



## Eingaben im Rahmen der Vernehmlassung [64]

### 1. Kantone [19]

- KdK
- Kanton\_AI
- Kanton\_AR
- Kanton\_BE
- Kanton\_BL
- Kanton\_BS
- Kanton\_FR
- Kanton\_GE
- Kanton\_GL
- Staatsschreiberkonferenz
- Kanton\_JU
- Kanton\_OW
- Kanton\_SG
- Kanton\_SO
- Kanton\_TI
- Kanton\_UR
- Kanton\_VD
- Kanton\_VS
- Kanton\_ZG

### 2. Parteien [7]

- BDP
- CVP
- EVP
- FDP
- Grüne
- SPS
- SVP

### 3. Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete[3]

- SAÓ Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
- Schweiz. Gemeindeverband
- Schweiz. Städteverband

### 4. Wirtschaftsverbände und Organisationen [18]

- Bauenschweiz
- Centre Patronal
- Economiesuisse
- Fédération des Entreprises Romandes
- FHM Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
- Hauseigentümer Verband Schweiz (HEV)
- KV Schweiz
- Pharmasuisse
- santésuisse
- Scienceindustries, Zürich
- Schweiz. Arbeitgeberverband
- Schweiz. Bauernverband (SBV)
- Schweiz. Gewerbeverband (SGV)
- Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)
- Schweiz. Versicherungsverband (SVV)
- Swissspower Netzwerk AG
- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
- Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirma

## **5. Ausser parlamentarische Kommissionen [17]**

- Eidg. Kommission für Drogenfragen (EKDF)
- Eidg. Fachkommission für die biologische Sicherheit (EFBS)
- Eidg. Kommission für Frauenfragen (EKF)
- Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
- Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)
- Eidg. Kommission für Tabakprävention (EKTP)
- Eidg. Kommission für Alkoholfragen (EKAL)
- Eidg. Kommission für Migrationsfragen (EKM)
- Eidg. Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB)
- Eidg. Kommission für sexuelle Gesundheit (EKSG)
- Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMEK)
- Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC)
- Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)
- Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF)
- Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)
- Forum KMU/PME
- Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK-CNE)

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Bundeskanzlei BK  
Per E-Mail an  
[vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch](mailto:vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch)

Zürich, 4. April 2013 BU

## Änderung des Vernehmlassungsgesetzes Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bundeskanzlei hat am 21. November 2012 in der einleitend erwähnten Angelegenheit eine Vernehmlassung eröffnet. Gerne machen wir von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

**bauenschweiz** ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit gegen 70 Mitgliedorganisationen und gliedert sich vorab in die vier Stammgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft generiert einen jährlichen Umsatz von rund 60 Milliarden Franken und beschäftigt über 500'000 Arbeitnehmende. Unsere Dachorganisation beteiligt sich in den bauwirtschaftlich relevanten Dossiers regelmässig an den Vernehmlassungsverfahren des Bundes.

**Zusammenfassung:** **bauenschweiz** unterstützt, dass keine Unterscheidung mehr zwischen „Vernehmlassungen“ und „Anhörungen“ gemacht wird. Auch bei Vernehmlassungen zu Vorhaben von untergeordneter Tragweite soll jede Person und Organisation ausserhalb des Adressatenkreises eine Stellungnahme einreichen können. Die Konsultationsverfahren sind vor allem in der praktischen Umsetzung besser auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden auszurichten.

### A. Keine Unterscheidung mehr zwischen Vernehmlassungen und Anhörungen

Das Fallenlassen dieser Unterscheidung wird von **bauenschweiz** begrüsst. Einerseits war schon bisher nicht leicht zu bestimmen, welche Vorhaben nur von untergeordneter Tragweite waren und daher dem Anhörungsverfahren unterlagen. Andererseits unterstehen damit diese Vorhaben neu grundsätzlich den gleichen Regeln wie die bisherigen Vernehmlassungsverfahren, was die Rechtssicherheit und Transparenz erhöht.

In diesem Zusammenhang ist **bauenschweiz** zwar einverstanden, dass bei Vorhaben von untergeordneter Tragweite der Adressatenkreis auf die durch das Vorhaben spezifisch betroffenen Personen und Organisationen beschränkt wird (E Art. 4 Abs. 4). Es muss aber jeder Person und Organisation auch ausserhalb des Adressatenkreises freistehen, eine Stellungnahme einzureichen (vgl. E Art. 4 Abs. 1). Denn eine abschliessende Beurteilung der jeweiligen Betroffenheit durch die Bundesbehörden bei Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ist gar nicht möglich. Die nicht angeschriebenen Personen bzw. Organisationen werden sich durch Konsultation der Website der Bundesbehörden über die laufenden Vernehmlassungen informieren und bei Bedarf reagieren können.

## **B. Bessere Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse in der Umsetzung**

Im Erläuternden Bericht werden die – teilweise divergierenden – Zielsetzungen der Behörden einerseits und der interessierten Kreise andererseits im Vernehmlassungsverfahren zutreffend dargestellt. Für die politischen Behörden geht es darum, die politische Unterstützung für die Ziele des Vorhabens zu testen. Für die Verwaltung steht die Überprüfung der Machbarkeit des Vorhabens und die Umsetzbarkeit im Vordergrund. Für die interessierten Kreise geht es vor allem auch darum, die eigenen Interessen in den Gesetzgebungsprozess einbringen zu können. Dabei wollen naturgemäss alle Beteiligten den Aufwand für die Vernehmlassungen möglichst gering halten, gleichzeitig aber ein Maximum an für sie nützlichen Informationen daraus generieren. Diese Zielsetzungen müssen möglichst effizient unter einen Hut gebracht werden.

Es drängen sich daher im Lichte der Erfahrungen aus den letzten Jahren namentlich folgende Optimierungen auf:

1. Es ist **für die Vernehmlassungsantworten ausreichend Zeit** einzuräumen. Namentlich bei Dachorganisationen ist der Konsolidierungsprozess für die schlussendlich abgegebene Stellungnahme langwierig. Es gilt, neben den Verbandsorganen die Mitgliedorganisationen zu konsultieren, die ihrerseits wiederum ihre eigenen Mitglieder begrüssen werden. Im Gegenzug können die Dachorganisationen in der Regel das Meinungsspektrum eines breiten und relevanten Kreises von interessierten Organisationen/Personen abdecken. Eine Mindestfrist von drei Monaten, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, dürfte im Regelfall ausreichend sein. Wichtig ist aber, dass diese Frist auch respektiert und nicht dadurch unterlaufen wird, dass im Einzelfall ohne triftige Gründe kürzere Fristen angesetzt werden.
2. Die **Vernehmlassungsadressaten sind sorgfältig zu bestimmen**. Es ist der angestrebten Effizienz nicht förderlich, wenn der Kreis der angeschriebenen Teilnehmer zu weit gefasst wird. Denn die angeschriebenen Organisationen müssen jeweils prüfen, ob und in welchem Mass sie betroffen sind. Das stellt bei umfangreichen Unterlagen einen bedeutenden und letztlich nutzlosen Aufwand dar, wenn die Betroffenheit schliesslich zu verneinen ist. Andererseits ist acht zu geben, dass direkt betroffene Kreise nicht übergangen werden, weil sonst das Vernehmlassungsergebnis naturgemäss die Interessenlage nicht zuverlässig abbildet. Nach den gleichen Grundsätzen ist nach pflichtgemässen Ermessen zu entscheiden, ob bei Vorhaben von untergeordneter Bedeutung überhaupt eine Vernehmlassung oder aber eine Konsultation in anderer Form durchgeführt wird. Die Praxis der Bundesbehörden ist diesbezüglich nicht immer einheitlich, auch nicht immer nachvollziehbar und in gewissen Fällen zu schematisch.
3. Von einem **Vernehmlassungsverfahren muss erwartet werden können, dass es ergebnisoffen** ist. Das ist eigentlich mit Blick auf den Aufwand, den die daran Teilnehmenden betreiben, eine Selbstverständlichkeit. Nicht selten werden aber die Vorlagen trotz zahlreichen Einwendungen und Änderungsvorschlägen mehr oder weniger unverändert dem Parlament zugeleitet. Es kann dann der Eindruck entstehen, das Vernehmlassungsverfahren sei eine „Alibiübung“ gewesen bzw. habe hauptsächlich dazu gedient, die Vorschläge der Verwaltung zu legitimieren.
4. Öfters sehen die Vernehmlassungsvorlagen vor, die Stellungnahme anhand **vorformulierter Fragen** abzugeben. Dies mag für die Behörden die Auswertung erleichtern, wird aber **in vielen Fällen der Komplexität der Sachthemen nicht gerecht**. Dies gilt namentlich dann, wenn der Fragenraster auf ein Nein-/Ja-Schema reduziert ist.
5. **Zu bedauern** ist die weitverbreitete Praxis, in den Vernehmlassungsverfahren **der Bedeutung und Betroffenheit der Absender nicht Rechnung zu tragen**, sondern einfach die Pros und Contras zu zählen. Sowohl Bundesrat als auch Parlament wird es dadurch erschwert, sachgerecht die Akzeptanz einer Vorlage einzuschätzen und entsprechend ihre Entscheidungen danach zu treffen.

**C. Fazit**

Im Bereich der Vernehmlassungen ist vor allem eine sachgerechte, effiziente und transparente Umsetzung im Einzelfall gefordert. Die bisherige Praxis vermag zu einem erheblichen Teil zu befriedigen. Optimierungsmöglichkeiten ergeben sich aus unseren Bemerkungen unter Bst. B oben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**bauenschweiz**



NR Hans Killer  
Präsident



Charles Buser  
Direktor

Schweizerische Bundeskanzlei  
Informationsdienst  
Bundeshaus West  
3003 Bern



Bern, den 21.03.2013

**Vernehmlassung: Änderungen des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderungen des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren.

**I. GESAMTBEURTEILUNG**

Die Bürgerlich-Demokratische Partei ist zwar mit allen Änderungsvorschlägen des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren einverstanden, zweifelt aber an deren Notwendigkeit. Die BDP Schweiz beurteilt das jetzige Verfahren als bereits sehr effizient, ohne dass dafür Änderungen im Bundesgesetz notwendig wären. So zum Beispiel beim Ansetzen der Fristen, die durch Feiertage verlängert werden. Der gesunde Menschenverstand für eine solche Verlängerung der Frist würde genügen, anstatt dies schriftlich im Bundesgesetz festhalten zu müssen. Auch die Begründung für eine Fristverkürzung scheint zwar angebracht, könnte aber als interner Ablaufprozess ohne eine Gesetzesänderung geregelt werden.

Die BDP Schweiz möchte betonen, dass sie mit dem jetzigen Verfahren sehr zufrieden ist und nicht einsieht, welche grossen Vorteile die Gesetzesänderung mit sich bringt. Wir sind der Meinung, dass die vorgeschlagenen Änderungen auch intern hätten geregelt werden können und keine Gesetzesanpassung notwendig wäre. Das Parlament hat derzeit einige wichtige Geschäfte zu bearbeiten. Daher ist die Frage berechtigt, ob jene Vorlage überhaupt notwendig ist oder ob mit der Modifikation nicht zugewartet werden kann, bis wirklich Bedarf für eine Gesetzesänderung besteht.

**II. BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

**Artikel 5, Absatz 2**

Die vorgeschlagene Änderung scheint die weitaus relevanteste zu sein, sofern die Änderung eine Effizienzsteigerung und einen Zusatznutzen mit sich bringt.

**Artikel 7, Absatz 1**

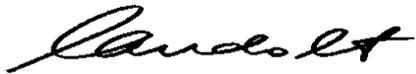
Die BDP Schweiz unterstützt das Vorantreiben des Vernehmlassungsverfahrens in elektronischer Form. Im Zeitalter der digitalen Medien wäre es unter Umständen sogar möglich, gänzlich auf das Verfahren in Papierform zu verzichten.

**Artikel 2, Absatz 2**

Wie erwähnt, ist der Inhalt von Artikel 2 zwar nachzuvollziehen, jedoch in den Augen der BDP Schweiz nicht zwingend im Gesetz festzuhalten.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Landolt', written in a cursive style.

Martin Landolt, Präsident BDP Schweiz

Bernhard Guhl, Nationalrat BDP Schweiz

Chancellerie fédérale  
Bundeshaus West  
3003 Berne

Paudex, le 13 février 2013  
ME/hd

### **Consultation : Modification de la loi fédérale sur la consultation**

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet cité en marge, qui a retenu toute notre attention, et nous permettons de vous faire part des remarques suivantes :

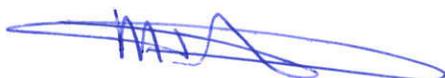
- L'abandon de la distinction entre consultation et audition est judicieuse et permet, ainsi, de compléter l'article 3 avec la mention des ordonnances à l'alinéa 1 lettre d. En effet, de manière générale, c'est souvent dans les ordonnances qu'apparaissent de nouvelles exigences d'application, non prévues par la loi, mais qui peuvent se révéler lourdes de conséquences. Par exemple une modification de l'OLT (ord. de la loi sur le travail) découlant d'un traité international (convention OIT) ne saurait être un motif de renonciation à une consultation, notamment en vertu du nouvel article 3 alinéa 3, quelle que soit sa portée.
- Les départements ouvriront les consultations pour les projets de portée mineure, notamment ceux présentent un caractère technique ou administratif marqué. La notion de portée mineure n'est pas assez précise. En effet, un caractère technique ou administratif marqué peut se révéler d'une importance majeure dans la lutte contre la bureaucratie. Il conviendra d'en préciser la teneur dans l'ordonnance (OCO), qui devra, elle aussi, faire l'objet d'une procédure de consultation afin de contenir la dérive administrative.
- Les prolongations des délais de consultation compte tenu des vacances et des jours fériés (3 semaines en été, 2 semaines en fin d'année et une semaine à Pâques) répondent partiellement aux vœux que nous avons exprimés lors de la révision de 2003. En effet, pour les sujets importants, il conviendrait de prolonger le délai à quatre mois voire plus, afin que les milieux intéressés puissent consulter leurs membres et faire part de leurs remarques aux cantons à temps (ces derniers ayant souvent besoin d'un mois pour rédiger leur propre réponse).

- L'introduction de l'obligation de justifier les réductions de délais doit être suffisamment dissuasive pour qu'elle reste l'exception.

En conclusion, nous souscrivons au projet compte tenu des remarques susmentionnées.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre considération distinguée.

Centre Patronal

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned above the name Mireille Prêtre.

Mireille Prêtre



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundeskanzlei BK  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Bern, 5. April 2013

## **Vernehmlassung: Änderung des Vernehmlassungsgesetzes (VIG)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes (VIG) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Grundsätzlich begrüsst die CVP Schweiz punktuelle Verbesserungen des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren.

Die Unterscheidung von Vernehmlassung und Anhörung kann nach Meinung der CVP aufgehoben werden. Die CVP befürwortet zudem eine gewisse Vereinheitlichung der Verfahren betreffend Bekanntmachung, Frist, Öffentlichkeit und Transparenz. So können die rechtlichen Vorgaben besser umgesetzt und die Adressaten entlastet werden.

Die CVP fordert, dass bei Vorhaben, welche von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind, zwingend ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden muss (Art.3 Abs.1). Durch die gewichtige Tragweite solcher Geschäfte ist es von grösster Wichtigkeit, dass die politische Akzeptanz sowie die Durchführbarkeit mithilfe eines Vernehmlassungsverfahrens getestet werden.

Die CVP verlangt, dass nur in ausserordentlichen Einzelfällen und aufgrund sachlich begründeter Dringlichkeit aus zeitlichen Gründen auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden darf (Art. 3 Abs. 3). Ausserdem darf ein Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren in keinem Fall dazu missbraucht werden, um politisch unbequeme Erlasse ohne die Möglichkeit zur Stellungnahme durchzubringen.

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern  
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30,  
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Des Weiteren begrüsst die CVP die erhöhte Transparenz bei der Ergebniskommunikation. Die CVP spricht sich dafür aus, dass ein Ergebnisbericht bei jeder Vernehmlassung Pflicht sein muss (Art. 8 Abs. 2).

## **Fristen**

Die CVP nahm mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Bundesrat vermehrt Vernehmlassungsverfahren zu Vorhaben von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite konferenziell durchführen wollte. Eine konsolidierte Meinungsbildung und Entscheidungsfindung war und ist so nicht mehr möglich. Der CVP ist bewusst, dass in gewissen Fällen eine Fristverkürzung aufgrund von Dringlichkeit notwendig sein kann. Die CVP fordert deshalb, dass, wie im Entwurf vorgesehen, durchgesetzt wird, dass eine Fristverkürzung nur bei sachlich begründeter Dringlichkeit in schriftlicher Form und nur ausnahmsweise möglich ist (Art. 7 Abs. 3). In keinem Fall darf eine nicht begründete Dringlichkeit als Grund für eine Fristenverkürzung vorgeschoben werden.

Kurze Fristen behindern die Meinungskonsolidierung sowie die Entscheidungsfindung, da es den interessierten Kreisen nicht mehr möglich ist, sich eingehend mit der Thematik zu befassen. Sie stellen die Parteien vor organisatorische Schwierigkeiten, da die Stellungnahme innerhalb der Partei breit abgestützt sein muss. Dem Bundesrat muss zudem bewusst sein, dass sich kurze Fristen bei den Vernehmlassungsverfahren in den Räten rächen können, denn es kann betreffend die politische Akzeptanz zu anderen Resultaten kommen, als vorher durch die Vernehmlassungsantworten signalisiert wurde.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

**CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ**

Sig. Christophe Darbellay  
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli  
Generalsekretärin CVP Schweiz

Schweizerische Bundeskanzlei  
Frau Bundeskanzlerin  
Corina Casanova  
3000 Bern

ausschliesslich per Mail an:  
[vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch](mailto:vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch)

8. April 2013

Stellungnahme zur Vernehmlassung Bundesrat/BK: **Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren** (Vernehmlassungsgesetz, VIG; SR 172.061)

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin

Der Bundesrat hat am 21. November 2012 die Bundeskanzlei beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur **Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren** (Vernehmlassungsgesetz, VIG; SR 172.061) eine Vernehmlassung durchzuführen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

#### Zusammenfassung

- Wir begrüssen die Stärkung der Rolle und Kompetenzen der Bundeskanzlei im Vernehmlassungsprozess wie den Verzicht auf die Unterscheidung zwischen „Vernehmlassung“ und „Anhörung“.
- Die Möglichkeit eines Verzichts auf ein Vernehmlassungsverfahren aus Gründen der Dringlichkeit einer Gesetzesvorlage oder eines völkerrechtlichen Vertrages oder weil keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, wird abgelehnt. Ebenso lehnen wir die gegenüber geltendem Recht einschränkende Änderung ab, wonach nur bei Gesetzesvorlagen, die *wichtige* rechtsetzende Bestimmungen enthalten, ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird.
- Die Festlegung der Mindestfrist von drei Monaten in Verbindung mit der vorgesehenen Minderdauer für die Verlängerung der Frist während Ferien- und Feiertagen ist zweckmässig. Das gilt auch für die Pflicht zur Begründung von Fristverkürzungen wegen Dringlichkeit. Fristverkürzungen sollen aber analog geltendem Recht immer nur „ausnahmsweise“ erfolgen dürfen. Bei komplexen Geschäften muss die vorgesehene Verlängerung zudem tatsächlich erfolgen: Grosse Geschäfte (Stichwort: Energiestrategie 2050) brauchen genügend lange Vernehmlassungsfristen, da bei solchen Geschäften meist ein erheblicher Koordinationsbedarf innerhalb von grösseren Verbänden besteht.

- Konferenziell durchgeführte Verfahren müssen die absolute Ausnahme bilden, da deren Nachteile die Vorteile überwiegen. Schriftliche Stellungnahmen in angemessener Frist sind ausdrücklich zuzulassen. Richtig ist, dass diese Verfahrensart wie die Fristverkürzung im schriftlichen Verfahren nur mit entsprechender Begründung zugelassen wird.
- Der vom Gesetz geforderten Gewichtung der Stellungnahmen ist gegenüber heutiger Praxis ein höherer Stellenwert einzuräumen. Dies ist im Rahmen der nachfolgenden Verordnungsanpassung (Umsetzung von Art. 8 VIG) zu berücksichtigen.
- Die einheitliche Ergebniskommunikation in einem Ergebnisbericht wird begrüsst. Der Tatsache, dass Vernehmlassungen zunehmend ausschliesslich elektronisch erfolgen, ist aber Rechnung zu tragen: zusätzlich zum Ergebnisbericht sollen die einzelnen Stellungnahmen im Internet veröffentlicht werden.

### **Einbettung der vorliegenden Revision**

Im Jahr 2005 trat das neu geschaffene Vernehmlassungsgesetz in Kraft, welches für mehr Transparenz im Vernehmlassungsprozess sowie für qualitativ bessere und straffere Verfahren sorgen sollte. Trotzdem wurde verschiedentlich Kritik an der Vernehmlassungspraxis geäussert. Konkret wurde moniert, dass die gesetzlich vorgegebenen Fristen ohne genügende Begründung nicht eingehalten wurden und dass anstelle der «klassischen» schriftlichen Konsultation vermehrt konferenzielle Verfahren gewählt würden. Ebenso wurde grundsätzlich kritisiert, dass die Auswahl der eingeladenen Akteure sowie die Gewichtung der Stellungnahmen wenig transparent bzw. innerhalb der Bundesverwaltung nicht kohärent seien. *economiesuisse* teilt diese Kritiken.

Aufgrund dieser Kritik am Konsultationsverfahren des Bundes hat die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates die Anhörungs- und Vernehmlassungspraxis untersucht. Die Basis dafür bildete der Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK), die eine umfangreiche Evaluation zu diesem Thema angefertigt hat. Der Fokus lag dabei - gestützt auf den Entscheid der Subkommission EJPD/BK der GPK - auf der Anhörungspraxis der Bundesverwaltung. *economiesuisse* hat im Rahmen dieser Evaluation der PVK konkrete Anwendungsbeispiele nennen und erläutern können.

### **Schlussfolgerungen der Geschäftsprüfungskommission**

Die GPK legte im Rahmen ihres Berichtes dem Bundesrat fünf Empfehlungen vor:

- Empfehlung 1:* Aufforderung an den Bundesrat, die Rolle, die Aufgaben und die Kompetenzen der Bundeskanzlei hinsichtlich ihrer Koordinationsaufgaben im Vernehmlassungsprozess zu definieren. Vorschlag zur Erweiterung jener Kompetenzen und Sicherstellung des Vorhandenseins ausreichender Ressourcen zur Erfüllung des Auftrags.
- Empfehlung 2:* Prüfung der Erhöhung der Transparenz der Ergebnisse von Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren (aktive, fristgerechte Information der Adressaten).
- Empfehlung 3:* Abschaffung des konferenziellen Verfahrens für Anhörungen und Vernehmlassungen (kein Verzicht auf schriftliches Verfahren wie heute möglich).
- Empfehlung 4:* Verpflichtung der verfahrensführenden Behörde im VIG zur Begründung von aus Dringlichkeitsgründen verkürzten Konsultationsfristen.
- Empfehlung 5:* Prüfung der Zweckmässigkeit bezüglich der Unterscheidung zwischen Vernehmlassung und Anhörung (*mit Umsetzungsvarianten*).

### **Grundsätzliche Bemerkungen zur Revisionsvorlage unter Würdigung der GPK-Empfehlungen**

Die Vernehmlassung ist eine wichtige Etappe im Gesetzgebungsverfahren. Die Teilnahmemöglichkeit an Vernehmlassungen (gemäss Art. 147 BV) gehört zu den verfassungsmässig garantierten politischen Rechten wie das Initiativ-, Petitions-, oder Referendumsrecht. Es soll darum im Grundsatz extensiv eingesetzt und nur ausnahmsweise eingeschränkt werden können. Für die betroffenen Kreise ist es essentiell, bereits in diesem Stadium auf die Konsequenzen und die allfälligen Umsetzungshindernisse wie –kosten hinweisen zu können, denn letztendlich werden nur praxistaugliche Rechtsgrundlagen erfolgreich umgesetzt. In diesem Verfahrensstadium verfügt die Verwaltung über einen erheblichen Ermessensspielraum bezüglich des Grundsatzentscheids über die Durchführung einer Vernehmlassung wie bezüglich Art und Weise der Durchführung. Wir begrüssen die Anstrengungen zur Verbesserung und Konkretisierung dieses wichtigen demokratischen Instrumentes wie die GPK-Empfehlungen ausdrücklich und stimmen der grundsätzlichen Stossrichtung des VE-VIG zu. Angemessene Fristen sind eine Grundvoraussetzung für fundierte Stellungnahmen nicht nur, aber insbesondere für Dachverbände: Deren konsolidierte Stellungnahmen, die Extrempositionen bereits eliminieren respektive pro und kontra geglättet wiedergeben, brauchen Zeit in der Erstellung und sollten auch in der Auswertung entsprechend gewichtet werden. Hier enthält der VE-VIG keine Spezifikation gegenüber dem geltenden Recht; es ist daher unabdingbar, im Rahmen der Verordnungsanpassung nach Regeln oder qualitativen Aspekten bei der Auswertung zu suchen.

### **Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln des VE-VIG**

#### **Art. 3 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens**

- Art. 3 Abs. 1 lit. b VE-VIG schränkt die sachliche Anwendung des Vernehmlassungsverfahrens ein, indem dieses nur noch für Gesetzesvorlagen, „die *wichtige* rechtsetzende Bestimmungen (...) enthalten“, anwendbar sein soll. Diese Einschränkung ist im aktuellen VIG nicht enthalten und geht über eine bloss redaktionelle Änderung hinaus. Die Einschränkung wird im begleitenden Bericht auch nicht begründet und auch daher von *economiesuisse* abgelehnt.
- Art. 3 Abs. 1 lit. d VE-VIG spricht von „Verordnungen von grosser ... wirtschaftlicher ... Tragweite“. Diese Formulierung ist zumindest interpretationsbedürftig: Sind hiermit die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft gemeint oder können dies auch wirtschaftliche Auswirkungen auf einzelne Branchen sein? Die Abgrenzung, ab wann diese „gross“ sind, lässt nochmals viel Ermessensspielraum zu. Bei Verordnungen sind Vernehmlassungen besonders wichtig, weil sie – streng genommen – eine (wenn auch gesetzlich legitimierte) Abweichung vom Gewaltentrennungsprinzip sind. Für den jeweiligen Industriezweig sind aber die Änderungen oft bedeutender als bei einer Revision eines Bundesgesetzes. Im Entwurf nicht erwähnt werden die von den Bundesämtern oft vorgenommenen Anweisungen an den Vollzug („Vollzugshilfen“), die oft weit über eine Gesetzesinterpretation hinausgehen und eigentliche formelle Rechtssetzungsakte sind.
- Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a und c VE-VIG kann auf ein Vernehmlassungsverfahren ausnahmsweise verzichtet werden, insbesondere wenn:
  - a. aufgrund sachlich begründeter Dringlichkeit das Inkrafttreten einer Gesetzesvorlage oder die Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrags keinen Aufschub duldet;
  - b. die Erlassvorlage vorwiegend die Organisation oder das Verfahren von Bundesbehörden oder die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesbehörden betrifft;
  - c. keine neuen Erkenntnisse über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz des Vorhabens zu erwarten sind.

Gemäss Gesetzeswortlaut ist diese Aufzählung nicht abschliessend, auch sind die Ausnahmen gemäss lit. a und c nicht nachvollziehbar und insbesondere lit. c öffnet der Willkür Tür und Tor. Die Möglichkeit eines Verzichts auf ein Vernehmlassungsverfahren aus Gründen der Dringlichkeit einer Gesetzesvorlage oder eines völkerrechtlichen Vertrages oder weil keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, wird daher abgelehnt. Eine Verlagerung der Diskussion von vermeidbaren Problem-

punkten einer Vorlage ins Parlament ist auch prozessökonomisch nicht sinnvoll. economiesuisse lehnt somit Art. 3 Abs. 3 lit. a und c VE-VIG ab.

#### **Art. 4 Abs. 4 (neu)**

In Art. 4 Abs. 4 VE-VIG wird festgelegt, dass bei bestimmten Vernehmlassungen der Kreis der zur Stellungnahme Eingeladenen reduziert werden kann. Es wird jedoch nicht definiert, wer über diese Reduktion entscheidet. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei gewissen Themen die Tragweite durch die vernehmlassende Behörde nicht erkannt wird und dadurch berechnete Adressaten ausgeschlossen werden. Das Risiko, dass eine Gesetzesänderung kurz nach deren Inkrafttreten wiederum geändert werden muss, steigt dadurch markant. Ein Vorteil eines Ausschlusses von potenziellen Adressaten ist nicht ersichtlich. Schliesslich ist davon auszugehen, dass tatsächlich nur jene Personen und Organisationen eine Stellungnahme einreichen, welche auch davon betroffen sind. economiesuisse beantragt daher die Streichung von Art. 4 Abs. 4 VE-VIG.

#### **Art. 5 Eröffnung**

— Art. 5 Abs. 1 VE-VIG

Art. 3 Abs. 1 lit. c sieht für völkerrechtliche Verträge, die dem Referendum unterliegen oder wesentliche Interessen der Kantone tangieren, vor der Vorbereitung eine Vernehmlassung vor. Dies wird zunehmend wichtiger, denn durch die internationale Vernetzung von Wirtschaft, Handel und vielen weiteren Lebensbereichen werden internationale Abkommen, welche die Schweiz einget, immer zahlreicher.

Zu den Vernehmlassungen bei völkerrechtlichen Verträgen ist auf S. 23 im erläuternden Bericht zu Art. 5 Abs. 1 festgehalten:

*„(...) Bei der Eröffnung von Vernehmlassungen zu völkerrechtlichen Verträgen ist Folgendes zu beachten: Das Vernehmlassungsverfahren kann vor der Erteilung des Verhandlungsmandats oder nach der Unterzeichnung des Vertrags eröffnet werden.“*

Ebenfalls steht auf S. 23 im erläuternden Bericht etwas weiter unten:

*„Die Beurteilung, welcher Zeitpunkt sachlich und verhandlungstaktisch angebracht ist, obliegt der zuständigen Verwaltungseinheit. Es ist jedoch sicherzustellen, dass zu einem Geschäft jeweils nur eine Vernehmlassung stattfindet.“*

economiesuisse fordert, dass die betroffenen Kreise zwingend vor Erteilung des Verhandlungsmandats zu konsultieren sind. Dies kann durchaus mündlich und vertraulich erfolgen. Nach den Verhandlungen soll die Möglichkeit bestehen, eine zweite Vernehmlassung durchzuführen. Es gibt keinen zwingenden Grund, der dagegen spräche. Als Beispiele für den Einbezug vor Erteilung des Mandates wären Freihandelsabkommen oder der Übergang des Mandates für ein Strom- zu einem Energieabkommen zu nennen oder eine allfällige Neuauflage eines Dienstleistungsabkommens mit der EU. In einem solchen Fall ist es angezeigt, die betroffenen Branchen, die Parteien und weitere interessierte Kreise mittels Vernehmlassung vor der Erteilung eines Verhandlungsmandates zur Stellungnahme einzuladen. Auch eine Vernehmlassung nach Unterzeichnung eines solchen Vertragswerkes ist zielführend. Wird dies unterlassen, verlagert sich der Druck der Interessen auf die parlamentarische Phase.

In diesem Sinne soll Artikel 5 um eine Regelung zur Eröffnung von Vernehmlassungen zu völkerrechtlichen Verträgen ergänzt werden, welche vorsieht, dass eine zumindest mündliche und ver-

trauliche Konsultation bei den betroffenen Kreisen vor Erteilung des Verhandlungsmandats zu erfolgen hat und eine weitere Vernehmlassung nach der Unterzeichnung möglich ist.

- Art. 5 Abs. 4 VE-VIG soll wie folgt ergänzt werden „ (...) und gibt jede Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens unter Angabe der Vernehmlassungsfrist, **der Adressaten** und der Stelle für den Bezug der Vernehmlassungsunterlagen öffentlich bekannt.“ Für Organisationen, die ihre Stellungnahmen wie *economiesuisse* intern koordinieren, ist es unabdingbar, den Adressatenkreis zu kennen. Aber auch für die weitere Öffentlichkeit ist die Transparenz über die aktiv zur Stellungnahme eingeladenen Kreise von Interesse.

### Art. 7 Form und Frist

- Art. 7 Abs. 2 VE-VIG: Die gesetzliche Mindestfrist bei Vernehmlassungen beträgt heute 3 Monate. Die Frist soll zukünftig um bestimmte genannte Ferien- und Feiertage verlängert werden. Die Festlegung der Mindestfrist von drei Monaten in Verbindung mit der vorgesehenen Mindestdauer für die Verlängerung der Frist während Ferien- und Feiertagen ist zweckmässig. Bei komplexen Geschäften (Art. 7 Abs. 2, 1. Satz) muss eine Verlängerung dann aber auch tatsächlich erfolgen. Die Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2 beschränken sich daher zu einseitig nur auf Ferien-/Feiertage. Grosse Geschäfte (Stichwort: Energiestrategie 2050) brauchen genügend lange Vernehmlassungsfristen, da bei solchen Geschäften meist ein erheblicher Koordinationsbedarf innerhalb von grösseren Verbänden besteht.
- Art. 7 Abs. 3 lit. a VE-VIG: Nach geltendem Recht darf eine Frist nur ausnahmsweise gekürzt werden. „Ausnahmsweise“ wird im vorliegenden Entwurf in Abs. 3 nun gestrichen. Das kann nicht akzeptiert werden. Fristverkürzungen müssen eine absolute Ausnahme bleiben. Der Bundesrat argumentiert mit Druck und Vorgaben aus dem Ausland („Umsetzung einer ausländischen Rechtsentwicklung [z.B. Umsetzung des neuen US-Steuergesetzes FATCA]“ oder der „Empfehlung der EU zu einem bilateralen Abkommen“). Die Schweiz ist ein souveräner Staat, der sein Gesetzgebungsverfahren eigenständig regeln kann und soll. Es gilt die demokratischen Prinzipien zu wahren. Gerade in Zusammenhang mit den Druckversuchen aus dem Ausland können sich wohldurchdachte, nicht überhastete und auf bewährten demokratischen Prinzipien beruhende Gesetzgebungsverfahren grundsätzlich nur als Vorteil erweisen. Werden die Fristen fast systematisch verkürzt wie in jüngster Vergangenheit, sind sinkende Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Verfahrens bei den Adressaten die Folge, es kommt zum Eindruck von „Alibiverfahren“. Es ist auch zu bedenken, dass für einen Dachverband, der die Vernehmlassung intern ausschreibt und die Stellungnahmen konsolidiert, der Zeitbedarf grösser ist als für eine kleine Interessengruppierung, die eventuell zudem auch nur auf ein Detail der Anhörung fokussiert. Bei zu kurzen Fristen ist keine fundierte und vor allem abgestimmte Stellungnahme möglich. *economiesuisse* lehnt daher die Streichung von „ausnahmsweise“ in Art. 7 Abs. 3 VE-VIG ab.
- Art. 7 Abs. 3 lit. b VE-VIG: Konferenziell durchgeführte Vernehmlassungen („Hearings“) müssen die absolute Ausnahme bilden, da deren Nachteile die Vorteile überwiegen (einzelne unserer Mitglieder plädieren daher für eine Abschaffung dieser Verfahrensform analog der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates). Die Vorteile der konferenziellen Vernehmlassung wie unmittelbarer Austausch, konstruktive Diskussionen mit teilweise unmittelbarer Problemlösung am Tisch mögen die Nachteile wie etwa eng begrenzte Teilnehmerzahl, starke Verkürzung der Anhörungsfrist und Beschränkung auf die wesentlichsten Argumente kaum aufzuwiegen. Das Instrument ist entsprechend zurückhaltend zu nutzen; daher ist die Streichung des Wortes „ausnahmsweise“ in Art. 7 Abs. 3 VE-VIG auch diesbezüglich strikt abzulehnen. Nichts einzuwenden respektive bei gewichtigen Regulierungsvorhaben ausdrücklich zu begrüssen ist hingegen, wenn **zusätzlich zu einem schriftlichen Vernehmlassungsverfahren** ein „Hearing“ (also eine konferenzielle Anhörung) stattfindet und so ergänzend zu den schriftlichen Ausführungen ein unmittelbarer Austausch stattfindet. In einem solchen

Austausch können praktische Beispiele eingebracht werden, was die Praxistauglichkeit und Umsetzbarkeit der Vorlage erhöhen dürfte.

- Art. 7 Abs. 4 VE-VIG: Die hier stipulierte Pflicht zur Begründung von Fristverkürzungen wegen Dringlichkeit gemäss Art. 7 Abs. 3 und deren Mitteilung im Begleitschreiben zur Vernehmlassung werden ausdrücklich begrüsst.
- Art. 7 Abs. 5 VE-VIG: Schriftliche Stellungnahmen sind bei konferenziellen Vernehmlassungen ausdrücklich zuzulassen. Insofern begrüssen wir, dass diese bisher in der Vernehmlassungsverordnung (VIV) festgehaltene Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme nun Eingang in den VE-VIG gefunden hat. Damit diese Möglichkeit effektiv genutzt werden kann, muss eine angemessene Frist gesetzt werden. Ob die Festlegung einer numerischen Frist (z.B. ein Monat) im Gesetz oder in der Verordnung möglich ist, soll vor Erstellung der Botschaft zumindest geprüft werden. Aus Sicht der Vernehmlassungsteilnehmer wäre eine klare ausreichende Frist auch in diesem Fall wünschbar; sie dürfte aber mit dem Dringlichkeitsanspruch kollidieren.

#### **Art. 8 Behandlung der Stellungnahmen**

- Art. 8 Abs. 1: Dieser erfährt materiell im VE-VIG gegenüber heutigem Recht keine Änderung. Gestatten Sie uns dennoch folgende für uns als Dachverband wichtigen Bemerkungen:

Art. 8 VIG (Art. 8 Abs. 1 VE-VIG) bestimmt, dass „die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen, *gewichtet* und ausgewertet“ werden. Zu *economiesuisse* gehören rund 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern und 50 einzelne Firmenmitglieder. Damit vertritt *economiesuisse* als Dachverband die Anliegen von insgesamt 100 000 Unternehmen aus allen Branchen von binnenorientierten KMU bis zu international verflochtenen Grossunternehmen, welche zusammen in der Schweiz rund zwei Millionen Angestellte beschäftigen. Strategie und Aktivitäten von *economiesuisse* werden von der Schweizer Wirtschaft basisdemokratisch mitgetragen. Unter anderem werden die Mitglieder in internen Vernehmlassungen sowie über die Kommissionen und Arbeitsgruppen zu ihrer Meinung zu politischen Sachgeschäften befragt und bringen so wertvolles Fachwissen aus den jeweiligen Branchen ein. Somit ist sichergestellt, dass *economiesuisse* stets tragfähige, breit abgestützte Positionen vertritt. Für *economiesuisse* wichtig ist daher die Gewichtung von Stellungnahmen im Vernehmlassungsprozess, verzichten doch aufgrund unserer internen Verfahren viele Unternehmen und Branchen nach Eingabe ihrer Position an uns auf die Abgabe einer eigenen Vernehmlassungsantwort. Eine konsolidierte Stellungnahme von *economiesuisse* (oder anderer Dachorganisationen), die Extrempositionen bereits eliminiert resp. pro und contra geglättet wiedergibt, darf im Vernehmlassungsprozess nicht rein quantitativ als **eine** Stellungnahme gewichtet werden, wie dies in jüngster Zeit mehrfach vorgekommen ist. Statt der Listen mit rein quantitativen Auswertungen ist nach Regeln oder qualitativen Aspekten bei der Auswertung wie Breite der Repräsentanz, Mitgliederzahlen, Legitimation durch mitgliederinvolvierende Entscheidungsprozesse etc. zu suchen. *economiesuisse* begrüsst daher die Ausführungen im erläuternden Bericht zu Art. 8 Abs. 2 VE-VIG und beantragt, dass auch Gewichtungsvorgaben hinsichtlich des Ergebnisberichts in die Verordnung aufgenommen werden sollen.

#### **Art. 9 Öffentlichkeit**

- Art. 9 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: Streichung des Passus „... Gewährung der Einsichtnahme, Abgabe von Kopien oder ...“. Der Tatsache, dass Vernehmlassungen zunehmend ausschliesslich elektronisch erfolgen, ist Rechnung zu tragen: zusätzlich zum Ergebnisbericht sollen die einzelnen Stellungnahmen immer im Internet veröffentlicht werden. Der Transparenznutzen für die Vernehmlassungsteilnehmer wiegt einen allfälligen Mehraufwand der Verwaltung auf.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Pascal Gentinetta  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Regina Ammann  
Mitglied der Geschäftsleitung



CH-3003 Bern, EFBS, c/o Bundesamt für Umwelt BAFU, HUI

An die Bundeskanzlei:  
[Vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch](mailto:Vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: M081-2078  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: EFBS  
Sachbearbeiter/in: EFBS  
Bern, 22. Februar 2013

## **Stellungnahme der EFBS zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes, Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) nimmt die Revision des Vernehmlassungsgesetzes (VIG) zum Anlass, um Sie auf gewisse Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, die die EFBS als ausserparlamentarische Kommission (APK) der dezentralen Bundesverwaltung beim Einbezug in Ämterkonsultationen und Vernehmlassungen hat. Wir unterbereiten Ihnen einen Lösungsvorschlag, der es der EFBS erleichtern würde, ihre beratenden Aufgaben wahrzunehmen.

### **Ausgangslage**

Seit den Revisionen der RVOG und der RVOV von 2010 gelten APK ausdrücklich als Teil der dezentralen Bundesverwaltung. Diese Zuteilung hat zur Folge, dass die EFBS seither nicht mehr offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen wird. Sie wird nur noch im Rahmen der Ämterkonsultationen angehört. In der Verordnung über die EFBS steht in Art. 2, Abs. 1, Bst. a., dass die EFBS den Bundesrat und nachgeordnete Dienststellen bei der Vorbereitung von Vorschriften berät. Es ist somit ihre Aufgabe, bereits zu einem frühen Zeitpunkt ihr Wissen einzubringen und ein Geschäft zu begleiten.

Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit  
Dr. Isabel Hunger-Glaser  
c/o Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern  
Tel. +41 31 323 03 55, [isabel.hunger-glaser@bafu.admin.ch](mailto:isabel.hunger-glaser@bafu.admin.ch)  
[www.efbs.ch](http://www.efbs.ch)

## Schwierigkeiten

Bei der Ausübung ihres Mandats stösst die EFBS auf folgende Schwierigkeiten:

### - Einbezug in die Vorbereitungsphase:

Wird die Expertise der EFBS schon zu Beginn der Planung eines Geschäfts beigezogen - wie das in der Vergangenheit bei der Revision der Einschliessungsverordnung der Fall war und gegenwärtig bei der geplanten Totalrevision der Störfallverordnung stattfindet -, hat sie ausreichend Zeit, sich mit den wichtigen Fragestellungen auseinanderzusetzen und schon früh ihr Fachwissen einzubringen und Empfehlungen abzugeben. Ihre Beratung ist dann auch in späteren Phasen sehr viel effizienter und detaillierter. Leider ist dies die Ausnahme, besonders wenn es Geschäfte betrifft, bei denen nicht das Bundesamt für Umwelt, dem die EFBS administrativ zugeordnet ist, die Federführung hat.

### - Einbezug in Ämterkonsultationen:

Erhält die EFBS ein Geschäft zum ersten Mal während der ersten Ämterkonsultation zur Stellungnahme, erlauben die kurzen Fristen in der Regel keine eingehende Prüfung durch die Kommission. Die EFBS-Mitglieder treffen sich jährlich zu sieben ganztägigen Sitzungen, die bereits im Oktober des Vorjahres festgelegt werden. Die Fristen von Ämterkonsultationen stimmen daher selten mit den Sitzungsterminen der EFBS überein. Dies hat zur Folge, dass die EFBS nicht an einer Sitzung über das Geschäft diskutieren und eine Stellungnahme erarbeiten kann, sondern die Meinungen der einzelnen Mitglieder von der Geschäftsstelle auf elektronischem Weg eingeholt werden müssen und unter grossem Zeitdruck eine Stellungnahme verfasst wird. Dieses Vorgehen ist aus unserer Sicht ungünstig. Einerseits kann ein elektronischer Input einzelner Kommissionsmitglieder eine Diskussion im Plenum nicht ersetzen. Aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen sind andererseits oft auch nicht alle Kommissionsmitglieder in der Lage, unverzüglich zu reagieren, so dass die Gefahr besteht, dass gewisse - für die EFBS als Ganzes wichtige - Aspekte nicht berücksichtigt werden. Ist die EFBS hingegen bereits bei der Planung in ein Geschäft mit einbezogen worden, ist es einfacher, auch im Rahmen der Ämterkonsultation eine differenzierte Stellungnahme abzugeben.

Auch wenn kein früher Einbezug der EFBS stattgefunden hat, ist die Einladung zur ersten Ämterkonsultation wichtig. Die Kommission wird so zumindest auf die Vorlage aufmerksam.

Die EFBS ist eine APK, deren Aufgabenfeld in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Bundesämter in unterschiedlichen Departementen fällt. Nicht immer ist allen Akteuren bewusst, dass die EFBS zu Geschäften im Bereich Gen- und Biotechnologie (bei Mensch, Tier und Umwelt) angehört werden sollte. Daher geht der Einbezug der Kommission in für uns relevante Ämterkonsultationen manchmal vergessen.

### - Einbezug in Vernehmlassungen:

Nicht selten ist die Vernehmlassung der Zeitpunkt, zu dem die EFBS zum ersten Mal von einem Geschäft erfährt. Obwohl die Vernehmlassungsunterlagen öffentlich sind und auch ohne offizielle Einladung eingesehen werden können, würden wir gerne regulär in das Verfahren einbezogen werden. Wir haben ein sehr breites Aufgabengebiet und sind im „daily business“ mit vielen Geschäften gleichzeitig ausgefüllt, so dass es unsere Arbeit zusätzlich erschwert, wenn wir uns im Sinne einer „Hol-Pflicht“ regelmässig über die laufenden Vernehmlassungen informieren müssen - zumal nicht alle geplanten Vernehmlassungen vorangekündigt werden. Werden wir offiziell begrüsst und zur Stellungnahme eingeladen, ist sichergestellt, dass die EFBS das Geschäft tatsächlich behandeln kann. Die längere Frist der Vernehmlassung erlaubt, das Geschäft an einer EFBS-Sitzung zu diskutieren und wissenschaftlich fundierte Empfehlungen auszuarbeiten. Zudem werden wir im Vernehmlassungsbericht aufgeführt. Damit kommen wir gleichzeitig auch unserer Pflicht zur Information der Öffentlichkeit über unsere Tätigkeiten nach (Verordnung über die EFBS, Art. 3, Abs. 2).

## Antrag

Wir bitten Sie, die EFBS zusätzlich zu den verwaltungsinternen Verfahren der Ämterkonsultationen in die Vernehmlassungen einzubeziehen. Dies ermöglicht uns, ein Geschäft in allen Phasen - Vorbereitung, Ämterkonsultation und Vernehmlassung - zu begleiten.

Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung von Art. 4 Abs. 2 VIG vor:

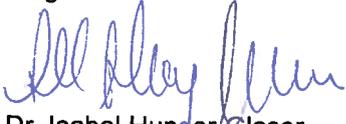
<sup>2</sup> Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a. die Kantone
- b. die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien
- c. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- d. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft
- e. [neu] Die ausserparlamentarischen Kommissionen und andere dezentrale Verwaltungseinheiten des Bundes
- f. [neu f] weitere, im Einzelfall interessierte Kreise.

Für die Berücksichtigung unserer Empfehlung danken wir Ihnen. Haben Sie Fragen, werden wir diese gerne beantworten.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS



Dr. Isabel Hunger-Glaser  
Geschäftsführerin





**A-Priority** CH-3700 Spiez, Geschäftsstelle Nationaler ABC-Schutz, KEM

An die Bundeskanzlei:  
[vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch](mailto:vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: KEM-FEP/305.1-Rechtl. Grundlagen  
Sachbearbeiter/in: Pia Feuz  
Spiez, 11.03.2013

## **Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes, Vernehmlassung**

---

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) nimmt die Revision des Vernehmlassungsgesetzes (VIG) zum Anlass, auf gewisse Schwierigkeiten von ausserparlamentarischen Kommissionen (APK) aufmerksam zu machen.

Wir unterstützen insbesondere die Stellungnahme der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) vom 22. Februar 2013. Auch wir werden mit der Fristen-Problematik von Ämterkonsultationen sowie der „Hol-Pflicht“ in Vernehmlassungs-Angelegenheiten konfrontiert. Die Mitglieder der KomABC treffen sich jährlich nur für 3 Sitzungen. Die Meinungen müssen somit auf elektronischem Weg eingeholt werden, was eine Diskussion im Plenum nicht ersetzen kann. Auch die Ausarbeitung einer wissenschaftlich fundierten Empfehlung wird schwierig, wenn sie unter enormem Zeitdruck entstehen soll. Die Gefahr, dass wichtige Aspekte nicht berücksichtigt werden ist gross. Unsere Kommissionsmitglieder sind zudem aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen oft im Ausland unterwegs und es ist ihnen nicht möglich, unverzüglich zu reagieren.

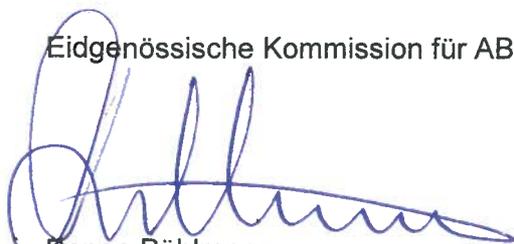
Gemäss Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV), Art. 8a, Abs. 2, haben Verwaltungskommissionen beratende und vorbereitende Funktionen. Damit wir unsere Aufgaben wahrnehmen können, beantragen wir deshalb analog EFBS die Ergänzung des Art. 4, Abs. 2 VIG, d.h. ausserparlamentarische Kommissionen und andere dezentrale Verwaltungseinheiten des Bundes sowie weitere, im Einzelfall interessierte Kreise, sollen zukünftig wieder zur Stellungnahme eingeladen werden.

Geschäftsstelle Nat. ABC-Schutz  
Dr. Marc Kenzelmann  
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez  
Tel. +41 33 228 16 36  
[marc.kenzelmann@babs.admin.ch](mailto:marc.kenzelmann@babs.admin.ch)  
[www.komabc.ch](http://www.komabc.ch)

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Empfehlung und beantworten gerne allfällige Fragen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'B' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Benno Bühlmann  
Präsident

A handwritten signature in blue ink, featuring a large 'M' and 'K' followed by a long horizontal stroke.

Dr. Marc Kenzelmann  
Geschäftsstelle Nat. ABC-Schutz



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen  
Commission fédérale pour les problèmes liés à l'alcool  
Commissione federale per i problemi inerenti all'alcol  
Cumissiun federala per dumondas d'alcohol

CH-3003 Bern, BAG

An die Bundeskanzlei  
[vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch](mailto:vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: RZ/RUM  
Bern, 7. März 2013

## **Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Alkoholfragen (EKAL) zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes (VIG)**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Eidgenössischen Kommission für Alkoholfragen (EKAL) nehmen wir wie folgt zur Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG) Stellung:

Die EKAL begrüsst insgesamt die Stossrichtung des Gesetzesprojekts, das Vernehmlassungsverfahren transparenter zu gestalten und verbindliche Fristen zu setzen sowie einen Vernehmlassungsbericht einzuführen (vgl. insbes. Art. 7 und Art. 8 der Vorlage).

Die EKAL vertritt zudem die Ansicht, dass im Rahmen dieser Revision die Teilnahme von ausserparlamentarischen Kommissionen und anderen dezentralen Verwaltungseinheiten am Vernehmlassungsverfahren im Gesetz geregelt werden sollte.

Die heutige Praxis, ausserparlamentarische Kommissionen in die Ämterkonsultation einzubeziehen, birgt verschiedene Probleme:

- Die Praxis scheint vielerorts nicht bekannt zu sein und wird folglich nicht konsequent angewendet. Seit 2010 hat die EKAL nur eine einzige Einladung zur Stellungnahme im Rahmen einer Ämterkonsultation erhalten, obwohl in dieser Zeit verschiedene Vorlagen bearbeitet wurden, welche die Alkoholpolitik betreffen. (Dies hängt wahrscheinlich auch damit zusammen, dass die ausserparlamentarischen Kommissionen in der Liste der ÄK-Adressaten („Roter Ordner“) nicht aufgeführt sind.)
- Ausserparlamentarische Kommissionen sind in der Regel damit betraut, Bundesrat, Parlament und Verwaltung in der Erarbeitung von Gesetzes- und anderen Vorhaben sowie in deren Umsetzung zu beraten. Dies geschieht in der Erarbeitungsphase der Vorlagen, die kurzen Fristen in den Ämterkonsultationen sind für profunde Stellungnahmen und die Erörterung möglicher divergenter Folgen unterschiedlicher Regelungen nicht geeignet.

Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen  
Sekretariat:  
Bundesamt für Gesundheit  
Schwarztorstr. 96  
3007 Bern  
Tel. 031 323 87 91

- Die Teilnahme an Vernehmlassungen bietet den Kommissionen nicht zuletzt eine wichtige Plattform, in der sie einer weiteren Aufgabe nachkommen können, nämlich ihrer Rolle als Brücke zwischen der Zivilgesellschaft und dem Bundesrat und seiner Verwaltung. Die Unterlagen im Vernehmlassungsverfahren sind öffentlich zugänglich. Die Stellungnahmen der ausserparlamentarischen Kommissionen können veröffentlicht werden und tragen so zur Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Kommissionen bei.

Aus diesem Grund beantragt die EKAL, dass Artikel 4 des Gesetzes über die Teilnahme folgendermassen ergänzt wird:

<sup>2</sup>Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a. Die Kantone
- b. Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien
- c. Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- d. Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft
- e. **[NEU]Die ausserparlamentarischen Kommissionen sowie weitere dezentrale Verwaltungseinheiten des Bundes mit gesellschaftspolitischem Auftrag**
- f. [neu f] die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise.

Die Einschätzung der EKAL wird von verschiedenen ausserparlamentarischen Kommissionen, die dem Bundesamt für Gesundheit zugeordnet sind, aber auch von anderen Kommissionen innerhalb des EDI und in anderen Departementen geteilt.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Kenntnisnahme unserer Haltung.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin



Rosmarie Zapfl



CH-3003 Bern, BAG

An die Bundeskanzlei

Referenz/Aktenzeichen:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: tb/WUA  
Bern, 15. Februar 2013

### **Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Drogenfragen (EKDF) zur Vernehmlassung zum Vernehmlassungsgesetz (VIG)**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Drogenfragen (EKDF) nimmt wie folgt zur Änderung des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz VIG) Stellung:

Die EKDF begrüsst insgesamt die Stossrichtung des Gesetzesprojekts, das Vernehmlassungsverfahren transparenter zu gestalten und einheitliche Fristen zu setzen sowie einen Vernehmlassungsbericht verbindlich einzuführen (vgl. insbes. Art. 7 und Art. 8 der Vorlage).

Der wesentliche Punkt für die EKDF ist die Frage nach dem idealen Zeitpunkt, ausserparlamentarische Kommissionen und andere dezentrale Verwaltungseinheiten in den Gesetzgebungsprozess einzubeziehen. Die heutige Praxis, ausserparlamentarische Kommissionen vorab in die Ämterkonsultation einzubeziehen, birgt verschiedene Probleme:

- Die kurzen Fristen in den Ämterkonsultationen erlauben es in der Mehrheit der Fälle nicht, fundierte und mit den Mitgliedern der Kommission konsolidierte Stellungnahmen abzugeben.
- Ausserparlamentarische Kommissionen sind in der Regel damit betraut, Bundesrat und Verwaltung in der Erarbeitung von Gesetzes- und anderen Vorhaben sowie in deren Umsetzung zu beraten. Dies geschieht in der Erarbeitungsphase der Vorlagen; die Ämterkonsultationen sind für profunde Stellungnahmen und die Erörterung möglicher divergenter Folgen unterschiedlicher Regelungen nicht geeignet.
- Die Teilnahme an Vernehmlassungen bietet den Kommissionen nicht zuletzt eine wichtige Plattform, in der sie einer weiteren Aufgabe nachkommen können, nämlich ihrer Rolle als Brü-

Präsidium  
Dr. med. Toni Berthel  
Ärztlicher Co-Direktor  
Integrierte Psychiatrie Winterthur  
Postfach 144  
8408 Winterthur  
Tel. +41 52 267 59 04  
toni.berthel@win.ch

Sekretariat  
Bundesamt für Gesundheit  
Astrid Wüthrich  
Schwarztorstrasse 96, CH-3003 Bern  
Postadresse: CH-3003 Bern  
Tel. +41 31 322 38 26, Mobil +41 79 513 42 54  
astrid.wuethrich@bag.admin.ch  
www.bag.admin.ch



cke zwischen der Zivilgesellschaft und dem Bundesrat und seiner Verwaltung. Diese Aufgabe wird unterstützt, wenn die Haltung und die Erörterungen der Kommissionen in den Vernehmlassungsberichten aufgeführt werden.

Aus diesem Grund würden wir es begrüßen, wenn eine Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und thematisch einzubindenden Kommissionen etabliert würde, die einen frühzeitigen und laufenden Einbezug der APKs in den Gesetzesprozess von allem Anfang an ermöglichte.

### Anregung

Aus diesem Grund regt die EKDF an, dass Artikel 4 des Gesetzes über die Teilnahme folgendermassen ergänzt wird:

<sup>2</sup> Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a. Die Kantone
- b. Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien
- c. Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- d. Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft
- e. **[NEU]Die ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes sowie weitere dezentrale Verwaltungseinheiten**
- f. [neu f] die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise.

Die Einschätzung der EKDF wird von verschiedenen ausserparlamentarischen Kommissionen, die dem Bundesamt für Gesundheit zugeordnet sind, aber auch von anderen Kommissionen innerhalb des EDI und in anderen Departementen, geteilt. Die EKDF steht also nicht isoliert da mit ihrem Anliegen, sondern reiht sich in eine Vielzahl von Kommissionen ein, die mit ihrer Forderung Rahmenbedingungen schaffen wollen, die es ihnen erlaubt, ihren Auftrag auf das Beste zu erfüllen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Kenntnisnahme unserer Haltung.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Dr. med. Toni Berthel  
Ärztlicher Co-Direktor  
Integrierte Psychiatrie Winterthur



## Teilrevision des Vernehmlassungsgesetzes

### Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (März 2013)

#### I. Grundsätzliches

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF begrüsst die Stossrichtung der geplanten Teilrevision des Vernehmlassungsgesetzes, wonach das Vernehmlassungsverfahren in Bezug auf Fristen und Formen einheitlicher und transparenter gestaltet werden soll. Die Kommission ist jedoch dezidiert der Auffassung, dass im Rahmen dieser Revision auch die Teilnahme von ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes am Vernehmlassungsverfahren im Gesetz geregelt werden muss.

Die EKF ist eine vom Bundesrat eingesetzte ständige ausserparlamentarische Kommission (APK). Sie ist ein beratendes Organ des Bundes für alle Fragen, welche frauenspezifische Aspekte sowie die Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz betreffen. Obschon die Abgabe von Vernehmlassungsstellungen und die Beratung des Bundes ausdrücklich zum Mandat der EKF gehört, stösst die EKF bei der Ausübung ihres Mandats seit den Revisionen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und der entsprechenden Verordnung (RVOV) von 2010 zunehmend auf Schwierigkeiten. Seit diesem Zeitpunkt gelten APKs als Teil der dezentralen Bundesverwaltung. Diese Zuteilung hat zur Folge, dass die EKF – und auch andere APKs – seither nicht mehr offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen werden. Zwar kann jede Organisation und Person in der Schweiz an einer öffentlichen Vernehmlassung auch ohne offizielle Einladung durch die zuständige Behörde teilnehmen. Es ist aber festzustellen, dass der Ausschluss der APKs aus dem offiziellen Einladungsprozedere sehr negative Folgen hat:

Die Praxis zeigt, dass der Ausschluss vom Status der offiziellen Vernehmlassungsadressaten und der Verweis auf den Bereich der Ämterkonsultationen dazu führt, dass die Rolle der APKs als unabhängige Milizkommissionen, die eine Brückenfunktion zwischen Zivilgesellschaft und Behörden einnehmen, von immer mehr Bundesverwaltungsstellen nicht mehr verstanden wird. Es ist zum Beispiel vorgekommen, dass ein Bundesamt die Entgegennahme einer Vernehmlassungsstellungnahme der EKF mit der Be-

gründung verweigert hat, es sei APKs als Teil der dezentralen Bundesverwaltung nicht erlaubt, sich an Vernehmlassungen des Bundes zu beteiligen.

Wir legen deshalb Wert auf folgende Feststellungen:

- Das Verfassen von Stellungnahmen zu Vorhaben des Bundes, welche die Situation der Frauen und die Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz betreffen, ist gemäss Mandat der Kommission eine der Hauptaufgaben.
- Die Unterlagen im Vernehmlassungsverfahren sind öffentlich zugänglich. Auch die Stellungnahme der EKF im Vernehmlassungsverfahren ist ein öffentliches Dokument und damit ein wesentlicher Bestandteil der Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Kommission, die ebenfalls Teil ihres Mandats ist.
- Das Vernehmlassungsverfahren gibt der EKF die Möglichkeit, anhand eines konkreten Entwurfs des Gesetzgebers in einem internen demokratischen Prozess eine gemeinsame Stellungnahme zu einem Thema zu erarbeiten. Dies bedeutet, dass die in der EKF vertretenen Frauen- und Männerorganisationen, die Sozialpartner und weitere Fachkreise sich austauschen können und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten suchen.
- Die EKF leistet einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Akzeptanz von Vorlagen des Bundes, da sie die Konsensbildung unter sehr unterschiedlichen Organisationen der Zivilgesellschaft vorantreibt. Zudem orientieren sich diese Organisationen beim Erarbeiten einer eigenen Stellungnahme häufig an einer Vernehmlassungstellungnahme der EKF.
- Die EKF kann und darf zwar aufgrund ihres Mandats zu jedem Zeitpunkt zu jeder Gesetzesvorlage beratend Stellung nehmen, unabhängig davon, ob sie offiziell dazu eingeladen worden ist oder ob sie dies aufgrund ihrer eigenen Agenda so beschlossen hat. Ein offizieller Einbezug der EKF in das Verfahren ist jedoch wesentlich für die Gewichtung einer Stellungnahme in der Bundesverwaltung.
- Der Einbezug in Ämterkonsultationen ist kein Ersatz für die Teilnahme am öffentlichen Vernehmlassungsverfahren.
- Die kurzen Fristen einer Ämterkonsultation erlauben in der Regel keine eingehende Prüfung durch die Kommission.
- Der Einbezug in eine Ämterkonsultation ist dann sinnvoll, wenn eine Thematik im Kommissionsplenium schon früher besprochen worden ist und die grundsätzliche Haltung der Kommission feststeht. Dann kann auf dieser Basis innerhalb einer kurzen Frist auch im Rahmen einer Ämterkonsultation reagiert werden. In der Regel aber benötigt der Konsensfindungsprozess in einer ausserparlamentarischen Expertinnen- und Expertenkommission jedoch mehr Zeit; hierfür ist die Vernehmlassungstellungnahme das geeignete Instrument.
- Das Verfahren des Einbezugs in die Ämterkonsultation ist nicht geregelt. Die Praxis zeigt, dass die EKF in den letzten Jahren nur gerade einmal in eine Ämterkonsultation einbezogen worden ist. Die meisten Verwaltungsstellen sind hier anscheinend der Auffassung, die Haltung des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG sei deckungsgleich mit der Haltung der EKF. Dies ist jedoch nicht der Fall, da EKF und EBG unterschiedliche Mandate und Funktionen haben.

**Aus den genannten Gründen stellen wir daher einerseits den Antrag, die EKF und die anderen ausserparlamentarischen Kommissionen mit vergleichbarem Mandat in das verwaltungsinterne Verfahren der Ämterkonsultation einzubeziehen. Andererseits sollte eine Bestimmung in das Vernehmlassungsgesetz aufgenommen werden, wonach APKs offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen werden, damit sie ihren Beratungsauftrag auch auf der gesellschaftspolitischen Ebene wahrnehmen können.**

## **II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes**

### **Art. 4 Teilnahme**

Das Verfassen von Stellungnahmen zu Vorhaben des Bundes, welche die Situation der Frauen und die Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz betreffen, ist eine der Hauptaufgaben der EKF. In Ziffer 4a der Verfügung des Bundesrates vom 28. Januar 1976 zur Einsetzung der Kommission wird diese Aufgabe an erster Stelle genannt. Daher hat die EKF seit ihrer Einsetzung immer an solchen Vernehmlassungen teilgenommen. Als ausserparlamentarische Kommission ist sie ein vom Bund eingesetztes Gremium, das für Regierung und Verwaltung öffentliche Aufgaben erfüllt. Die Arbeitsthematik der EKF beschränkt sich dabei nicht auf einen oder einige wenige Bereiche der Politik, sondern entspricht einer Querschnittsaufgabe, die sämtliche Bereiche umfasst. Ihr Einbezug in Gesetzgebungsvorhaben kann daher nicht dem freien Ermessen der Departemente bzw. Ämter überlassen werden. Sie muss im Gegenteil bei allen Vorhaben offiziell und systematisch einbezogen werden.

Die EKF ist der Ansicht, dass sie – wie auch die anderen ausserparlamentarischen Kommissionen, die sich mit gesellschaftspolitischen Fragestellungen befassen – offiziell ins Vernehmlassungsverfahren einbezogen werden müssen, damit sie als APKs ihren Beratungsauftrag wahrnehmen können.

### **Die EKF beantragt folgende Ergänzung von Art. 4 Abs. 2:**

Zur Stellungnahme eingeladen werden

- a. die Kantone
- b. die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien
- c. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- d. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft
- e. *(neu) die ausserparlamentarischen Kommissionen und andere dezentrale Verwaltungseinheiten des Bundes mit gesellschaftspolischem Auftrag*
- f. *(neu) die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise.*

### **Art. 7 Form und Frist**

Die EKF begrüsst die Neuregelung von Artikel 7. Besonders positiv hervorzuheben ist die detaillierte Regelung in Abs. 2 bezüglich der Mindestfrist von drei Monaten mit entsprechender Verlängerung der Frist aufgrund von Ferien- und Feiertagen. Dass bei Ferien- und Feiertagen die Frist verlängert und dies einheitlich geregelt wird, entspricht einer langjährigen Forderung der EKF. Für Milizorganisationen, wie dies für die meisten im Bereich der Menschenrechte tätigen Organisationen einschliesslich der EKF selbst der Fall ist, ist es praktisch unmöglich, innerhalb einer Frist von weniger als drei Monaten bzw. über Ferien- und Feiertage eine konsolidierte Stellungnahme zu erarbeiten.

### **Art. 8 Behandlung der Stellungnahmen**

Die EKF begrüsst es, dass die Ergebnisse der Vernehmlassungen künftig in einem Bericht zusammengefasst werden müssen. Die bisherige Praxis der Ämter und Departemente war diesbezüglich sehr uneinheitlich und wenig transparent.

### **Art. 9 Öffentlichkeit**

Neu muss der Ergebnisbericht nach Kenntnisnahme durch die eröffnende Behörde öffentlich zugänglich sein. Auch diese Regelung wird von der EKF begrüsst.



P.P. CH-3003 Bern, BSV, EKKJ

Bundeskanzlei  
Sektion Recht  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Unser Zeichen: 733.1/2006/20474 27.02.2013 Doknr: 229  
Sachbearbeiter/in: Claudia Profos Frick / Prc  
Bern, den 6. März 2013

## **Vernehmlassung zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, am obengenannten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen.

### **I. Grundsätzliches**

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ begrüsst insgesamt die Stossrichtung des Gesetzesprojekts, das Vernehmlassungsverfahren transparenter zu gestalten und verbindliche Fristen zu setzen sowie einen Vernehmlassungsbericht einzuführen.

Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass im Rahmen dieser Revision auch die Teilnahme von ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes am Vernehmlassungsverfahren im Gesetz geregelt werden muss.

### **II. Stellungnahme zu den einzelnen E-VIG-Artikeln**

#### *Art. 1 Geltungsbereich*

Die EKKJ ist der Auffassung, dass der Art. 1 mit der Regelung des Geltungsbereiches nicht gestrichen werden soll. Diese Absätze sind vielmehr aus Verständlichkeitsgründen beizubehalten und, bei Bedarf, sprachlich anzupassen.

### *Art. 3 Abs. 1-2 Gegenstand des Verfahrens*

Die EKKJ begrüsst den Inhalt der Abs. 1 und 2.

### *Art. 3 Abs. 3 Verzicht auf Vernehmlassungsverfahren*

Die EKKJ befürwortet, dass unter bestimmten, sehr restriktiven Umständen, auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden darf. Jedoch darf dies nicht mit einer offenen Aufzählung passieren, wie vorliegend im Art. 3 Abs. 3 („insbesondere“). Vielmehr muss hier der Ausnahmekatalog abschliessend auf Gesetzesebene bestimmt werden.

Die EKKJ lehnt klar die Bestimmung von Art. 3 Abs. 3 lit. b ab, wonach auf ein Verfahren verzichtet werden kann, wenn es vorwiegend um die Organisation oder das Verfahren und die Verteilung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden geht. Ebenso lehnt die EKKJ die Bestimmung von Art. 3 Abs. 3 lit. c ab, wonach auf ein Verfahren verzichtet werden kann, wenn „keine neuen Erkenntnisse“ zu erwarten sind: Diese Bestimmung ist in der vorliegenden Form zu unbestimmt.

### *Art. 4-5 Teilnahme, Eröffnung*

Die EKKJ ist mit dem Inhalt der vorliegenden Art. einverstanden. Jedoch sollte auch den ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes explizit die Möglichkeit gegeben werden, sich an Vernehmlassungen zu beteiligen und begrüsst zu werden. Die EKKJ ist eine vom Bundesrat eingesetzte ständige ausserparlamentarische Kommission (APK). Sie ist ein beratendes Organ des Bundesrates für alle kinder- und jugendpolitischen Belange. Obschon die Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren und die Beratung des Bundesrates ausdrücklich zum Mandat der EKKJ gehören, stösst die EKKJ bei der Ausübung ihres Mandats seit den Revisionen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und der entsprechenden Verordnung (RVOV) von 2010 zunehmend auf Schwierigkeiten. Seit diesem Zeitpunkt gelten APKs als Teil der dezentralen Bundesverwaltung. Diese Zuteilung hat zur Folge, dass die EKKJ – und auch andere APKs – seither nicht mehr offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen werden.

Wir legen deshalb Wert auf folgende Feststellungen:

- Das Verfassen von Stellungnahmen zu Vorhaben des Bundes, welche die Situation der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz betreffen, ist gemäss Mandat der Kommission eine ihrer Hauptaufgaben.
- Vernehmlassungsverfahren sind ein wesentlicher Bestandteil der Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Kommission, welche ebenfalls Teil deren Mandats ist.
- Die EKKJ kann und darf aufgrund ihres Mandats zu jedem Zeitpunkt zu jeder Gesetzesvorlage beratend Stellung nehmen, unabhängig davon, ob sie offiziell dazu eingeladen worden ist oder ob sie dies aufgrund ihrer eigenen Agenda so beschlossen hat. Ein offizieller Einbezug der EKKJ in das Verfahren ist jedoch wesentlich für die Gewichtung des politischen Stellenwertes einer Stellungnahme.
- Der Einbezug in Ämterkonsultationen ist kein Ersatz für die Teilnahme am öffentlichen Vernehmlassungsverfahren. Die kurzen Fristen einer Ämterkonsultation erlauben in der Regel keine eingehende Prüfung durch die Kommission. Ausserdem ist die Vertraulichkeit der Ämterkonsultation durch den Versand bundesverwaltungsinterner Unterlagen an verwaltungsexterne Fachexperten zumindest in Frage gestellt. Ohne Unterlagen allerdings ist es den Mitgliedern nicht möglich, Stellung zu beziehen.

- Die Teilnahme an Vernehmlassungen bietet den Kommissionen nicht zuletzt eine wichtige Plattform, um ihrer Rolle als Brücke zwischen der Zivilgesellschaft und dem Bundesrat und seiner Verwaltung.

Aus den genannten Gründen beantragt die EKKJ, dass Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Teilnahme an Vernehmlassungen folgendermassen ergänzt wird:

<sup>2</sup> Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a. Die Kantone
- b. Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien
- c. Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- d. Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft
- e. [NEU] Die ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes sowie weitere dezentrale Verwaltungseinheiten
- f. [neu f] die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise.

Die Einschätzung der EKKJ wird von verschiedenen ausserparlamentarischen Kommissionen geteilt.

*Art. 7 Abs. 3-6*

Wir begrüssen, dass nur bei sachlich begründeter Dringlichkeit Fristen verkürzt werden können und das Verfahren konferenziell durchgeführt werden kann.

*Art. 8 – 10 Ergebnisbericht*

Die EKKJ ist mit dem Inhalt dieser Artikel einverstanden.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Kenntnisnahme der Stellungnahme der EKKJ.

Freundliche Grüsse

**Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ**



Pierre Maudet  
Präsident



Claudia Profos  
Co-Leiterin des Sekretariats



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung EKLB  
Commission fédérale pour la lutte contre le bruit CFLB  
Commissione federale per la lotta contro il rumore CFLR  
Cumissiun federala per il cumbat cunter la canera CFCC

EKLB, Worbentalstr. 68, CH-3063 Ittigen

An die Bundeskanzlei  
[vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch](mailto:vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: M091-1165  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: BGH  
Sachbearbeiter/in: BGH  
Bern, 7. März 2013

### **Stellungnahmen der EKLB zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes, Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB) schliesst sich in Ihrer Stellungnahme zum Vernehmlassungsgesetz voll und ganz der Stellungnahme der Eidg. Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) an.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Sekretariat der EKLB ([info@eklb.admin.ch](mailto:info@eklb.admin.ch)) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung EKLB

Die Präsidentin

  
Prof. Dr. Anne-Christine Favre

Beilagen: Stellungnahmen der EFBS zum Vernehmlassungsgesetz

Präsidentin der EKLB  
Prof. Dr. Anne-Christine Favre  
Centre de droit public, Quartier UNIL-Dorigny  
Bâtiment Internef 417, CH-1015 Lausanne  
Tel. +41 21 692 28 37, Fax +41 21 692 28 19  
[anne-christine.favre@unil.ch](mailto:anne-christine.favre@unil.ch)  
[www.eklb.admin.ch](http://www.eklb.admin.ch)

Sekretariat der EKLB  
Hans Bögli  
BAFU, 3003 Bern  
Tel. +41 31 322 93 70, Fax +41 31 323 03 72  
[info@eklb.admin.ch](mailto:info@eklb.admin.ch)  
[www.eklb.admin.ch](http://www.eklb.admin.ch)



CH-3003 Bern, EFBS, c/o Bundesamt für Umwelt BAFU, HUI

An die Bundeskanzlei:  
[Vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch](mailto:Vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: M081-2078  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: EFBS  
Sachbearbeiter/in: EFBS  
Bern, 22. Februar 2013

## **Stellungnahme der EFBS zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes, Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) nimmt die Revision des Vernehmlassungsgesetzes (VIG) zum Anlass, um Sie auf gewisse Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, die die EFBS als ausserparlamentarische Kommission (APK) der dezentralen Bundesverwaltung beim Einbezug in Ämterkonsultationen und Vernehmlassungen hat. Wir unterbereiten Ihnen einen Lösungsvorschlag, der es der EFBS erleichtern würde, ihre beratenden Aufgaben wahrzunehmen.

### **Ausgangslage**

Seit den Revisionen der RVOG und der RVOV von 2010 gelten APK ausdrücklich als Teil der dezentralen Bundesverwaltung. Diese Zuteilung hat zur Folge, dass die EFBS seither nicht mehr offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen wird. Sie wird nur noch im Rahmen der Ämterkonsultationen angehört. In der Verordnung über die EFBS steht in Art. 2, Abs. 1, Bst. a., dass die EFBS den Bundesrat und nachgeordnete Dienststellen bei der Vorbereitung von Vorschriften berät. Es ist somit ihre Aufgabe, bereits zu einem frühen Zeitpunkt ihr Wissen einzubringen und ein Geschäft zu begleiten.

Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit  
Dr. Isabel Hunger-Glaser  
c/o Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern  
Tel. +41 31 323 03 55, [isabel.hunger-glaser@bafu.admin.ch](mailto:isabel.hunger-glaser@bafu.admin.ch)  
[www.efbs.ch](http://www.efbs.ch)

## Schwierigkeiten

Bei der Ausübung ihres Mandats stösst die EFBS auf folgende Schwierigkeiten:

### - Einbezug in die Vorbereitungsphase:

Wird die Expertise der EFBS schon zu Beginn der Planung eines Geschäfts beigezogen - wie das in der Vergangenheit bei der Revision der Einschliessungsverordnung der Fall war und gegenwärtig bei der geplanten Totalrevision der Störfallverordnung stattfindet -, hat sie ausreichend Zeit, sich mit den wichtigen Fragestellungen auseinanderzusetzen und schon früh ihr Fachwissen einzubringen und Empfehlungen abzugeben. Ihre Beratung ist dann auch in späteren Phasen sehr viel effizienter und detaillierter. Leider ist dies die Ausnahme, besonders wenn es Geschäfte betrifft, bei denen nicht das Bundesamt für Umwelt, dem die EFBS administrativ zugeordnet ist, die Federführung hat.

### - Einbezug in Ämterkonsultationen:

Erhält die EFBS ein Geschäft zum ersten Mal während der ersten Ämterkonsultation zur Stellungnahme, erlauben die kurzen Fristen in der Regel keine eingehende Prüfung durch die Kommission. Die EFBS-Mitglieder treffen sich jährlich zu sieben ganztägigen Sitzungen, die bereits im Oktober des Vorjahres festgelegt werden. Die Fristen von Ämterkonsultationen stimmen daher selten mit den Sitzungsterminen der EFBS überein. Dies hat zur Folge, dass die EFBS nicht an einer Sitzung über das Geschäft diskutieren und eine Stellungnahme erarbeiten kann, sondern die Meinungen der einzelnen Mitglieder von der Geschäftsstelle auf elektronischem Weg eingeholt werden müssen und unter grossem Zeitdruck eine Stellungnahme verfasst wird. Dieses Vorgehen ist aus unserer Sicht ungünstig. Einerseits kann ein elektronischer Input einzelner Kommissionsmitglieder eine Diskussion im Plenum nicht ersetzen. Aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen sind andererseits oft auch nicht alle Kommissionsmitglieder in der Lage, unverzüglich zu reagieren, so dass die Gefahr besteht, dass gewisse - für die EFBS als Ganzes wichtige - Aspekte nicht berücksichtigt werden. Ist die EFBS hingegen bereits bei der Planung in ein Geschäft mit einbezogen worden, ist es einfacher, auch im Rahmen der Ämterkonsultation eine differenzierte Stellungnahme abzugeben.

Auch wenn kein früher Einbezug der EFBS stattgefunden hat, ist die Einladung zur ersten Ämterkonsultation wichtig. Die Kommission wird so zumindest auf die Vorlage aufmerksam.

Die EFBS ist eine APK, deren Aufgabenfeld in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Bundesämter in unterschiedlichen Departementen fällt. Nicht immer ist allen Akteuren bewusst, dass die EFBS zu Geschäften im Bereich Gen- und Biotechnologie (bei Mensch, Tier und Umwelt) angehört werden sollte. Daher geht der Einbezug der Kommission in für uns relevante Ämterkonsultationen manchmal vergessen.

### - Einbezug in Vernehmlassungen:

Nicht selten ist die Vernehmlassung der Zeitpunkt, zu dem die EFBS zum ersten Mal von einem Geschäft erfährt. Obwohl die Vernehmlassungsunterlagen öffentlich sind und auch ohne offizielle Einladung eingesehen werden können, würden wir gerne regulär in das Verfahren einbezogen werden. Wir haben ein sehr breites Aufgabengebiet und sind im „daily business“ mit vielen Geschäften gleichzeitig ausgefüllt, so dass es unsere Arbeit zusätzlich erschwert, wenn wir uns im Sinne einer „Hol-Pflicht“ regelmässig über die laufenden Vernehmlassungen informieren müssen - zumal nicht alle geplanten Vernehmlassungen vorangekündigt werden. Werden wir offiziell begrüsst und zur Stellungnahme eingeladen, ist sichergestellt, dass die EFBS das Geschäft tatsächlich behandeln kann. Die längere Frist der Vernehmlassung erlaubt, das Geschäft an einer EFBS-Sitzung zu diskutieren und wissenschaftlich fundierte Empfehlungen auszuarbeiten. Zudem werden wir im Vernehmlassungsbericht aufgeführt. Damit kommen wir gleichzeitig auch unserer Pflicht zur Information der Öffentlichkeit über unsere Tätigkeiten nach (Verordnung über die EFBS, Art. 3, Abs. 2).

## Antrag

Wir bitten Sie, die EFBS zusätzlich zu den verwaltungsinternen Verfahren der Ämterkonsultationen in die Vernehmlassungen einzubeziehen. Dies ermöglicht uns, ein Geschäft in allen Phasen - Vorbereitung, Ämterkonsultation und Vernehmlassung - zu begleiten.

Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung von Art. 4 Abs. 2 VIG vor:

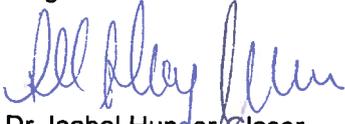
<sup>2</sup> Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a. die Kantone
- b. die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien
- c. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- d. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft
- e. [neu] Die ausserparlamentarischen Kommissionen und andere dezentrale Verwaltungseinheiten des Bundes
- f. [neu f] weitere, im Einzelfall interessierte Kreise.

Für die Berücksichtigung unserer Empfehlung danken wir Ihnen. Haben Sie Fragen, werden wir diese gerne beantworten.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS



Dr. Isabel Hunger-Glaser  
Geschäftsführerin



**P.P. CH-3003 Bern-Wabern, EKM**

Ursula Eggenberger  
Bundeskanzlei  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Bern-Wabern, 6. März 2013

**Änderung des Vernehmlassungsgesetzes  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Eggenberger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM ist vom Bundesrat am 1. Januar 2008 eingesetzt worden. Sie hat den gesetzlichen Auftrag, sich mit sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen, demografischen und rechtlichen Fragen zu befassen, die sich aus dem Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz ergeben. Dazu gehören auch Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Die Kommission erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Wissenstransfer in Migrationsfragen. Unterstützt wird die Kommission durch ein Sekretariat, das ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht. Da die Änderung des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren den Kern der Arbeit von Kommission und Sekretariat betrifft, nimmt die EKM die Gelegenheit wahr, dazu Stellung zu nehmen.

**Ausgangslage**

Seit den Revisionen der RVOG und der RVOV von 2010 gelten ausserparlamentarische Kommissionen ausdrücklich als Teil der dezentralen Bundesverwaltung. Diese Zuteilung hat zur Folge, dass die EKM und andere ausserparlamentarische Kommissionen seither nicht mehr offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen werden. Sie sollen im Rahmen der Ämterkonsultationen angehört werden. Dennoch haben ausserparlamentarische Kommissionen jederzeit die Möglichkeit, Einblick in Projekte zu nehmen, die ihren Mandatsbereich berüh-

ren. Dies ist wichtig, denn nur so das in der Kommission versammelte verwaltungsexterne Wissen bestmöglich in die Bundesverwaltung einfließen.

Mit der geplanten Teilrevision des Vernehmlassungsgesetzes soll das Vernehmlassungsverfahren in Bezug auf Fristen und Formen einheitlicher und transparenter gestaltet werden. Die EKM begrüsst diese Stossrichtung. Sie stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass im Rahmen dieser Revision nicht nur die Teilnahme der ausserparlamentarischen Kommissionen in die verwaltungsinternen Verfahren der Ämterkonsultationen, sondern auch im Vernehmlassungsverfahren gesetzlich geregelt werden sollte. Sie regt deshalb an, eine Bestimmung in das Vernehmlassungsgesetz aufzunehmen, dass ausserparlamentarische Kommissionen des Bundes und andere dezentralen Verwaltungseinheiten offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen werden, denn nur so kann sie ihren Beratungsauftrag wahrnehmen.

Zu diesem Zweck schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 4 Abs. 2 VIG vor:

<sup>2</sup>Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a. die Kantone
- b. die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien
- c. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- d. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft
- e. [neu] Die ausserparlamentarischen Kommissionen und andere dezentrale Verwaltungseinheiten des Bundes mit gesellschaftspolitischem Auftrag
- f. [neu f] die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise.

Unser Anliegen ist getragen vom Bestreben, das gesetzlich verankerte Mandat bestmöglich umzusetzen und erfüllen zu können. Wir hoffen deshalb sehr, dass Sie unsere Anregungen in Ihre weiteren Überlegungen einbeziehen.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen

Der Präsident



Walter Leimgruber



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission für sexuelle Gesundheit (EKSG)  
Commission fédérale pour la santé sexuelle (CFSS)  
Commissione federale per la salute sessuale (CFSS)  
Cumissiun federala per la sanadad sexuala (CFSS)

CH-3003 Berne, OFSP

An die Bundeskanzlei

Référence du document: EKSG Stellungnahme VIG  
Votre référence:  
Notre référence: RUL  
Bern, le 19 mars 2013

### **Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für sexuelle Gesundheit (EKSG) zur Vernehmlassung zum Vernehmlassungsgesetz (VIG)**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für sexuelle Gesundheit (EKSG) hat den Brief zum Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz VIG), den die Eidgenössische Kommission für Drogenfragen (EKDF) Ihnen am 15. Februar 2013 geschickt hat, zur Kenntnis genommen.

Wir teilen sowohl die Bedenken als auch die Vorschläge der EKDF und wir unterstützen im Rahmen dieser Vernehmlassung das Anliegen der EKDF, wonach ausserparlamentarische Kommissionen zur Stellungnahme eingeladen werden sollten. (art. 4)

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. med. Pietro Vernazza  
Präsident EKSG

Anhang: Briefe EKDF vom 15. Februar 2013

#### **Präsident EKSG**

Prof. Dr. med. Pietro Vernazza  
Infektiologie/Spitalhygiene  
Kantonsspital St. Gallen  
9007 St. Gallen  
Tel. 071 494 26 31 / Fax 071 494 61 14  
E-Mail: [pietro.vernazza@kssg.ch](mailto:pietro.vernazza@kssg.ch)

#### **Sekretariat EKSG**

Luciano Ruggia, Wiss. Sekretär  
Bundesamt für Gesundheit  
Direktion Öffentliche Gesundheit  
Abteilung Übertragbare Krankheiten  
Postfach, CH-3003 Bern  
Tel. 031 324 06 67 / Fax 031 324 09 42  
E-Mail: [luciano.ruggia@bag.admin.ch](mailto:luciano.ruggia@bag.admin.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Kommission für Tabakprävention**  
**Commission fédérale pour la prévention du tabagisme**  
**Commissione federale per la prevenzione del tabagismo**  
**Cumissiun federala per la prevenziun dal tubachissem**

An die Bundeskanzlei

Referenz/Aktenzeichen:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: MEI/KUE  
Bern, 4. März 2013

### **Stellungnahme zur Revision des Vernehmlassungsgesetzes (VIG)**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Tabakprävention (EKTP) dankt für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Revision zum Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (VIG) äussern zu können und nimmt wie folgt Stellung:

Die EKTP befürwortet die allgemeine Stossrichtung der Revision, wonach das Vernehmlassungsverfahren transparenter gestaltet und einheitliche Fristen eingeführt werden sollen. Ebenso begrüsst die Kommission die verbindliche Einführung eines Vernehmlassungsberichtes (Art. 7 und 8 der Vorlage).

Was den Zeitpunkt des Einbezuges von ausserparlamentarischen Kommissionen sowie anderen dezentralen Verwaltungseinheiten in Gesetzesprozesse anbelangt, so befürwortet die EKTP die bisherige Praxis, wobei festgehalten werden muss, dass die gesetzlichen Regelungen zur Zeit unterschiedlich ausgelegt werden. Die EKTP regt deshalb an, die Auslegung des Gesetzes zu klären in Form von Regelungen und somit für eine Vereinheitlichung des Einbezuges von ausserparlamentarischen Kommissionen in Vernehmlassungsverfahren zu sorgen.

Es ist im Sinne der Kommission, dass dieser Einbezug spätestens im Rahmen von Ämterkonsultationen erfolgen soll. Um den ausserparlamentarischen Kommissionen fundierte Stellungnahmen im Rahmen von Ämterkonsultationen zu ermöglichen ist es unumgänglich, dass diese bereits in die Erarbeitungsphase von Vorlagen mit einbezogen werden. Dies erfordert eine gute und etablierte Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und den thematisch involvierten Kommissionen. Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens und grüssen Sie freundlich.

Eidgenössische Kommission für Tabakprävention

Bruno Meili, Präsident

Eidgenössische Kommission für Tabakprävention  
Bruno Meili, Präsident  
Tel. N: 079 441 85 15

Sekretariat:  
Bundesamt für Gesundheit  
Schwarztorstr. 96  
3003 Bern  
Tel. 031 323 87 16



ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

An die Bundeskanzlei:  
[vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch](mailto:vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Bern, 28. März 2013

## **Änderung des Vernehmlassungsgesetzes; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. November 2012 eröffneten Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Vernehmlassungsgesetzes (VIG). Die ENHK möchte mit dieser Stellungnahme auf eine Problematik hinweisen, die sowohl für sie als auch für andere, insbesondere gesellschaftspolitisch tätige ausserparlamentarische Kommissionen (APK) und vergleichbare Organisationseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, relevant ist.

Seit den Revisionen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) gilt die ENHK als Teil der dezentralen Bundesverwaltung, was zur Folge hat, dass sie seither nicht mehr offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen sondern stattdessen im Rahmen der Ämterkonsultationen angehört wird. Diese geänderte Praxis ist für die ENHK bei der Ausübung ihres Mandats aus folgenden Gründen problematisch:

Wird die ENHK während der Ämterkonsultation mit einer Vorlage konfrontiert, erlauben die kurzen Fristen in der Regel keine eingehende Prüfung durch die Kommission. Ämterkonsultationen fallen selten so, dass Stellungnahmen im Rahmen einer der sechs alljährlich durchgeführten Kommissionsitzungen diskutiert werden können, und auf elektronischem Weg ist eine fundierte Diskussion über unterschiedliche Positionen und deren Konsequenzen nicht immer möglich.

Der Einbezug in die Ämterkonsultation scheitert zudem bisweilen daran, dass die federführenden Stellen der Bundesverwaltung die Einladung der ENHK vergessen. Als APK, deren Mandatsbereich Projekte betrifft, die in den Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Bundesämter in unterschiedlichen Departementen fallen, scheint zudem auch eine gute Vernetzung oft nicht auszureichen, um rechtzeitig informiert zu sein.

Auch wenn die ENHK aufgrund ihres Mandats *zu jedem Zeitpunkt* beratend Stellung nehmen darf, sind Stellungnahmen für die beratenen Instanzen realistischweise nur während jener Prozessetape-

pen sinnvoll, während denen die Dossiers zur Bearbeitung offen sind. Solche Etappen sind in der Praxis die Planungsphase, die Ämterkonsultationen, die Vernehmlassung und allenfalls stattfindende Gesprächsrunden zwischen den Konsultationsrunden. Stellungnahmen ausserhalb dieser Zeitfenster laufen grosse Gefahr, keine Berücksichtigung zu finden.

### **Antrag**

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, die ENHK (und andere APK sowie vergleichbare Teile der dezentralen Bundesverwaltung) nicht nur in die verwaltungsinternen Verfahren der Ämterkonsultationen einzubeziehen, sondern eine Bestimmung in das Vernehmlassungsgesetz aufzunehmen, dass APKs auch offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen werden, damit sie ihren Beratungsauftrag wahrnehmen können.

Wir schlagen zu diesem Zweck folgende Ergänzung von Art. 4 Abs. 2 VIG vor:

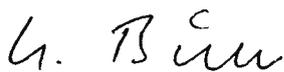
<sup>2</sup> Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a. die Kantone
- b. die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien
- c. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- d. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft
- e. [neu] die ausserparlamentarischen Kommissionen und andere dezentrale Verwaltungseinheiten des Bundes mit gesellschaftspolitischem Auftrag
- f. [neu f] die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise.

Wir bitten Sie, unseren Antrag bei der weiteren Bearbeitung des Gesetzesentwurfes zu berücksichtigen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK



Herbert Bühl  
Präsident



Fredi Guggisberg  
Sekretär



CH-3003 Bern, EKAH c/o BAFU

An die Bundeskanzlei:  
[vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch](mailto:vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: WIA  
Bern, 28. März 2013

## **Änderung des Vernehmlassungsgesetzes; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin  
sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nimmt die Revision des Vernehmlassungsgesetzes (VIG) zum Anlass, die Aufmerksamkeit auf Schwierigkeiten zu lenken, die der EKAH und anderen insbesondere gesellschaftspolitisch tätigen ausserparlamentarischer Kommissionen (APK) durch den fehlenden Einbezug in Vernehmlassungen entstehen, und im Rahmen der Revision des VIG einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

### **Rechtliche Ausgangslage und Mandat der EKAH**

Seit den Revisionen der RVOG und der RVOV von 2010 werden APK explizit zur dezentralen Bundesverwaltung gerechnet. Dies hatte zur Folge, dass die EKAH seither nicht mehr offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen wird. Sie wird nur noch im Rahmen der Ämterkonsultationen angehört.

Es ist zum einen Aufgabe der EKAH, den Bundesrat und die nachfolgenden Behörden bei der Vorbereitung von Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen im Bereich der ausserhumanen Bio- und Gentechnologie sowie eidgenössische und kantonale Behörden beim Vollzug bundesrechtlicher Vorschriften in diesem Bereich zu beraten. Zum andern hat sie die Öffentlichkeit über die diskutierten Themen zu informieren und zum öffentlichen Dialog darüber beizutragen. Die EKAH hat mit anderen Worten nicht nur eine verwaltungsinterne Beratungsfunktion, sondern auch einen externen, öffentlichen Dialogauftrag.

Um zu erläutern, weshalb es für die EKAH so wichtig ist, nicht nur zu verwaltungsinternen Ämterkonsultationen (und anderen internen Konsultationen), sondern auch zu öffentlichen Vernehmlassungen eingeladen zu werden, möchten wir die praktischen Auswirkungen und Schwierigkeiten der heutigen Regelung darlegen.

## Rahmenbedingungen und praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Mandats heute

Damit die EKAH die zuständigen Behördenstellen bei der Vorbereitung einer Vorlage oder eines Entscheids aus ethischer Sicht beraten kann, muss sie die Vorlagen und Entscheidungsprozesse begleiten. Das bedeutet, dass sie im Grunde jederzeit, auf jeden Fall aber in verschiedenen Stadien der Arbeiten Stellung nehmen können muss. Realistischerweise sind Stellungnahmen für die beratene Instanz aber nur während jener Zeitfenster sinnvoll, während derer die Dossiers zur Bearbeitung offen sind. Dies sind in der Regel die Etappen der Planungsphase, der Ämterkonsultationen, der Vernehmlassung und allenfalls stattfindenden Konsultationen anderer Art. Stellungnahmen ausserhalb dieser Zeitfenster laufen Gefahr, keine Berücksichtigung zu finden.

Bedeutung der einzelnen Zeitfenster für die Erfüllung des Mandats und praktische Schwierigkeiten:

- **Planungsphase:** Ethische Überlegungen sind oft (wenn auch nicht nur) von grundsätzlicher Art. Es ist deshalb wichtig, dass die Expertise der EKAH bereits bei der Planung einer Vorlage beigezogen wird, um die ethischen Voraussetzungen eines Rechtsetzungsprojekts oder Vollzugs zu klären und fundierte Empfehlungen unterbreiten zu können. Ein früher Einbezug der EKAH hat den weiteren wichtigen Vorteil, dass die Kommission über die nötigen Grundlagen verfügt, um die zuständigen Verwaltungseinheiten auch in den späteren Phasen des Prozesses effizient und detailliert zu beraten.
- **Ämterkonsultationen:** Wird die EKAH zum ersten Mal während der ersten, verwaltungsinternen Ämterkonsultation mit einer Vorlage konfrontiert, erlauben die kurzen Fristen in der Regel keine vertiefte Ausarbeitung einer Kommissionsstellungnahme. Auch wenn sich, wie im Fall der EKAH, die (Miliz-)Mitglieder jährlich zu 10 ganztägigen Sitzungen treffen, fallen Ämterkonsultationen selten so, dass Stellungnahmen im Rahmen einer Kommissionssitzung diskutiert werden können. Auf elektronischem Weg ist eine eingehende Diskussion über die verschiedenen ethische Positionen und deren Konsequenzen für die Vorlage nicht möglich. Eine fundierte Stellungnahme im Rahmen einer Ämterkonsultation kann deshalb nur in jenen Fällen verabschiedet werden, in denen die EKAH die massgeblichen ethischen Fragen bereits in anderen Zusammenhängen bearbeitet hat und auf dieser Grundlage eine Empfehlung im Sinne der EKAH ausgearbeitet werden kann. Sind aus Sicht der EKAH jedoch neue grundlegende Fragestellungen betroffen, ist es nicht möglich, diese in der kurzen Frist einer Ämterkonsultation zu bearbeiten.

Aber auch in jenen Fällen, in denen kein früher Einbezug der EKAH stattgefunden hat und nicht auf bereits erarbeitete Grundlagen Bezug genommen werden kann, bleibt die Einladung zur ersten Ämterkonsultation von grosser Wichtigkeit. So wird die Kommission zumindest auf die Vorlage aufmerksam und kann bei Bedarf unverzüglich die Vorbereitungen für die Bearbeitung der relevanten Fragen an die Hand nehmen.

In der Praxis scheitert der Einbezug in die Ämterkonsultation teilweise daran, dass die federführenden Stellen der Bundesverwaltung vergessen, die EKAH einzuladen. Für eine APK, deren Mandatsbereich Projekte betrifft, die in den Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Bundesämter in unterschiedlichen Departementen fallen, scheint auch eine gute Vernetzung manchmal nicht auszureichen, um rechtzeitig informiert zu sein. Ein systematischer Einbezug der EKAH in Ämterkonsultationen wäre wünschenswert.

- **Vernehmlassung:** In der Praxis ist nicht selten die Vernehmlassung der Zeitpunkt, zu dem die EKAH zum ersten Mal vom Projekt erfährt. Da die Vernehmlassungsdokumente öffentlich sind, können sie auch ohne offizielle Einladung eingesehen werden.

Gerade wenn die EKAH nicht, wie eigentlich vom Mandat her erforderlich wäre, schon frühzeitig ins Projekt einbezogen wurde, erlaubt die längere Frist der Vernehmlassung, offene Fragen innerhalb der Kommission mit der nötigen Tiefe zu bearbeiten und wissenschaftlich fundierte Empfehlungen auszuarbeiten.

Die Phase der Vernehmlassung ist aber auch unter dem Gesichtspunkt des Öffentlichkeitsauftrags der Kommission von Bedeutung. Die EKAH hat über die Themen, die sie aufgreift, zu informieren und den öffentlichen Dialog über die damit verbundenen Fragen zu fördern. Der EKAH – wie auch anderen APK und vergleichbaren Organisationseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung mit

gesellschaftspolitischem Mandat – kommt eine Funktion als Zwischenglied zwischen Bundesrat / Bundesverwaltung und Zivilgesellschaft zu. Da die Dokumente in dieser Phase öffentlich sind, hat die EKAH die Möglichkeit, ihre darauf gestützte Stellungnahme ebenfalls öffentlich zur Verfügung zu stellen und so einen wichtigen Teil ihres Öffentlichkeitsauftrags wahrzunehmen.

## Antrag

Damit die EKAH zum einen ihr verwaltungsinternes Beratungsmandat und zum anderen ihren externen Öffentlichkeitsauftrag erfüllen kann, bitten wir Sie, eine Bestimmung in das Vernehmlassungsgesetz aufzunehmen, dass APKs künftig offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen werden. Eine offizielle Einladung würde zudem gewährleisten, dass die Stellungnahmen der EKAH in den Vernehmlassungsbericht aufgenommen werden und auch auf diese Weise effizient und zielgerichtet zur Erfüllung des Öffentlichkeitsauftrags der EKAH beigetragen werden kann.

Wir schlagen folgende Ergänzung von Art. 4 Abs. 2 VIG vor:

<sup>2</sup>Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a. die Kantone
- b. die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien
- c. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- d. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft
- e. [neu] Die ausserparlamentarischen Kommissionen und andere dezentrale Verwaltungseinheiten des Bundes mit gesellschaftspolitischem Auftrag
- f. [neu f] die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise.

Unser Anliegen ist getragen vom Bestreben, das gesetzlich verankerte Mandat der Kommission bestmöglich umsetzen und erfüllen zu können.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Empfehlungen danken wir Ihnen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Eidgenössische Ethikkommission für  
die Biotechnologie im Ausserhumanbereich



Prof. Georg Pfeleiderer  
Präsident EKAH



Ariane Willemsen  
Sekretariatsleitung EKAH

**Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)**

Generalsekretariat

Nägeli-gasse 9

3000 Bern 7

Tel. 031 351 71 71

Fax 031 351 71 02

info@evppev.ch

www.evppev.ch

Schweizerische Bundeskanzlei  
Sektion Recht  
Sekretariat  
Gurtengasse 5  
3003 Bern

4. Februar 2013

**Änderung des Vernehmlassungsgesetzes  
Vernehmlassungsantwort der Evangelischen Volkspartei der Schweiz (EVP)**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes.

**Die EVP ist mit dem Entwurf einverstanden und begrüsst insbesondere, dass die Unterscheidung zwischen Vernehmlassungen und Anhörungen fallen gelassen wird.** Die Vorlage beseitigt rechtliche Unklarheiten und führt zu einer wesentlichen Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verfahren.

**Art. 3: Vernehmlassungsverfahren zurückhaltend einsetzen**

Die EVP hat in der Vergangenheit auch schon gefordert, gänzlich auf das Vernehmlassungsverfahren zu verzichten (Pa.Iv. 96.421 Dünki). Das heisst nicht, dass sie dessen Vorzüge nicht sähe. Hinweise bezüglich sachlicher Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und Akzeptanz eines Vorhabens sind für die Verwaltung und die weiteren Gesetzgebungsarbeiten selbstverständlich nützlich. Die EVP teilt jedoch die Haltung des Bundesrates, dass das Vernehmlassungsverfahren zu einem hohen Aufwand für alle Beteiligten führt und deshalb mit Augenmass eingesetzt werden muss. Die EVP begrüsst deshalb die klaren Vorgaben, in welchen Fällen ein Vernehmlassungsverfahren einzuleiten ist (Art. 3 Abs. 1) und wann darauf verzichtet werden kann (Art. 3 Abs. 3). Sie regt weiter an, **Art. 3 Abs. 2 zu streichen: Das Vernehmlassungsverfahren soll nur in den in Art. 3 Abs. 1 definierten Fällen angewendet werden können.** Selbstverständlich ist es der Verwaltung jederzeit unbenommen, im Rahmen informeller Konsultationen verwaltungsexternes Expertenwissen anzuzapfen, wie sie es bereits heute erfolgreich tut.

**Art. 4: Einschränkung des Adressatenkreises begründen**

Die EVP ist im Interesse einer Verwesentlichung des Verfahrens damit einverstanden, dass der Kreis der Adressaten bei Vorhaben nach Art. 3 Abs. 1 Bst. e auf die jeweils betroffenen Personen und Organisationen beschränkt werden kann, da es sich bei diesen Verfahren um Vernehmlassungen nachrangiger Bedeutung handelt. Wünschenswert ist jedoch die Begründungspflicht, welche auf Stufe Verordnung eingeführt werden soll.

## **Art. 7: Fristen und konferenzielles Vernehmlassungsverfahren**

Die EVP ist mit einer Frist von drei Monaten einverstanden. Dies ist in den allermeisten Fällen ausreichend für die Erarbeitung einer Stellungnahme. Jedoch wird diese bereits heute geltende Frist immer wieder verletzt. Zwei besonders krasse Beispiele aus jüngster Zeit (wobei es sich um eine Anhörung und ein konferenzielles Verfahren handelte):

- Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA), Anhörung: Eröffnung am 24. Oktober 2012, Vernehmlassungsfrist bis am 14. November 2012.
- Beiträge des Bundes an die Olympischen Winterspiele Schweiz 2022, konferenzielles Verfahren: Eröffnung am 17. Oktober 2012 (während den Zürcher Herbstferien), Vernehmlassungsfrist bis am 29. Oktober 2012.

Die EVP begrüsst es, dass die Anordnung eines verkürzten oder konferenziellen Vernehmlassungsverfahrens nur in dringlichen Fällen möglich ist und die Dringlichkeit begründet werden muss. Sie ist auch mit der Beibehaltung des konferenziellen Vernehmlassungsverfahrens einverstanden, **sofern gewährleistet bleibt, dass man sich ohne Nachteile auch schriftlich äussern kann**. Allerdings ist die EVP der Ansicht, dass **die Vernehmlassungsfrist in jedem Fall mindestens einen Monat betragen muss** (auch beim konferenziellen Verfahren). Sie schlägt deshalb vor, Art. 7 Abs. 3 bis 5 wie folgt zu formulieren:

- 3 Bei sachlich begründeter Dringlichkeit kann:
  - a. die Frist **um maximal zwei Monate** verkürzt werden;
  - b. das Vernehmlassungsverfahren konferenziell durchgeführt werden.
- 4 Die Gründe für die Dringlichkeit nach Absatz 3 sind den Vernehmlassungsadressaten mitzuteilen.
- 5 Bei einem konferenziell durchgeführten Vernehmlassungsverfahren ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben **und dazu eine Frist von mindestens einem Monat einzuräumen**. Über den konferenziellen Teil ist Protokoll zu führen.

## **Art. 8 und 9: Ergebnisbericht kann kurz sein**

Die EVP erachtet es als sinnvoll, dass die Ergebnisse eines Vernehmlassungsverfahrens in einem Bericht zusammengefasst werden und dass dieser auch publiziert wird. Sie lädt die Verwaltung ein, sicherzustellen, dass diese Berichte gerade bei Vorhaben von verringerter Tragweise ausreichend kurz gehalten werden.

## **Abschliessende Würdigung**

Die EVP ist der Ansicht, dass das Instrument der Vernehmlassungen bereits bis anhin gut funktioniert hat. Mit dem vorliegenden Entwurf wird es weiter optimiert werden können. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und für Ihre wertvolle Arbeit.

Freundliche Grüsse

**EVANGELISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ (EVP)**



Parteipräsident  
Heiner Studer



Generalsekretär  
Joel Blunier



CH-3003 Bern, BAG

Schweizerische Bundeskanzlei  
Sektion Recht  
Sekretariat  
Gurtengasse 5  
3003 Bern  
E-Mail: vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: BCR  
Bern, 21.3.2013

## **Vernehmlassung zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes:**

### **Stellungnahme der Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. November 2012 hat die Bundeskanzlei das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes eröffnet. Gerne erlauben wir uns, soweit die Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMEK) von diesem Vorhaben betroffen ist, nachstehend Stellung zu nehmen.

#### **1. Generelle Bemerkungen**

Die GUMEK begrüsst die Stossrichtung der geplanten Teilrevision des Vernehmlassungsgesetzes, wonach das Vernehmlassungsverfahren in Bezug auf Fristen und Formen einheitlicher und transparenter gestaltet werden soll. Die Kommission ist jedoch dezidiert der Auffassung, dass im Rahmen dieser Revision auch die Teilnahme von ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes am Vernehmlassungsverfahren im Gesetz geregelt werden muss.

Die am 1. April 2007 vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen ist eine ausserparlamentarische Kommission mit dem Auftrag, diesbezügliche Emp-

fehlungen abzugeben und verschiedenen Instanzen beratend zur Seite zu stehen. Gemäss Art. 35 Absatz 2 Buchstabe j verfolgt die Expertenkommission die wissenschaftliche und praktische Entwicklung der genetischen Untersuchungen, gibt dazu Empfehlungen ab und zeigt Lücken in der Gesetzgebung auf. Die Botschaft (S. 7456) erläutert dies folgendermassen: "die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden damit in die Pflicht genommen, damit im Hinblick auf heute noch nicht absehbare Entwicklungen die erforderliche politische Debatte rechtzeitig erfolgen kann."

Demzufolge hat die GUMEK seit ihrem Bestehen an mehreren Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren teilgenommen, in welchen sie die Fachkompetenz und praktische Erfahrung ihrer Mitglieder einfliessen liess.

Als Beispiele nennen wir die Vernehmlassungen zum Fortpflanzungsmedizingesetz, zum Präventionsgesetz und zum elektronischen Patientendossier, die Anhörungen zur Revision der Analysenliste, zur Verordnung über genetische Untersuchungen beim Menschen sowie zu den Humanforschungsverordnungen.

Seit den Revisionen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und der Regierungs- und der Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) von 2010 gelten ausserparlamentarische Kommissionen (APKs) ausdrücklich als Teil der dezentralen Bundesverwaltung. Diese Zuteilung hat zur Folge gehabt, dass die GUMEK und andere APKs seither nicht mehr offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen werden und ihre Stellungnahmen im Vernehmlassungsbericht nicht mehr erwähnt werden. Dafür wurde ihnen in einer ersten Phase die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Ämterkonsultationen angehört zu werden. Inzwischen ist auch von dieser Möglichkeit abgesehen worden: Gemäss unserer Information hat vor zirka einem Jahr eine interdepartementale Arbeitsgruppe, die sich mit der interdepartementalen Evaluation der Gesamterneuerungswahlen 2012-2015 befasst hat, beschlossen, dass APKs aus Gründen der Vertraulichkeit nicht in die Ämterkonsultationen einbezogen werden sollen.

Wir bedauern diese Situation sehr und hoffen auf eine möglichst rasche Anpassung, damit das in den APKs vorhandene verwaltungsexterne ExpertInnenwissen bestmöglich in die Bundesverwaltung eingebracht und in die Ausarbeitung der Vorlagen einfliessen kann. Ohne eine entsprechende Anpassung sind die GUMEK und weitere APKs daran verhindert, ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

### **Art 4 Bst. Abs. 2 Teilnahme**

Wir schlagen die Aufnahme einer Bestimmung in das Vernehmlassungsgesetz vor, damit APKs auch offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen werden und sie ihren Beratungsauftrag wahrnehmen können.

<sup>2</sup> Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a. die Kantone
- b. die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien
- c. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- d. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft
- e. [neu] Die ausserparlamentarischen Kommissionen und andere dezentrale Verwaltungseinheiten des Bundes.
- f. [neu f] die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise.

Auf Ihren Wunsch hin übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch an die E-Mail Adresse [vernemlassung.vlg@bk.admin.ch](mailto:vernemlassung.vlg@bk.admin.ch)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin

Prof. Dr. phil. nat. Sabina Gallati

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Schweizerische Bundeskanzlei  
Informationsdienst  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Bern, 2. April 2013  
VL\_Änderung\_VIG\_d / IG

## **Vernehmlassung zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes (VIG) Stellungnahme der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst das Vorhaben einer punktuellen Anpassung des heutigen Vernehmlassungsverfahrens. Mit dem vorliegenden Entwurf sind wir jedoch nicht in allen Punkten einverstanden, gehen doch die vorgeschlagenen Anpassungen teilweise zu wenig weit.

Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Vernehmlassung und Anhörung und die Schaffung eines einheitlichen Verfahrens mit den gleichen Regeln für zwei Typen von Vernehmlassungen ist zu begrüßen. Damit werden die bisher bestehenden Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Verfahren der Anhörung beseitigt und es ist eine bessere Abgrenzung möglich zwischen den vom Bundesrat eröffneten Vernehmlassungen und den Vorhaben von untergeordneter Tragweite, welche in der Kompetenz der Bundeskanzlei und der Departemente liegen. Auch begrüßen wir, dass der Kreis der Adressaten nur im letzteren Fall eingeschränkt werden kann.

Auch die Stärkung der Rolle der Bundeskanzlei hinsichtlich der Koordination der Vernehmlassungsverfahren sowie die verbesserte Transparenz der Ergebniskommunikation sind zu begrüßen. In Bezug auf die Ergebniskommunikation fordern wir zudem, dass in der auf die Vernehmlassungsvorlage folgenden Botschaft immer klar und detailliert Auskunft erteilt wird darüber, welche Anpassungen an der Vorlage aufgrund der erhaltenen Stellungnahmen angebracht wurden. Eine separate Kommunikation ausserhalb der Botschaft über diesen Aspekt erachten wir jedoch nicht als notwendig.

Gegen die Einführung einer Begründungspflicht bei einer Fristverkürzung ist nichts einzuwenden, eine solche zahnlose Massnahme geht aber nicht weit genug. An dieser Stelle möchten wir deponieren, dass wir die bisherige Praxis eines inflationären Umgangs mit verkürzten Vernehmlassungs- und Anhörungsfristen als verfassungs- und gesetzeswidrig empfinden. Durch die massive Kürzung der Vernehmlassungsfrist ist keine konsolidierte Meinungsbildung und Entscheidungsfindung innerhalb der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise möglich. Damit wird eine konstruktive Beteiligung an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes stark eingeschränkt. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir namentlich bei der Vernehmlassung zum Ärzte-Zulassungsstopp oder jener zu den olympischen Winterspielen unter Berücksichtigung unserer internen Fristen und Gremien gerade fünf Tage Zeit hatten für die Erarbeitung einer Stellungnahme. So wird das eigentliche Ziel des Vernehmlassungsverfahrens nicht erreicht. Wenn politische Parteien ihre Positionen aufgrund der zu kurzen Vernehmlassungsfristen erst bei der Abstimmung im Parlament geltend machen können, so schafft ein Vernehmlassungsverfahren

einzig Mehrkosten. Die FDP fordert deshalb vom Bundesrat, dass er hier neben der Einführung einer Begründungspflicht weitere Leitplanken setzt, welche garantieren, dass Vernehmlassungsverfahren, wie im Gesetz vorgesehen, nur bei ausserordentlicher Dringlichkeit und ausnahmsweise mit verkürzten Fristen durchgeführt werden können.

Ebenfalls fraglich erscheint uns die Zweckmässigkeit des Verfahrens der konferenziellen Vernehmlassung. Wir bedauern, dass der Bundesrat entgegen der Empfehlung der GPK-N vom 7. September 2011 daran festhalten will und fordern die Abschaffung dieses Verfahrens. Das konferenzielle Vernehmlassungsverfahren ist mit enormem Aufwand für alle Beteiligten verbunden. Zudem ist selbst bei einer konferenziell durchgeführten Vernehmlassung immer auch Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu gewähren - wovon die meisten Teilnehmer zusätzlich zur physischen Teilnahme rege Gebrauch machen und womit sich der Aufwand für die Auswertung noch erhöht.

Die Argumentation des Bundesrates, wonach bei technischen Fragen der direkte Austausch mit den Betroffenen nötig sei, um von Seiten der Verwaltung das Knowhow der Betroffenen im kleinen Kreis abzuholen, überzeugt nicht. Gerade bei Vernehmlassungen des Bundesrates kann der Kreis der Teilnehmer nicht eingeschränkt werden. Aktuell werden 49 Akteure als ständige Vernehmlassungsteilnehmer bezeichnet und es gibt pro Vernehmlassung zahlreiche weitere interessierte Kreise. Konferenzielle Vernehmlassungen mit einer Vielzahl von Teilnehmern – welche sich alle zusätzlich schriftlich äussern, und welche teilweise sensible politische Themen betreffen, sind sicher nicht zweckmässig. Besser wäre es, im wirklich begründeten Fall der Dringlichkeit eine verkürzte schriftliche Vernehmlassung durchzuführen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen  
Der Präsident



Philipp Müller  
Nationalrat

Der Generalsekretär



Stefan Brupbacher



Secrétariat général

Consultation par voie électronique

Chancellerie fédérale

[vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch](mailto:vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch)

Genève, le 8 mars 2013

FER no 73-2012

## **Modification de la loi sur la consultation**

Madame,

C'est avec intérêt que nous avons pris connaissance de la procédure de consultation mentionnée en titre. Bien que nous déplorions que la Fédération des Entreprises Romandes, unique association patronale faîtière de Suisse romande, n'ait pas été associée à cette démarche, nous vous prions de trouver ci-après nos quelques commentaires.

En préambule, nous souhaiterions formuler quelques remarques sur le système actuel.

Nous constatons tout d'abord une utilisation extensive de la procédure d'audition, qui laisse à penser que cette dernière est considérée par les autorités comme une consultation au rabais, qui permettrait de ne pas tenir compte des délais de réponse traditionnellement impartis. Il doit être mis fin à cette dérive, qui contribue à dévaluer la procédure de consultation.

Nous relevons également qu'il n'est pas rare que la date figurant sur les documents papier soit clairement antérieure à la diffusion de ces derniers. Cela laisse à penser que les destinataires disposent d'un temps de réponse plus important qu'il ne l'est dans les faits. Il conviendrait également de corriger ce biais.

Enfin, même si la grande majorité des procédures ouvertes figurent sur le site de la Confédération, nous déplorons encore aujourd'hui que certaines d'entre elles n'y soient pas publiées. C'est notamment le cas lorsqu'un office ou une entité propre, comme la SUVA, ouvre une consultation.

Pour ce qui concerne la présente consultation, notre Fédération salue les objectifs de cette révision, à savoir clarifier les rôles et compétences de la Chancellerie fédérale, apporter davantage de transparence au système actuel et corriger certains éléments, qui apportent une certaine confusion. Dans les faits, elle adhère à la majorité des propositions formulées, même si elle déplore que celles-ci restent quelquefois relativement modestes par rapport aux objectifs affichés.

Plus concrètement, elle formule les remarques suivantes :

### **Article 1**

Nous ne comprenons pas la justification de la suppression totale de l'article 1. Même si le second alinéa n'a plus sa place dans la loi révisée, il nous semble à tout le moins inopportun de gommer la mention du champ d'application de la loi. Même si la référence est succincte, la loi doit indiquer en préambule de quoi elle traite.

### **Article 3**

Notre Fédération adhère totalement à la mention des ordonnances comme sujets de consultation. Les faits ont démontré que la mise en œuvre de ces dernières pouvait dans certains cas aller au-delà de la simple transposition de la loi et que leur portée pouvait être importante.

Nous sommes en revanche beaucoup plus réservés sur la portée du second alinéa. Sa rédaction semble claire, simple et pleine de bon sens mérite a priori d'être soutenue. Nous constatons néanmoins de fait une différence très importante de la compréhension de la portée de cet alinéa après lecture du rapport explicatif. Prenons pour exemple la première phrase du second alinéa de la page 19 de ce document. Il est ainsi indiqué que « *A l'instar de l'art. 10 LCO en vigueur, l'art. 3, al. 2, ap-LCo, en relation avec l'art. 5, al. 2, ap-LCo, dispose clairement que la décision de faire appel ou non, et sous quelle forme, à des savoirs externes pour les intégrer au processus de formation d'une opinion concernant des projets de portée mineure est laissée à l'appréciation du département compétent* ». En clair, cet alinéa aux allures anodines introduit une sorte de consultation parallèle, qui répondrait à des règles propres quant à la forme et aux personnes concernées. Il est certes précisé que cette consultation dite participative est destinée à tester des idées et qu'elle n'engage pas les autorités, il n'en demeure pas moins qu'il convient de clarifier la portée de cet alinéa. Si la pratique décrite par le rapport s'apparente à une prise de température informelle, elle n'a alors pas à figurer dans la loi, sous peine de lui donner une légitimité qu'elle n'a pas.

### **Article 5**

Notre Fédération adhère aux précisions apportées. Elle relève néanmoins que la coordination des procédures par la Chancellerie fédérale figure aujourd'hui déjà dans la loi, sans que toutes ne soient pour autant répertoriées sur le site de la Confédération. Dans la mesure où la Confédération entend – à juste titre – étendre la diffusion des procédures par voie électronique, il serait particulièrement judicieux d'être attentifs à publier la totalité des procédures en cours sur le site dédié.

### **Article 7**

La FER approuve les précisions relatives aux délais.

**Article 8, al. 2**

Nous approuvons cette proposition. L'ajout d'un délai cadre serait par ailleurs le bienvenu, dans cet alinéa ou à l'art. 9, al1, let. c.

**Article 10**

Nous approuvons la suppression de la procédure d'audition, qui, comme indiqué en préambule, tendait à se généraliser et dénaturait le système de consultation.

En conclusion, nous soulignons l'importance dans le système politique et démocratique suisse de la procédure de consultation. Celle-ci doit permettre aux autorités administratives mais avant tout politiques de tester une mesure, avant que celle-ci n'avance dans le processus de décision. Elle ne doit pas être considérée comme un outil d'opposition aux propositions formulées par les départements, mais comme une aide permettant l'acceptation la plus large de ces dernières.

Notre Fédération rappelle également qu'elle constitue **la seule association patronale faitière de Suisse romande**. Présente dans 5 cantons, elle regroupe de nombreuses associations professionnelles de toutes tailles et actives dans divers secteurs, représentant près de **40'000 entreprises**. A ce titre, elle se doit de figurer dans la liste des organismes auditionnés.

En vous remerciant de l'attention portée à ces quelques commentaires, nous vous prions de recevoir, Madame, l'expression de notre parfaite considération.



Blaise Matthey  
Secrétaire général



Stéphanie Rueggsegger  
Déléguée

*Bundeskanzlei*

[vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch](mailto:vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch)

Bern, 2. April 2013

**Revision des Vernehmlassungsgesetzes  
Stellungnahme der FMH**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FMH bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Vernehmlassungsverfahren sind dann sinnvoll, wenn sich die betroffenen Organisationen – soweit nötig unter Beizug ihrer Unterorganisationen – mit der Materie seriös auseinandersetzen können. Stein des Anstosses waren in den letzten Jahren die sich häufenden abgekürzten Verfahren mit Fristen von teils 30 Tagen, zuweilen gar nur wenigen Tagen.

Aus Sicht der FMH ist entscheidend, dass künftig nur dann von sachlicher Dringlichkeit (die eine Fristverkürzung legitimieren kann) ausgegangen wird, wenn die Dringlichkeit

- objektiv gegeben ist
- und nicht durch vorgängiges Zuwarten des Bundes (mit)verursacht wurde.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**FMH**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schlup', written in a cursive style.

Dr. med. Jürg Schlup  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. B. Bütikofer', written in a cursive style.

Anne-Geneviève Bütikofer  
Generalsekretärin



CH-3003 Berne, SECO, DSKU /seco/mup

Chancellerie fédérale  
Section du droit  
Palais fédéral ouest  
3003 Berne

Référence: 2013-03-27/454  
Spécialiste: mup  
Berne, 08.04.2013

## **Projet de modification de la loi sur la consultation**

Madame, Monsieur,

Notre commission extraparlamentaire s'est penchée, lors de sa séance du 20 février 2013, sur le projet de modification de la loi sur la consultation. Nous remercions M. Duschan Kojic de votre unité administrative d'avoir participé à cette séance et d'y avoir présenté les différents aspects de ce projet. Il aura un impact sur nos activités, étant donné que, selon l'article 9 de l'ordonnance sur la coordination de la politique de la Confédération en faveur des petites et moyennes entreprises (OCPPME; RS 172.091), la tâche principale de notre commission est de : *"formuler, dans le cadre de procédures de consultation, des prises de position reflétant l'optique des PME"*.

Nous saluons ce projet qui apportera des améliorations pour les participants aux consultations. Les nouvelles règles proposées auront pour conséquence d'empêcher à l'avenir que des délais trop courts puissent être fixés, comme cela a malheureusement parfois été le cas ces dernières années. La suppression de la distinction entre consultations et auditions permettra par ailleurs d'éliminer certaines ambiguïtés. Dorénavant, les résultats de tous les types de consultations devront par ailleurs obligatoirement être consignés dans un rapport, ce qui permettra d'augmenter la transparence.

Le texte du rapport explicatif indique, à la p. 3, que l'ordonnance d'application devra, lorsqu'elle sera révisée, préciser que les offices auront l'obligation de soumettre préalablement leurs projets à l'examen de la Chancellerie fédérale, afin de lui permettre de vérifier s'ils respectent les prescriptions légales et que les dossiers pour la consultation sont complets. Nous tenons à ce propos à vous rendre attentifs au fait que les offices doivent, en vertu du nouveau manuel relatif à l'analyse d'impact de la réglementation<sup>1</sup>, désormais procéder eux-mêmes à des estimations de coûts et à des analyses de la compatibilité PME de leurs projets. Les résultats de ces analyses doivent figurer dans les rapports explicatifs.

---

<sup>1</sup> cf. : [www.seco.admin.ch/RFA](http://www.seco.admin.ch/RFA)

Notre commission a reçu du Conseil fédéral le mandat de vérifier, lors des procédures de consultation, que les offices fédéraux aient bien procédé à ces estimations et analyses<sup>2</sup>. Etant donné que les tâches incombant à la Chancellerie fédérale et à notre commission sont semblables à ce propos - elles découlent toutes deux, à la base, de l'article 8 de l'ordonnance sur la consultation (OCo ; RS 172.061.1) - nous vous serions reconnaissants de nous consulter à un stade précoce lorsque cette ordonnance sera révisée. Il s'agira d'examiner les possibilités de collaboration et d'éviter des doublons.

Nous avons une remarque à formuler concernant le texte du projet de modification, elle concerne l'alinéa 3 du nouvel article 3 : nous sommes de l'avis que les cas dans lesquels il pourra être possible de renoncer à une consultation doivent absolument être limités aux trois situations décrites aux lettres a, b et c. Cette liste doit avoir un caractère exhaustif afin d'empêcher toute dérive. Nous demandons par conséquent que le texte de l'alinéa 3 soit modifié comme suit : "*A titre exceptionnel, il est possible de renoncer à la consultation prévue à l'al. 1, notamment dans les cas suivants...*"

Nous espérons vivement que cette demande de modification sera prise en compte et vous remercions d'avance de bien vouloir nous consulter lors de la préparation de la version révisée de l'ordonnance d'application. Nous nous tenons dans cette optique d'ores et déjà volontiers à votre disposition pour toute question.

Avec nos meilleures salutations.



Jean-François Rime  
Co-Président du Forum PME  
Conseiller national



Dr. Eric Jakob  
Co-Président du Forum PME  
Ambassadeur, Chef de la promotion  
économique du Secrétariat d'Etat à  
l'économie (SECO)

Copie à :

Commission de gestion du Conseil national

---

<sup>2</sup> Voir mesure 2 du rapport du Conseil fédéral 24 août 2011 "[Allègement administratif des entreprises: bilan 2007-2011 et perspectives 2012-2015](#)".



Bundeskanzlei  
3003 Bern

Bern, 8. April 2013

## **Änderung des Vernehmlassungsgesetzes; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu können.

Die Grünen unterstützen den Entwurf grundsätzlich und begrüssen ausdrücklich die Stossrichtung, Unklarheiten im geltenden Vernehmlassungsgesetz zu beheben und das Vernehmlassungsverfahren transparenter zu gestalten. Neben den Verbesserung der Vernehmlassungspraxis stärken diese Anpassungen auch die demokratiepolitische Bedeutung der Vernehmlassung als Möglichkeit zur wenngleich unverbindlichen, so doch frühen und uneingeschränkten Mitwirkung bei wichtigen Änderungen des Landes- und des Staatsvertragsrechts.

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Aufhebung der Unterscheidung zwischen Vernehmlassung und Anhörung unterstützen die Grünen. Somit gelten für alle Verfahren grundsätzlich die gleichen Regeln. Dies war bislang nicht der Fall. Das Verfahren bei Anhörungen ist im geltenden Recht sehr lückenhaft geregelt und lassen den Behörden viel Freiraum. Dies führt zu Ungleichbehandlungen, und das Vorgehen im Einzelfall ist nicht immer für alle Teilnehmenden nachvollziehbar. Durch die formelle Abschaffung der Anhörung gelten nun die gleichen ausführlicheren Regeln für alle Mitwirkungen im Sinne des Vernehmlassungsgesetzes.

Materiell ist die Anhörung damit aber nicht abgeschafft. Nach wie vor wird zwischen wichtigen und weniger wichtigen Gegenständen unterschieden. Während bei Vorlagen auf Stufe Verfassung und Gesetz davon ausgegangen werden kann, dass diese immer wichtige Gegenstände betreffen, gibt es bei den Verordnungen einen deutlich grösseren Ermessensspielraum bei der Beurteilung der politischen, finanziellen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Tragweite (Art. 3 Abs. 1 Bst. d und e). Vorlagen zu Verordnungen von geringer Bedeutung werden hinsichtlich des Adressatenkreises, der eröffnenden Behörde und des konferenziellen Verfahrens und damit auch hinsichtlich der Fristen anders behandelt.

Dies ist an sich richtig. Unklar ist aber, nach welchen Kriterien die Behörden die Wichtigkeit der Vorlagen beurteilen. Konsequenterweise müssten daher nicht nur bei Dringlichkeit sondern auch bei der Verkleinerung des Adressatenkreises die Gründe schriftlich und nachvollziehbar mitgeteilt werden. Gleiches gilt beim Verzicht auf die Durchführung von Vernehmlassungen gemäss dem neuen Art. 3 Abs 3, wo vor allem die

Kriterien gemäss Bst. b. und c.<sup>1</sup> nicht eindeutig bestimmbar sind. Gerade die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Behörden kann aber zum Beispiel durchaus von grosser politischer Bedeutung sein.

Generell sollte überdies aus Sicht der Grünen im Vernehmlassungsgesetz ausdrücklich festgehalten werden, dass die Teilnahme an Vernehmlassungen allen möglich ist und eine Liste der laufenden Vernehmlassungsverfahren jederzeit einsehbar ist. Dies ist zwar gängige und bewährte Praxis, sollte aber auch gesetzlich garantiert sein.

Im Hinblick auf die Anpassung der Umsetzungsverordnung oder generell zur Verbesserung der Vernehmlassungspraxis regen die Grünen an, zur Information über neu eröffnete Vernehmlassungen ein E-Mail-Abonnement zur Verfügung zu stellen. Die bestehenden Vernehmlassungsseiten im Internet sollten ausserdem zur Vereinfachung der parteiinternen Meinungsbildung so strukturiert werden, dass Links auf einzelne Vernehmlassungen gesetzt werden können. Und zur Erleichterung der Beteiligung an Vernehmlassungen sollten online Antwort-Formulare angeboten werden, welche fakultativ von Organisationen oder Einzelpersonen ausgefüllt werden können.

Sehr begrüsst wird die verbesserte Transparenz bei der Kommunikation der Ergebnisse von Vernehmlassungen. Vereinzelt werden bereits auch schon heute Ergebnisberichte zu Vernehmlassungen veröffentlicht. In diesem Zusammenhang begrüssen die Grünen auch die im erläuternden Bericht erwähnte Absicht, in der Verordnung zur Umsetzung des Vernehmlassungsgesetzes vorzuschreiben, dass im Ergebnisbericht nachvollziehbar aufzuzeigen ist, inwiefern die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden in einer Vorlage berücksichtigt wurden.

Schliesslich bitten wir noch einmal mit Nachdruck, auf konferenzielle Vernehmlassungen zu verzichten, auch wenn wir die Möglichkeit dazu nicht grundsätzlich ablehnen, da vereinzelt durchaus Dringlichkeit gegeben sein kann. Die Bestimmung in Art. 7 Abs. 6, wonach konferenzielle Vernehmlassungen bei Verordnungen geringer Tragweite auch ohne Dringlichkeit möglich sind, schafft jedoch eine zusätzliche, aus Sicht der Grünen, unnötige Hürde zur Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren und sollte gestrichen werden. Geht es allein um die Klärung technischer Detailfragen, wie dies der erläuternde Bericht nahe legt, ist es bereits heute gängige Praxis, dass die Verwaltung auch externe Expertise einbezieht. Bei einer Verordnung geht es aber auch um Rechtsetzung, die nicht allein mit Expertise zu legitimieren ist.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Regula Rytz  
Co-Präsidentin



Urs Scheuss  
Fachsekretär

---

<sup>1</sup> Möglichkeit, auf eine Vernehmlassung zu verzichten, wenn die Erlassvorlage vorwiegend die Organisation oder das Verfahren von Bundesbehörden oder die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesbehörden betrifft oder wenn keine neuen Erkenntnisse über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz des Vorhabens zu erwarten sind.



Auf elektronischem Weg an:

Frau Bundeskanzlerin  
Corina Casanova  
Schweizerische Bundeskanzlei  
Bundeshaus West  
3003 Bern

unser Zeichen HE / La

Zürich, 4. April 2013

## **Änderung des Vernehmlassungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Casanova, sehr geehrte Damen und Herren

Der Hauseigentümerversand Schweiz (HEV Schweiz) ist mit seinen rund 320'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion beteiligt er sich regelmässig an Vernehmlassungsverfahren und Anhörungen. Der HEV Schweiz erlaubt sich, zu den geplanten Änderungen des Vernehmlassungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Die Vernehmlassungsverfahren sind ein wesentlicher Bestandteil der Schweizer Demokratie. Es ist richtig und erforderlich, die dazugehörigen Verfahren regelmässig auf ihre Qualität hin zu überprüfen und Verbesserungspotentiale auszuschöpfen. Tatsächlich sind auch uns Unterschiede zwischen den Vernehmlassern bezüglich des Prozederes aufgefallen. Nicht immer liessen sich diese Unterschiede aus der Sache heraus erklären. Dies gilt insbesondere für die Anhörungen.

### **2. Kritische Würdigung der Vorlage im Detail**

#### **Art. 3 neuVIG: Kriterien für Triage zwischen Bundesrat und Bundesämtern zentral**

Das neue Vernehmlassungsgesetz (VIG) verzichtet auf die begriffliche Unterscheidung zwischen „Anhörungen“ und „Vernehmlassungen“. Stattdessen differenziert es zwischen den Vernehmlassungen des Bundesrats und den Vernehmlassungen der „Departemente“. Der Begriff „Departement“ erscheint hier etwas verwirrend, in der Regel werden die „Vernehmlassungen der Departemente“ „Vernehmlassungen der

Bundesämter“ sein. Letztlich ist es für uns sekundär, wie die Vernehmlassungsgefässe genannt werden. Um diese Auswirkungen beurteilen zu können, sind die wenigen im Erläuterungsbericht gemachten konkreten Beispiele, die neu nicht mehr Vernehmlassungen des Bundesrates wären und solchen, die gar nicht mehr vernehmlasst würden, nicht ausreichend

**Antrag HEV Schweiz:**

Die Auswirkungen, welche das geplante neue VIG auf die Vernehmlassungen und Anhörungen des Jahres 2012 gehabt hätten sind vor der Parlamentsdebatte zu evaluieren und zu kommunizieren. Dabei ist auszuführen, welche Vorlagen neu nicht mehr Vernehmlassungen des Bundesrates wären und welche Vorlagen aufgrund des Gesetzesvorschlags gar nicht mehr vernehmlasst würden.

Zentral für das Gelingen der Revision ist die korrekte Triage der Vorlagen. Die Triage erfolgt über Art. 3 Abs. 1 neuVIG. Für die Verordnungen und Vorlagen ist insbesondere lit. d relevant. Die Kriterien zur Beurteilung der Tragweite einer Verordnung sind damit noch zu wenig konkretisiert. In den Erläuterungen S. 3/29 wird auf den „betont technischen oder administrativen Inhalt“ als Kriterium zur Beurteilung der Tragweite hingewiesen. Dies kann nur eines von verschiedenen kumulativ zu erfüllenden Kriterien sein. Nicht alle Verordnungen und Vorlagen mit betont technischem und administrativem Inhalt sind Vorlagen von untergeordneter Tragweite. Häufig sind es genau die technischen und administrativen Konkretisierungen in Verordnungen und anderen Vorhaben, die für die Bürger unliebsame Auswirkungen zeitigen und zu einem Bürokratieschub führen können.

**Antrag HEV Schweiz:** Ergänzung der Erläuterungen zu Art 3 Abs. 1 neuVIG

Was eine Verordnung oder andere Vorlage von untergeordneter Tragweite ist, muss in der Verordnung oder zumindest in den Erläuterungen genauer definiert werden. Das Kriterium „betont technischer und administrativer Inhalt“ ist zu relativieren (oder zu differenzieren).

**Art. 4 Abs. 2 neuVIG: Liste der einzuladenden Adressaten unvollständig**

Der Hauseigentümerverband gehört mit seinen rund 320'000 Mitgliedern zu den mitgliederstärksten Verbänden des Landes. Er ist zudem einer der wenigen Verbände der Schweiz, der sowohl initiativ- als auch referendumsfähig ist. In der jüngeren Vergangenheit ist es verschiedentlich vorgekommen, dass wir bei Vorlagen, die klar das Haus-, Grund und Stockwerkeigentum betrafen, nicht auf der Adressatenliste standen. Der Bedeutung des Verbandes unangemessen ist ferner, wenn wir auf der Adressatenliste unter „Übrige“ figurieren.

Deshalb beantragen wir, in der Revision auch Art. 4 Abs. 2 neuVIG anzupassen. Wir schlagen vor, als neue lit. e zunächst „andere gesamtschweizerisch tätige Dachver-

bände“ und erst dann als lit .f „die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise“ aufzuführen.

**Antrag HEV Schweiz:** Ergänzung Art. 4 Abs. 2 neuVIG

*Zur Stellungnahme eingeladen werden:*

*Lit. e (neu): andere gesamtschweizerisch tätige Dachverbände.*

### **Art. 8 Abs. 2 neuVIG: Frist für Ergebnisberichterstattung einführen**

Die Pflicht des Bundes in Berichtsform über die eingegangenen Stellungnahmen Rechenschaft zu geben, begrüssen wir sehr. Die zwingende Kommunikation der Resultate in einem Bericht wirkt vertrauensbildend. Sie nützt jedoch wenig, wenn der Bericht nicht in geeigneter Frist vorliegt. Deshalb ist ebenso, wie eine Vernehmlassungsfrist auch eine Frist für den Ergebnisbericht zu setzen.

**Antrag HEV Schweiz:** Ergänzung Art. 8 neuVIG

*Abs. 3 (neu): Bereits mit der Vernehmlassungsfrist wird eine Frist zur Erstellung des Ergebnisberichts gesetzt.*

### **3. Fazit**

Der vorgelegte Gesetzesentwurf vermag mehr Klarheit in das Prozedere der Vernehmlassungsverfahren des Bundes zu bringen. Bei der Triage zwischen Vernehmlassungen des Bundesrates und Vernehmlassungen der Departemente, bei den Adressaten der Vernehmlassung und bei der Ergebnisberichterstattung hat der Gesetzesentwurf jedoch noch Schwächen. Wir bitten um die Berücksichtigung der oben genannten vier Anträge.

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Casanova, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Hauseigentümerverband Schweiz**



NR Hans Egloff  
Präsident



Michael Landolt  
Volkswirtschaftlicher Mitarbeiter



P.P. CH-3003 Bern, BSV, EKFF

Unser Zeichen: 753.1/2007/00972 15.02.2013 Doknr: 165  
Sachbearbeiter/in: Hes  
Bern, 21.3.2013

## **Stellungnahme der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) zum Vernehmlassungsgesetz (VIG)**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz VIG) Stellung zu nehmen.

### **Zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes im Allgemeinen**

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) begrüsst die Stossrichtung des Gesetzesprojekts, das Vernehmlassungsverfahren transparenter zu gestalten, verbindliche Fristen zu setzen sowie einen Vernehmlassungsbericht einzuführen (vgl. insbes. Art. 7 und Art. 8 Abs. 2 der Vorlage).

Die Einbeziehung ausserparlamentarischer Kommissionen (APKs) und anderen dezentralen Verwaltungseinheiten in den Gesetzgebungsprozess ist für deren Tätigkeit von Bedeutung. APKs sind in der Regel damit betraut, Bundesrat, Parlament und Verwaltung in der Erarbeitung von Gesetzes- und anderen Vorhaben sowie in deren Umsetzung zu beraten.

Seit der Revision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und der entsprechenden Verordnung (RVOV) von 2010 gelten APKs als Teil der dezentralen Bundesverwaltung. Diese Zuteilung hat zur Folge, dass die EKFF – und auch andere APKs – seither teils nicht mehr offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen werden. Dafür sollen APKs im Rahmen der Ämterkonsultationen angehört werden. Zwar kann jede Organisation und Person in der Schweiz an einer öffentlichen

Vernehmlassung auch ohne offizielle Einladung durch die zuständige Behörde teilnehmen. Der Ausschluss der APKs aus dem offiziellen Einladungsprozedere hat jedoch negative Folgen (z.B. Gewichtung, siehe unten) und die heutige Praxis, APKs in die Ämterkonsultation einzubeziehen, ist sowohl in Hinsicht auf die Rolle und die Organisation von APKs problematisch:

- Gemäss der RVOV, Art. 7a, Abs. 1 und Abs. 2 sind die ausserparlamentarischen Kommissionen nicht nur Teil der dezentralen Bundesverwaltung sondern auch weisungsungebunden. Aus diesem Grund ist es nicht zweckführend, dass die Stellungnahmen der APKs ausschliesslich im Rahmen einer Ämterkonsultation, welche die Meinung eines Bundesamtes und nicht zwingend, die der entsprechenden APK widerspiegeln, eingebunden werden. So könnte sich eine APK im Fall, dass das Amt dies befürwortet, äussern; das Amt würde jedoch entscheiden, ob und welche Punkte, aufgenommen bzw. nicht aufgenommen würden. Der Spielraum und die Möglichkeiten einer APK, sich in Form einer Ämterkonsultation zu äussern, wären also sehr begrenzt.
- Im Weiteren erlauben es die kurzen Fristen in den Ämterkonsultationen nicht, eine konsolidierte Stellungnahme abzugeben. Die Mitglieder (Miliz) der EKFF treffen sich jährlich vier bis fünfmal zu ganztägigen Sitzungen; selten fallen Ämterkonsultationen so, dass Stellungnahmen im Rahmen einer Kommissionsitzung diskutiert werden können. Auf elektronischem Weg ist eine fundierte Diskussion nicht möglich. Der Einbezug in Ämterkonsultationen ist also kein Ersatz für die Teilnahme am öffentlichen Vernehmlassungsverfahren.
- Die EKFF kann und darf aufgrund ihres Mandats zu jedem Zeitpunkt zu jeder Gesetzesvorlage beratend Stellung nehmen, unabhängig davon, ob sie offiziell dazu eingeladen worden ist oder ob sie dies aufgrund ihrer eigenen Agenda so beschlossen hat. Ein offizieller Einbezug der EKFF in das Verfahren ist jedoch wesentlich für die Gewichtung des politischen Stellenwertes einer Stellungnahme.
- Für die EKFF, als gesellschaftspolitisch tätige ausserparlamentarische Kommission, ist die Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren von zentraler Bedeutung, um auch ihrem Mandat nachkommen zu können. Sodann erfüllt sie ihre „Brückenfunktion“ zwischen der Zivilgesellschaft und der Verwaltung.

Die EKFF ist der Auffassung, dass eine ausserparlamentarische Kommission ihr Fachwissen aufgrund der oben erläuterten Gründen nur im Rahmen eines Vernehmlassungsprozesses kohärent in Stellungnahmen einbringen, nicht aber im Rahmen einer Ämterkonsultation. Die EKFF stellt sich somit auf den Standpunkt, dass im Rahmen dieser Revision die Teilnahme der APKs im Vernehmlassungsverfahren gesetzlich geregelt werden sollte. Die Kommission regt deshalb an, eine Bestimmung in das Vernehmlassungsgesetz aufzunehmen, dass APKs des Bundes und andere dezentralen Verwaltungseinheiten offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen werden.

### Zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes im Einzelnen

Aus den obgenannten Gründen beantragt die EKFF, dass Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Teilnahme folgendermassen ergänzt wird:

<sup>2</sup>Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a. Die Kantone
- b. Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien
- c. Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- d. Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft
- e. **[NEU]Die ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes sowie weitere dezentrale Verwaltungseinheiten**
- f. [neu f] die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise.

### **Art. 7 Form und Frist**

Die EKFF begrüsst die Neuregelung von Artikel 7. Besonders positiv hervorzuheben ist die detaillierte Regelung in Abs. 2 bezüglich der Mindestfrist von drei Monaten mit entsprechender Verlängerung der Frist aufgrund von Ferien- und Feiertagen.

### **Art. 8 Behandlung der Stellungnahmen**

Die EKFF begrüsst es, dass die Ergebnisse der Vernehmlassungen künftig in einem Bericht zusammengefasst werden müssen. Die bisherige Praxis der Ämter und Departemente war diesbezüglich sehr uneinheitlich und wenig transparent.

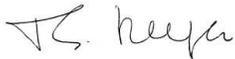
### **Art. 9 Öffentlichkeit**

Neu muss der Ergebnisbericht nach Kenntnisnahme durch die eröffnende Behörde öffentlich zugänglich sein, was die EKFF ebenfalls begrüsst.

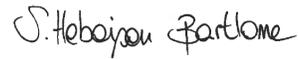
Die Einschätzung der EKFF wird von verschiedenen ausserparlamentarischen Kommissionen geteilt. Die EKFF steht also nicht isoliert da mit ihrem Anliegen, sondern reiht sich in eine Vielzahl von Kommissionen ein, die mit ihrer Forderung Rahmenbedingungen schaffen wollen, die es ihnen erlaubt, ihr Mandat bestmöglich zu erfüllen.

Die EKFF dankt für die wohlwollende Prüfung ihrer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
Koordinationskommission für Familienfragen EKFF



Thérèse Meyer-Kaelin  
Präsidentin



Simone Hebeisen Bartlome  
Co-Leiterin wiss. Sekretariat

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Bundeskanzlei  
3003 Bern

Per E-Mail:  
vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch

Zürich, 4. April 2013 hsc

### **Vernehmlassung zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

Wir begrüssen die mit der Teilrevision angestrebte Vereinheitlichung des Vernehmlassungsverfahrens in Bezug auf Fristen und Formen. Mit ihren Vorschlägen wird auch die Transparenz verbessert. Zu den einzelnen Artikeln haben wir folgende Bemerkungen:

#### *Art. 3 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens*

Vorbehalte haben wir in Bezug auf den in Art. 3 Abs. 3 Bst. c vorgesehenen ausnahmsweisen Verzicht, „wenn keine neuen Erkenntnisse über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz des Vorhabens zu erwarten sind“. Diese Formulierung belässt unseres Erachtens zu viel Spielraum, hier wird etwas vorausgesetzt, dass sich wohl nicht immer im Voraus klar abschätzen lässt. Diese Formulierung müsste enger gefasst oder ganz gestrichen werden.

#### *Art. 7 Form und Frist*

Wir begrüssen die in Absatz 2 enthaltene Regelung der Fristen, die neu auch Rücksicht auf Ferien- und Feiertage nimmt.

Grosse Vorbehalte haben wir zu der in Absatz 3 Bst. b enthaltenen Möglichkeit zur *Fristverkürzung*. Zu kurze Fristen beinhalten das Risiko, dass Stellungnahmen bei den Vernehmlassungsadressaten nicht fundiert genug abgeklärt werden können, was letztlich nicht sachdienlich ist. Die Voraussetzungen für eine Verkürzung müssen *hoch* angesetzt und in jedem Fall auch *begründet* werden.

Als wenig tauglich erachten wir sodann die in Bst. b enthaltene Möglichkeit zur *konferenziellen Durchführung*. Diese ermöglicht erfahrungsgemäss kaum vertiefte Stellungnahmen. Wir plädieren dafür, diese Bestimmung zu *streichen*.

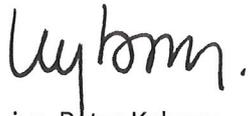
*Teilnehmerkreis (Art. 4): Einbezug der ausserparlamentarischen Kommissionen*

Nicht aufgegriffen wird in Ihrer Vorlage die Frage des Teilnehmerkreises. Aus unserer Mitwirkung in mehreren ausserparlamentarischen Kommission (APK) wissen wir, dass diese seit der Revision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) und der entsprechenden Verordnung (RVOV) als Teil der der zentralen Bundesverwaltung gewertet werden und nicht mehr offiziell zum Kreis der zur Vernehmlassung Eingeladenen gehören. Wir bedauern dies, da diese APK wichtige Bindeglieder zwischen dem privaten und öffentlichen Sektor einnehmen und es nicht selten ermöglichen, vertiefte Konsenspositionen zu erarbeiten. Wir erachteten es daher als sinnvoll, die APK offiziell in den Kreis der zur Vernehmlassung Einzuladenden aufzunehmen. Wir ersuchen Sie, Art. 4 (*Teilnahme*) entsprechend zu *ergänzen*.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz



lic. iur. Peter Kyburz  
CEO KV Schweiz-Gruppe



lic. iur. Barbara Gisi  
Leiterin Angestelltenpolitik



Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin  
Commission nationale d'éthique pour la médecine humaine  
Commissione nazionale d'etica per la medicina  
Swiss National Advisory Commission on Biomedical Ethics

## **Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren: Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin NEK-CNE**

### **Grundsätzliches**

**Die Kommission hält die gegenwärtige Situation, in der sie weder zum Vernehmlassungsverfahren noch zu den Ämterkonsultationen begrüsst wird, für unhaltbar. Das Grundmisstrauen, das den Kommissionsmitgliedern – die allesamt ein öffentliches Amt bekleiden – entgegengebracht zu werden scheint, ist merkwürdig und widerspricht dem Grundrespekt, der einer solchen Kommission und ihrer Arbeit entgegengebracht werden sollte.**

Die NEK begrüsst die Stossrichtung der geplanten Teilrevision des Vernehmlassungsgesetzes, wonach das Vernehmlassungsverfahren hinsichtlich Fristen und Formen einheitlicher und transparenter gestaltet werden soll. Die Kommission vertritt jedoch entschieden die Auffassung, dass auch die Teilnahme von ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes am Vernehmlassungsverfahren ermöglicht und im Vernehmlassungsgesetz in diesem Sinn klar geregelt werden muss.

Kernaufgabe der vom Bundesrat am 3. Juli 2001 eingesetzten Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK-CNE) ist es, „die Bundesversammlung, den Bundesrat und die Kantone auf Anfrage zu beraten“ sowie „die Öffentlichkeit über wichtige Erkenntnisse zu informieren und die Diskussion über ethische Fragen in der Gesellschaft zu fördern“ (Fortpflanzungsmedizingesetz FMedG Art. 28 Buchstaben c und d). Dementsprechend hat die NEK seit ihrer Einsetzung an mehreren Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren teilgenommen, in welche sie die Fachkompetenz und praktische Erfahrung ihrer Mitglieder einfliessen liess.

Seit den Revisionen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und der Regierungs- und der Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) im Jahre 2010 jedoch gelten ausserparlamentarische Kommissionen ausdrücklich als Teil der dezentralen Bundesverwaltung. Diese Zuteilung hat zur Folge gehabt, dass die NEK und andere ausserparlamentarische Kommissionen seither nicht mehr offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen und ihre Stellungnahmen

im Vernehmlassungsbericht nicht mehr erwähnt werden. Im Gegenzug wurde ihnen in einer ersten Phase die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Ämterkonsultationen angehört zu werden.

Inzwischen ist auch diese Möglichkeit ausgeschlossen: Aus Gründen der Vertraulichkeit – so unsere Information – hat vor zirka einem Jahr eine interdepartementale Arbeitsgruppe, die sich mit der interdepartementalen Evaluation der Gesamterneuerungswahlen 2012-2015 befasste, beschlossen, dass ausserparlamentarische Kommissionen nicht in die Ämterkonsultationen einbezogen werden sollen.

Wir erachten diese Situation als unhaltbar und hoffen auf eine möglichst rasche Anpassung der Bestimmungen, damit die NEK wie auch andere ausserparlamentarische Kommissionen und vergleichbare Organisationseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung mit gesellschaftspolitischem Mandat ihre Funktion nicht nur gegenüber Bundesrat und Bundesverwaltung, sondern auch gegenüber der Bundesversammlung und der Öffentlichkeit wahrnehmen können. Wie aus den zitierten Passagen der gesetzlichen Grundlagen der NEK hervorgeht, sind gerade die beiden letzteren prominent als Ansprechpartner der Kommission genannt.

#### **Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren: Art 4 Bst. Abs. 2 Teilnahme**

Wir bitten Sie, vor dem geschilderten Hintergrund, die NEK – so wie andere ausserparlamentarische Kommissionen und vergleichbare Teile der dezentralen Bundesverwaltung – sowohl in die verwaltungsinternen Verfahren der Ämterkonsultationen einzubeziehen als auch eine Bestimmung in das Vernehmlassungsgesetz aufzunehmen, der gemäss ausserparlamentarische Kommissionen auch offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen werden und so ihren Beratungsauftrag wahrnehmen können.

<sup>2</sup> Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a. die Kantone
- b. die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien
- c. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- d. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft
- e. *[neu]* Die ausserparlamentarischen Kommissionen und andere dezentrale Verwaltungseinheiten des Bundes
- f. *[neu f]* die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise.

*Verabschiedet durch die Kommission am 21. März 2013.*



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)  
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)  
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)  
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)  
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

CH-3003 Bern, NKVF

An die Bundeskanzlei:

[vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch](mailto:vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: SIM

Bern, 5. März 2013 (Frist: 8. März 2013)

## **Änderung des Vernehmlassungsgesetzes; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) möchte die Revision des Vernehmlassungsgesetzes (VIG) zum Anlass nehmen, um die für dezentrale Verwaltungseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit derzeit geltenden Bestimmungen im Vernehmlassungsgesetz kritisch zu reflektieren und im Rahmen der gegenwärtigen Revision einen konkreten Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

### **Ausgangslage**

Seit den Revisionen der RVOG und der RVOV von 2010 gilt die NKVF gemäss Art. 7a Abs. 1 RVOV als dezentrale Verwaltungseinheit ohne Rechtspersönlichkeit. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, ihrer Kompetenzen und ihrer Aufgaben, hat sie keine Beratungsfunktion inne (vgl. Art. 57a RVOG) und ist demzufolge als Kommission *sui generis* einzustufen. Somit kann sie nicht als ausserparlamentarische Kommission (APK) bezeichnet werden, auch wenn sie analog einzelner APKs über ein gesellschaftspolitisches Mandat verfügt. Nichtsdestotrotz wird die NKVF weder zu laufenden Ämterkonsultationen noch offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen. Folglich kann sie der in Art. 2 lit. c des Bundesgesetzes über die Kommission zur Verhütung von Folter (SR 150.1) genannten Aufgabe, Vorschläge und Bemerkungen zu geltenden Erlassen oder zu Erlassentwürfen zu unterbreiten, unter diesen Umständen nicht zufriedenstellend nachkommen.

### **Praktische Probleme**

In der Praxis resultieren daraus für die NKVF folgende Probleme:

- **Einbezug in die Ämterkonsultationen:** Die NKVF wird von den federführenden Stellen der Bundesverwaltung nicht systematisch zur Ämterkonsultation eingeladen bzw. erfährt sie meist zu spät von einer laufenden Ämterkonsultation und verpasst in der Folge die massgebenden Fristen.
- **Einbezug in die Vernehmlassung:** Oftmals erfährt die NKVF erst zum Zeitpunkt der Vernehmlassung von einer für ihren Themenbereich relevanten Gesetzesrevision. Aus Sicht der NKVF ist es nicht nachvollziehbar, weshalb sie als behördenunabhängige Kommission mit gesellschaftspolitischem Auftrag nicht zur Stellungnahme eingeladen wird. Nebst der bereits oben dargelegten Tatsache, dass sie gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag Vorschläge und Bemerkungen zu Erlassentwürfen unterbreiten sollte, kommt der aus externen Fachleuten zusammengesetzten Kommission auch eine Funktion als unabhängiges Bindeglied zwischen Bundesrat/Bundesverwaltung und Zivilgesellschaft zu. Demzufolge besteht zweifelsohne ein öffentliches Interesse an der Sichtweise der Kommission für sämtliche Themen im Bereich des Freiheitsentzugs. Deshalb sollte ihr auch die Möglichkeit eingeräumt werden, offiziell in das Vernehmlassungsverfahren eingebunden zu werden.

### Antrag

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, die NKVF als behördenunabhängige Kommission mit gesellschaftspolitischem Auftrag in die verwaltungsinternen Verfahren der Ämterkonsultationen einzubeziehen und eine Bestimmung in das Vernehmlassungsgesetz aufzunehmen.

Wir schlagen zu diesem Zweck folgende Ergänzung von Art. 4 Abs. 2 VIG vor:

<sup>2</sup>Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a. die Kantone
- b. die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien
- c. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- d. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft
- e. [neu] Die ausserparlamentarischen Kommissionen und andere dezentrale Verwaltungseinheiten des Bundes mit gesellschaftspolitischem Auftrag
- f. [neu f] die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise.

Unser Anliegen ist getragen vom Bestreben, die gesetzlich verankerten Aufgaben der Kommission bestmöglich umzusetzen und erfüllen zu können. Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Empfehlungen danken wir Ihnen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter



Dr. méd. lic. iur. Jean-Pierre Restellini  
Präsident NKVF

Bundeskanzlei BK  
Sektion Recht  
Bundeshaus  
3011 Bern

Liebefeld, den 8. März 2013

## **Revision des Vernehmlassungsgesetzes**

### **Stellungnahme des Schweizerischen Apothekerverbandes, pharmaSuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

pharmaSuisse vertritt als gesamtschweizerischer Dachverband gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. c des Vernehmlassungsgesetzes die Interessen der Apotheker, womit er sich regelmässig an Vernehmlassungen beteiligt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur obgenannten Revision des Vernehmlassungsgesetzes Stellung nehmen zu können und bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

#### **I. Generelle Bemerkungen**

Das Vernehmlassungsverfahren gewährleistet den Teilnehmenden die Partizipation am politischen Meinungsfindungsprozess und liefert dem Bundesrat sowie dem Parlament gleichzeitig wichtige Informationen betreffend sachlicher Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und politischer Akzeptanz der Geschäfte. Die Teilrevision sieht diverse Änderungen vor, welche Unklarheiten beheben können (z.B. der Verzicht auf die Unterscheidung zwischen Vernehmlassung und Anhörung) und zu einer Verbesserung der Transparenz und Akzeptanz des Vernehmlassungsverfahrens beitragen (z.B. gesetzlich statuierte Begründungspflicht bei Fristverkürzungen oder die Pflicht zur Erstellung eines Ergebnisberichts).

**Der Schweizerische Apothekerverband begrüsst deshalb grundsätzlich die vorgeschlagene Revision des Vernehmlassungsgesetzes, sofern dadurch das Vernehmlassungsverfahren vereinfacht und gestärkt wird. Nicht begrüsst werden hingegen sämtliche Bestimmungen, die geeignet sind, das Vernehmlassungsverfahren zu schwächen bzw. eine ausführliche und detaillierte Kommentierung der Geschäfte zu umgehen. Dazu gehören u.a. verkürzte Fristen wie auch das Instrument des konferenziellen Vernehmlassungsverfahrens. Schliesslich beantragt**

**pharmaSuisse eine Vereinfachung in dem den Vernehmlassungsadressaten generell eine Synopse in elektronischer Form (geltendes Recht, Änderungen) im Sinne der Fahne des Parlaments zur Verfügung gestellt wird.**

## **II. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des Vernehmlassungsgesetzes**

### **Zu: Art. 3: Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens**

Art. 3 sieht neben den redaktionellen Änderungen auch eine Ausdehnung von Vernehmlassungsverfahren für wichtige Verordnungen vor, welche die Kantone in erheblichem Mass betreffen und/oder die Verordnung in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen wird. Die Apothekerschaft ist von dieser Bestimmung insofern betroffen, als dass Verordnungen und Vorhaben in den Bereichen Gesundheit (Heilmittel) und Preisbekanntgabe ebenfalls wichtige Ausführungsbestimmungen für die Apothekerschaft mitumfassen und letztendlich auch von erheblicher politischer Bedeutung sein können. Um den kantonalen Unterschieden und auch der Akzeptanz einer neuen Verordnung oder eines neuen Vorhabens Rechnung zu tragen, wird folgendes beantragt:

Abs. 1 lit. e neu

e. Verordnungen und andere Vorhaben, die nicht unter Buchstabe d fallen, aber die Kantone **oder Wirtschaftsverbände** in erheblichem Mass betreffen, oder die in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden.

Neu soll eine Bestimmung (Abs. 3) in das Gesetz aufgenommen werden, wonach auf ein Vernehmlassungsverfahren in bestimmten Fällen ausnahmsweise verzichtet werden kann. Diese Bestimmung ist insofern problematisch, als eine beliebige Ausdehnungsmöglichkeit des Absatzes 3 besteht, was eine nicht abschliessende Aufzählung zweifelsohne mit sich bringt. Insbesondere ist eine Vernehmlassung durchzuführen, wenn Wirtschaftsverbände betroffen sind. Dies kann insbesondere auch der Fall sein, wenn die Organisation oder das Verfahren von Bundesbehörden oder die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesbehörden in Frage steht. Wir beantragen deshalb folgende Ergänzung:

„Auf ein Vernehmlassungsverfahren nach Absatz 1 kann ausnahmsweise verzichtet werden, **sofern die Wirtschaftsverbände nicht betroffen sind und** insbesondere wenn:..“

### **Zu: Art. 4 Abs. 4: Teilnahme**

Es wird davon ausgegangen, dass der Dachverband der Apotheker durch die Einschränkung des Adressatenkreises nicht betroffen sein wird und in Analogie zu den bisherigen Anhörungen dieser als Organisation des privaten Rechts nach wie vor zur Stellungnahme eingeladen wird, sofern dieser durch das Vorhaben direkt betroffen ist. Die gesetzliche Aufnahme der Begründungspflicht bei der Einschränkung des Adressatenkreises sowie die entsprechende Mitteilung an die Vernehmlassungsteilnehmenden tragen sowohl einer verbesserten Transparenz wie auch der Akzeptanz bei. Sie wird deshalb begrüsst.

#### **Zu Art. 6 Durchführung**

Den Vernehmlassungsadressaten ist eine Synopse im Sinne einer „Fahne“ in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, die das geltende Recht den Änderungen gegenüberstellt. Art. 6 ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

Art. 6 Abs. 1<sup>bis</sup> neu

Es stellt den Vernehmlassungsadressaten eine Synopse in elektronischer Form zur Verfügung.

#### **Zu: Art. 7 Abs. 2 und 3 lit. a: Vernehmlassungsfristen**

Die gesetzliche Mindestfrist für Vernehmlassungen beträgt heute 3 Monate, wobei die Frist in der Vergangenheit – obwohl gesetzlich vorgesehen – oftmals gerade während der Sommerferien nicht verlängert wurde. Eine fundierte und detaillierte Kommentierung der Geschäfte erfordert hingegen Zeit und allenfalls eine Konsolidation unter den Mitgliedern bzw. eine Verabschiedung durch das strategische Führungsorgan. Auf Grund personeller Abwesenheiten während dieser Zeiten wird dieser Meinungsfindungsprozess oftmals erschwert. Eine Aufnahme und Berücksichtigung der Ferienzeiten in das Vernehmlassungsgesetz wird daher begrüsst.

Hinsichtlich der Fristkürzungen (Art. 7 Abs. 3) wird angemerkt, dass diese generell den Meinungsbildungsprozess erschweren und die Zielerreichung des Vernehmlassungsverfahrens dadurch verfehlt wird. Als aktuelles Negativbeispiel sei die Vernehmlassung zur Verordnung vom 1. April 2013 über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung genannt, deren Bericht datiert vom 15. Januar lediglich eine Frist bis zum 25. Januar, folglich von 10 Tagen, vorsieht. Eine fundierte Stellungnahme ist während einer dermassen verkürzten Frist nicht möglich, weshalb solche Fristen schlicht inakzeptabel sind. Verkürzte Vernehmlassungsfristen sollen deshalb, wie in der Revisionsvorlage vorgesehen, nur noch ausnahmsweise, nämlich bei sachlich begründeter Dringlichkeit zulässig sein.

#### **Zu: Art. 7 Abs. 3 lit. b : konferenzielle Vernehmlassungen**

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2012 die Beibehaltung der konferenziellen Vernehmlassung gefordert. Obwohl das Vernehmlassungsgesetz das konferenziell durchgeführte Verfahren nur für Fälle der zeitlichen Dringlichkeit vorsieht und dieses grundsätzlich einem unmittelbaren Austausch dienen kann, hat die Erfahrung gezeigt, dass dieses wenig bis gar nicht zu einer Anpassung der Vorlage beigetragen hat. Das Instrument der konferenziellen Anhörung darf nicht zur Alibiübung werden, rein nur damit die Anforderungen der Mitwirkung erfüllt waren.

**Zu: Art. 8 Abs. 2: Ergebnisbericht**

Die gesetzliche Aufnahme der Pflicht, Vernehmlassungsergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, wird aus Gründen der Verbesserung der Transparenz bei der Ergebniskommunikation begrüsst.

**Zu: Art. 9: Öffentlichkeit**

Ebenfalls begrüsst wird die Veröffentlichung des Ergebnisberichts nach Kenntnisnahme durch die Behörde, welche die Vernehmlassung eröffnet hat.

Mit freundlichen Grüssen

**pharmaSuisse**

Schweizerischer Apothekerverband

Dominique Jordan  
Präsident

Marcel Mesnil  
Generalsekretär

BK	
+	11. März 2013
Eing.-Nr.	

Bundeskanzlei BK  
Sektion Recht  
Bundeshaus  
3011 Bern

Liebefeld, den 8. März 2013

## Revision des Vernehmlassungsgesetzes

### Stellungnahme des Schweizerischen Apothekerverbandes, pharmaSuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

pharmaSuisse vertritt als gesamtschweizerischer Dachverband gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. c des Vernehmlassungsgesetzes die Interessen der Apotheker, womit er sich regelmässig an Vernehmlassungen beteiligt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur obgenannten Revision des Vernehmlassungsgesetzes Stellung nehmen zu können und bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

#### I. Generelle Bemerkungen

Das Vernehmlassungsverfahren gewährleistet den Teilnehmenden die Partizipation am politischen Meinungsfindungsprozess und liefert dem Bundesrat sowie dem Parlament gleichzeitig wichtige Informationen betreffend sachlicher Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und politischer Akzeptanz der Geschäfte. Die Teilrevision sieht diverse Änderungen vor, welche Unklarheiten beheben können (z.B. der Verzicht auf die Unterscheidung zwischen Vernehmlassung und Anhörung) und zu einer Verbesserung der Transparenz und Akzeptanz des Vernehmlassungsverfahrens beitragen (z.B. gesetzlich statuierte Begründungspflicht bei Fristverkürzungen oder die Pflicht zur Erstellung eines Ergebnisberichts).

**Der Schweizerische Apothekerverband begrüsst deshalb grundsätzlich die vorgeschlagene Revision des Vernehmlassungsgesetzes, sofern dadurch das Vernehmlassungsverfahren vereinfacht und gestärkt wird. Nicht begrüsst werden hingegen sämtliche Bestimmungen, die geeignet sind, das Vernehmlassungsverfahren zu schwächen bzw. eine ausführliche und detaillierte Kommentierung der Geschäfte zu umgehen. Dazu gehören u.a. verkürzte Fristen wie auch das Instrument des konferenziellen Vernehmlassungsverfahrens. Schliesslich beantragt**

**schäfte zu umgehen. Dazu gehören u.a. verkürzte Fristen wie auch das Instrument des konferenziellen Vernehmlassungsverfahrens. Schliesslich beantragt pharmaSuisse eine Vereinfachung in dem den Vernehmlassungsadressaten generell eine Synopse in elektronischer Form (geltendes Recht, Änderungen) im Sinne der Fahne des Parlaments zur Verfügung gestellt wird.**

## **II.      Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des Vernehmlassungsgesetzes**

### **Zu:      Art. 3: Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens**

Art. 3 sieht neben den redaktionellen Änderungen auch eine Ausdehnung von Vernehmlassungsverfahren für wichtige Verordnungen vor, welche die Kantone in erheblichem Mass betreffen und/oder die Verordnung in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen wird. Die Apothekerschaft ist von dieser Bestimmung insofern betroffen, als dass Verordnungen und Vorhaben in den Bereichen Gesundheit (Heilmittel) und Preisbekanntgabe ebenfalls wichtige Ausführungsbestimmungen für die Apothekerschaft mitumfassen und letztendlich auch von erheblicher politischer Bedeutung sein können. Um den kantonalen Unterschieden und auch der Akzeptanz einer neuen Verordnung oder eines neuen Vorhabens Rechnung zu tragen, wird folgendes beantragt:

Abs. 1 lit. e neu

e. Verordnungen und andere Vorhaben, die nicht unter Buchstabe d fallen, aber die Kantone **oder Wirtschaftsverbände** in erheblichem Mass betreffen, oder die in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden.

Neu soll eine Bestimmung (Abs. 3) in das Gesetz aufgenommen werden, wonach auf ein Vernehmlassungsverfahren in bestimmten Fällen ausnahmsweise verzichtet werden kann. Diese Bestimmung ist insofern problematisch, als eine beliebige Ausdehnungsmöglichkeit des Absatzes 3 besteht, was eine nicht abschliessende Aufzählung zweifelsohne mit sich bringt. Insbesondere ist eine Vernehmlassung durchzuführen, wenn Wirtschaftsverbände betroffen sind. Dies kann insbesondere auch der Fall sein, wenn die Organisation oder das Verfahren von Bundesbehörden oder die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesbehörden in Frage steht. Wir beantragen deshalb folgende Ergänzung:

„Auf ein Vernehmlassungsverfahren nach Absatz 1 kann ausnahmsweise verzichtet werden, **sofern die Wirtschaftsverbände nicht betroffen sind und** insbesondere wenn:..“

**Zu: Art. 4 Abs. 4: Teilnahme**

Es wird davon ausgegangen, dass der Dachverband der Apotheker durch die Einschränkung des Adressatenkreises nicht betroffen sein wird und in Analogie zu den bisherigen Anhörungen dieser als Organisation des privaten Rechts nach wie vor zur Stellungnahme eingeladen wird, sofern dieser durch das Vorhaben direkt betroffen ist. Die gesetzliche Aufnahme der Begründungspflicht bei der Einschränkung des Adressatenkreises sowie die entsprechende Mitteilung an die Vernehmlassungsteilnehmenden tragen sowohl einer verbesserten Transparenz wie auch der Akzeptanz bei. Sie wird deshalb begrüsst.

**Zu Art. 6 Durchführung**

Den Vernehmlassungsadressaten ist eine Synopse im Sinne einer „Fahne“ in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, die das geltende Recht den Änderungen gegenüberstellt. Art. 6 ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

Art. 6 Abs. 1<sup>bis</sup> neu

Es stellt den Vernehmlassungsadressaten eine Synopse in elektronischer Form zur Verfügung.

**Zu: Art. 7 Abs. 2 und 3 lit. a: Vernehmlassungsfristen**

Die gesetzliche Mindestfrist für Vernehmlassungen beträgt heute 3 Monate, wobei die Frist in der Vergangenheit – obwohl gesetzlich vorgesehen – oftmals gerade während der Sommerferien nicht verlängert wurde. Eine fundierte und detaillierte Kommentierung der Geschäfte erfordert hingegen Zeit und allenfalls eine Konsolidation unter den Mitgliedern bzw. eine Verabschiedung durch das strategische Führungsorgan. Auf Grund personeller Abwesenheiten während dieser Zeiten wird dieser Meinungsfindungsprozess oftmals erschwert. Eine Aufnahme und Berücksichtigung der Ferienzeiten in das Vernehmlassungsgesetz wird daher begrüsst.

Hinsichtlich der Fristkürzungen (Art. 7 Abs. 3) wird angemerkt, dass diese generell den Meinungsbildungsprozess erschweren und die Zielerreichung des Vernehmlassungsverfahrens dadurch verfehlt wird. Als aktuelles Negativbeispiel sei die Vernehmlassung zur Verordnung vom 1. April 2013 über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung genannt, deren Bericht datiert vom 15. Januar lediglich eine Frist bis zum 25. Januar, folglich von 10 Tagen, vorsieht. Eine fundierte Stellungnahme ist während einer dermassen verkürzten Frist nicht möglich, weshalb solche Fristen schlicht inakzeptabel sind. Verkürzte Vernehmlassungsfristen sollen deshalb, wie in der Revisionsvorlage vorgesehen, nur noch ausnahmsweise, nämlich bei sachlich begründeter Dringlichkeit zulässig sein.

**Zu: Art. 7 Abs. 3 lit. b : konferenzielle Vernehmlassungen**

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2012 die Beibehaltung der konferenziellen Vernehmlassung gefordert. Obwohl das Vernehmlassungsgesetz das konferenziell durchgeführte Verfahren nur für Fälle der zeitlichen Dringlichkeit vorsieht und dieses grundsätzlich einem unmittelbaren Austausch dienen kann, hat die Erfahrung gezeigt, dass dieses wenig bis gar nicht zu einer Anpassung der Vorlage beigetragen hat. Das Instrument der konferenziellen Anhörung darf nicht zur Alibiübung werden, rein nur damit die Anforderungen der Mitwirkung erfüllt waren.

**Zu: Art. 8 Abs. 2: Ergebnisbericht**

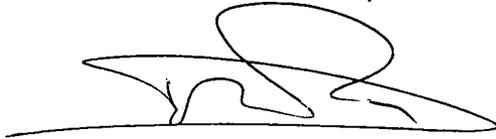
Die gesetzliche Aufnahme der Pflicht, Vernehmlassungsergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, wird aus Gründen der Verbesserung der Transparenz bei der Ergebniskommunikation begrüsst.

**Zu: Art. 9: Öffentlichkeit**

Ebenfalls begrüsst wird die Veröffentlichung des Ergebnisberichts nach Kenntnisnahme durch die Behörde, welche die Vernehmlassung eröffnet hat.

Mit freundlichen Grüssen

**pharmaSuisse**  
Schweizerischer Apothekerverband



Dominique Jordan  
Präsident



Marcel Mesnil  
Generalsekretär

**Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)**  
**Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)**  
**Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)**  
**Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)**

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16  
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch) Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 11. Dezember 2012  
TE /

Bundeskanzlei

3003 Bern

BK		
+	14. Dez. 2012	+
Eing.-Nr.		

[vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch](mailto:vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch)

*(avec un résumé en français à la fin du document)*

## **Stellungnahme der SAB zur Teilrevision des Vernehmlassungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme über das randvermerkte Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. c des Vernehmlassungsgesetzes die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB unterstützt die vorgeschlagene Revision des Vernehmlassungsgesetzes, fordert aber zusätzlich, dass das Instrument der konferenziellen Vernehmlassung gestrichen wird.

Das Vernehmlassungsverfahren ist ein wichtiger Schritt im demokratischem Meinungsbildungsprozess nach schweizerischem Muster. Das Vernehmlassungsverfahren dient insbesondere dazu, die sachliche Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und politische Akzeptanz politischer Geschäfte zu prüfen. Es liefert damit Bundesrat und Parlament wichtige Informationen und stellt umgekehrt ein Element der Partizipation wichtiger Entscheidungsträger am politischen Prozess dar.

Die SAB konnte bereits im Rahmen der Evaluation der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle PVK ihre Meinung zum Vernehmlassungsverfahren äussern. Die SAB hat schon damals gefordert, dass auf die Unterscheidung zwischen Vernehmlassung und Anhörung in Zukunft zu verzichten sei, die Fristen von drei Monaten nur in gut begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden dürften und die konferenzielle Vernehmlassung abgeschafft werden solle. Diese Punkte wurden im Bericht der PVK aufgenommen und auch die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates hat diese Elemente in ihrem Bericht und in ihren Postulaten aufgenommen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2012 die meisten Punkte akzeptiert, will jedoch die konferenzielle Vernehmlassung beibehalten.

### **Verkürzte Vernehmlassungsfristen nur in klar begründeten Ausnahmefällen**

Verkürzte Vernehmlassungsfristen erschweren den Meinungsbildungsprozess. Extremes Beispiel war die Bundesbeteiligung an der Olympiakandidatur 2022 mit einer Vernehmlassungsfrist von zwölf Tagen. Für ein Geschäft, bei dem es immerhin um ein finanzielles Engagement von mehr als eine Milliarde Franken geht, ist eine dermassen verkürzte Frist schlicht inakzeptabel. Damit Verbände fundiert Stellung nehmen können, ist eine Konsolidation unter den Mitgliedern sowie in den meisten Fällen eine Verabschiedung der Stellungnahme durch die strategische Führungsebene erforderlich. Dieser Meinungsbildungsprozess benötigt Zeit, wobei schon die Frist von drei Monate eher knapp bemessen ist. In der Praxis musste zudem festgestellt werden, dass oft Vernehmlassungen vor den Sommerferien eröffnet werden, wobei die Frist von drei Monaten nicht verlängert wurde. Durch die Ferienabwesenheiten auch der Auskunftspersonen bei den eröffnenden Bundesstellen erschwert sich der Vernehmlassungsprozess weiter. Bei verkürzten Fristen besteht das Risiko, dass die Vernehmlassungsverfahren kein aussagekräftiges Meinungsbild erfassen und Einschätzungen später im Parlament oder in einer allfälligen Volksabstimmung wieder korrigiert werden müssen. Das für den demokratischen Entscheidungsprozess wichtige Vernehmlassungsverfahren wird durch derartige unnötige Fristverkürzungen letztlich geschwächt. Verkürzte Vernehmlassungsfristen dürfen deshalb wie in der Revisionsvorlage vorgeschlagen nur in klar begründeten Ausnahmen zulässig sein. Die Ferienzeiten sind bei der Fristsetzung ebenfalls wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen zu berücksichtigen.

### **Konferenzielle Vernehmlassungen abschaffen**

Das Instrument der konferenziellen Vernehmlassung muss nach Ansicht der SAB abgeschafft werden. Unsere Erfahrungen zeigen, dass dieses Instrument oftmals nur als reine Alibi-Übung missbraucht wurde. Konkrete Beispiel aus jüngster Vergangenheit sind die konferenziellen Anhörungen zum KOP2012, zur Zweitwohnungsverordnung und zur Bundesbeteiligung an den olympischen Spielen. Im Fall der Anhörung zur Zweitwohnungsverordnung wurde nicht einmal ein Ergebnisbericht erstellt. An den konferenziellen Anhörungen sind in der Regel zahlreiche Gruppierungen vertreten so dass keine Zeit für eine ausführliche und detaillierte Kommentierung der Geschäfte besteht. Das führt in der Praxis dazu, dass die meisten Vernehmlassungsteilnehmer ohnehin eine schriftliche Stellungnahme einreichen.

In Bezug auf die vorliegende Vernehmlassungsvorlage bedeutet dies, dass Art. 7, Abs. 3, Bst. b sowie Abs. 5 und Abs. 6 des Vernehmlassungsgesetzes gestrichen werden müssen.

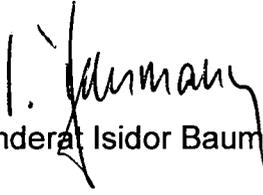
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

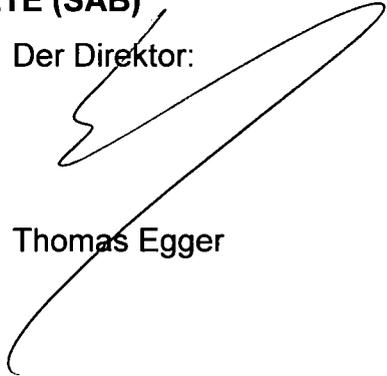
mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

  
Ständerat Isidor Baumann

  
Thomas Egger

**Résumé :**

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) soutient largement le projet de révision partielle de la loi sur la procédure de consultation. Toutefois, le SAB demande deux principales modifications. D'une part, il faut maintenir le délai de trois mois, afin de permettre aux milieux concernés de se prononcer de manière fondée sur les objets mis en consultation. Seuls des cas exceptionnels devraient échapper à cette règle. D'autre part, il faut renoncer aux consultations organisées sous la forme d'une conférence. En effet, ce procédé ne permet pas de se prononcer en détail sur les objets mis en consultation.



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse  
Römerstrasse 20  
Postfach 1561  
CH-4502 Solothurn  
Tel. +41 32 625 41 41  
Fax +41 32 625 41 51  
mail@santesuisse.ch  
www.santesuisse.ch

Per E-Mail  
vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch  
Bundeskanzlei  
3003 Bern

Für Rückfragen:  
Isabel Kohler Muster  
Direktwahl: +41 32 625 4131  
Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 8. April 2013

## **Änderung des Vernehmlassungsgesetzes (VIG); Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin  
Sehr geehrte Damen und Herren

santésuisse als Branchenverband der Schweizerischen Krankenversicherer nimmt insbesondere zu gesundheitspolitischen Themen im Rahmen von Vernehmlassungen und Anhörungen Stellung. Diese Stellungnahmen gehören zum Kerngeschäft des Verbandes für seine Mitglieder. Gerade deshalb erlauben wir uns nachfolgend ebenfalls Stellung zu nehmen.

Der ganze Prozess im Rahmen von Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren dauert gerade bei Verbänden, die im Auftrag ihrer Mitglieder tätig sind, ungleich länger als dies bei Organisationen, Institutionen oder Firmen ohne Mitglieder der Fall ist. Falls wir unsere Stellungnahmen unseren Mitgliedern in die „interne Vernehmlassung“ geben, dauert dieses Konsultativverfahren je nach Themenkomplexität in der Regel zwischen 4-6 Wochen. Gerade für Verbände im Gesundheitsbereich, wo die Themenkadenz hinsichtlich Erlassänderungen sowie Themenkomplexität derart hoch ist, ist es von enorm wichtiger Bedeutung, dass diesen Verbänden genügend Zeit für ihre Stellungnahme gegeben wird.

Im Übrigen schliessen wir uns den Ausführungen des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) zu

- Art. 3 Abs. 3
- Art. 7 Abs. 2 sowie Abs. 3 lit. a und b
- Art. 7 Abs. 5
- sowie den einleitenden Bemerkungen „Bedeutung des Vernehmlassungsverfahrens“ an.

Wir bedanken uns sehr für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**santésuisse**



Dr. Christoph Q Meier  
Direktor



Isabel Kohler Muster, lic. iur., Fürsprecherin  
Generalsekretärin

Kopie z.K.:

- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), z.H. Frau Susanne Brunner, C.F. Meyer-Strasse 14, Postfach 4288, 8022 Zürich



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Schweizerische Bundeskanzlei  
Frau Bundeskanzlerin Corina Casanova  
3003 Bern

Per E-Mail an: [vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch](mailto:vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch)

Zürich, 8. April 2013 Da/sm  
daum@arbeitgeber.ch

### **Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. November 2012 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf für die Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen.

Zusammenfassend kommen wir zur folgenden grundsätzlichen Beurteilung des Entwurfs:

1. Wir unterstützen die Stärkung der Rolle und der Kompetenzen der Bundeskanzlei.
2. Wir unterstützen den Verzicht auf die Unterscheidung zwischen «Vernehmlassung» und «Anhörung».
3. Wir unterstützen die Festlegung einer dreimonatigen Mindestfrist sowie die Verlängerungsregeln im Falle von zwischenzeitlichen Ferien und Feiertagen.
4. Wir unterstützen die Pflicht zur Begründung von Fristverkürzungen wegen Dringlichkeit, erwarten dabei aber, dass davon nur in wirklichen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird. Dasselbe gilt für die Durchführung eines konferenziellen Verfahrens.
5. Wir begrüßen die vorgesehene Fristverlängerung bei komplexen Geschäften.
6. Wir lehnen den Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren bei dringlichen Gesetzesvorlagen bzw. völkerrechtlichen Verträgen, oder weil keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, ab.
7. Wir lehnen die Beschränkung des Vernehmlassungsverfahrens auf die «wichtige» Rechtsetzung ab.
8. Wir fordern, dass die Vernehmlassungsantworten künftig entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wirklich gewichtet und nicht nur gezählt werden, wie das heute immer wieder der Fall ist.
9. Wir begrüßen die einheitliche Ergebniskommunikation in einem Ergebnisbericht, der mit der Veröffentlichung der Stellungnahmen im Internet ergänzt werden sollte.

## A. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) betrachtet das Vernehmlassungsverfahren als unverzichtbares Instrument, um bereits im Vorfeld des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens sowohl die Interessenlagen als auch das praktische Knowhow der betroffenen Kreise abzuholen. Einer sorgfältigen und auf die Möglichkeiten der potentiellen Vernehmlassungsteilnehmer zugeschnittenen Durchführung des Verfahrens ist deshalb hohe Priorität einzuräumen. Grundsätzlich muss gelten, dass Qualität vor Tempo geht.

Mit dem Vernehmlassungsgesetz von 18. März 2005 sollten die Verfahren gleichzeitig qualitativ verbessert und gestrafft sowie transparenter werden. Diese Ziele wurden in der Praxis jedoch nicht voll erreicht. Es kam vielmehr immer wieder zu ungenügend begründeten «Express»-Verfahren, mit Kürzung der gesetzlichen Fristen oder blossen konferenziellen Vernehmlassungen. Zudem stellen wir fest, dass in manchen Fällen die Aussagekraft der Vernehmlassungen mit einer sehr breiten Auswahl der Verfahrens-Teilnehmer und einer Auswertung, die weniger gewichtete als zählte, verwässert wurde.

Der SAV konnte seine teilweise kritische Beurteilung der heutigen Vernehmlassungspraxis bereits in die von der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle durchgeführte diesbezügliche Evaluation zuhänden der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte einbringen. Er begrüsst es, wenn der Bundesrat nun gestützt auf die Empfehlungen der GPK eine Anpassung des Vernehmlassungsgesetzes in die Wege leitet.

Als Dachorganisation der schweizerischen Arbeitgeber betrachtet es der SAV als seine Aufgabe, in seinen Vernehmlassungen die Meinungen seiner insgesamt 78 Mitgliederverbände zu konsolidieren. Er kann diese Aufgabe aber nur richtig wahrnehmen, wenn

- a) genügend Zeit für eine fundierte interne Meinungsbildung zur Verfügung steht und
- b) davon ausgegangen werden darf, dass die Stellungnahme eines Dachverbands entsprechend der darin enthaltenen Vielzahl von Mitglieder-Verbands-Meinungen gewichtet wird.

Bezüglich beider Voraussetzungen konnte die Vernehmlassungspraxis in den letzten Jahren nicht immer befriedigen.

## B. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Vernehmlassungsentwurfs

### Ad Art. 3 Abs. 1 lit. b

Die Einschränkung des Gegenstands auf Gesetzesvorlagen die «wichtige rechtsetzende Bestimmungen (...) enthalten», kann entweder als Pleonasmus im Verhältnis zum Wortlaut von Art. 164 Abs. 1 BV oder aber so interpretiert werden, dass die durchführende Behörde zusätzlich eine Triage von wichtigen und unwichtigen rechtssetzenden Bestimmungen vornehmen kann. Damit wird ihr aber ein Ermessen eingeräumt, das ihr aus sachlichen Gründen nicht zustehen kann. Ob eine Bestimmung «wichtig» ist, erhellt nämlich häufig erst aufgrund der Stellungnahmen der Betroffenen. Die Einschränkung ist deshalb zu streichen.

*Antrag: Kürzung von Art. 3 Abs. 1 lit. b*

*«Gesetzesvorlagen (...) im Sinne von Art. 164 Abs. 1 der Bundesverfassung (...)»*

### Ad Art. 3 Abs. 1 lit. d

Es ist nicht klar, ob die Qualifikation «von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite» allgemein gegeben sein muss oder sich auch nur auf die Betroffenen beziehen kann. Das sollte präzisiert werden.

*Antrag: Ergänzung von Art. 3 lit. d*

«Verordnungen und andere Vorhaben, die allgemein oder für die Betroffenen von grosser .....

#### **Ad Art. 3 Abs. 3 lit a und c**

Mit den unbestimmten Gesetzesbegriffen der «sachlich begründeten Dringlichkeit» (lit. a) und «keine neuen Erkenntnisse (...) zu erwarten» wird das Vernehmlassungsrecht ohne Not entscheidend geschwächt. Es ist schwer vorstellbar, dass in den legitimerweise anvisierten Fällen nicht zumindest eine konferenzielle Vernehmlassung durchgeführt werden kann.

Die Aufweichung des Vernehmlassungsrechts wird dadurch noch weiter getrieben, dass die Aufzählung in den lit. a bis c nach dem Einleitungssatz nicht abschliessend wäre.

*Antrag: Streichung von Art. 3 Abs. 3; eventuell Präzisierung in einer abschliessenden Enummeration oder Aufnahme als Spezialtatbestände in Art. 7.*

#### **Ad Art. 4 Abs. 4 (neu)**

Der neue Absatz erscheint zunächst verfahrensökonomisch sinnvoll. Dem steht jedoch das Risiko gegenüber, dass die durchführende Behörde die Tragweite einer Bestimmung und damit verbunden den Kreis der Betroffenen nicht vollständig erkennt und deshalb wichtige Inputs für die Ausarbeitung einer Vorlage verloren gehen. In Abwägung der beiden Aspekte ist die möglichst vollständige Erfassung der interessierten Kreise und ihrer Beurteilungen höher zu gewichten, was zur Streichung des Absatzes führt.

*Antrag: Streichung von Art. 4 Abs. 4 (neu)*

#### **Ad Art. 7 Abs. 2**

Die Verlängerung der Vernehmlassungsfristen während der stark frequentierten Ferien- und Feiertagsperioden ist ausdrücklich zu begrüssen. In der Vergangenheit gerieten die Vernehmlassungsteilnehmer wiederholt in zeitliche Engpässe, weil sich die effektiv zur Verfügung stehenden Vernehmlassungsfristen durch Ferien und Feiertage verkürzten.

Ebenso wichtig ist die Verlängerung der Mindestfrist bei komplexen Geschäften. Um die Praxis in diesen Fälle richtig zu steuern, ist eine besondere Hervorhebung in einer zusätzlichen lit. d nötig.

*Antrag: Ergänzung von Art. 7 Abs. 2*

«d. bei komplexen Geschäften um mindestens einen Monat.»

#### **Ad Art. 7 Abs. 3**

Gegenüber dem geltenden Recht wird der Ausnahmecharakter der Fristverkürzung sowie der konferenziellen Durchführung gestrichen und damit ein falsches Zeichen für die verfahrensführenden Behörden gesetzt. Der Qualitätsverlust bei kurzen Vernehmlassungsfristen und konferenziellen Vernehmlassungen ist offensichtlich. Um diesen Verlust auf das Unvermeidliche zu beschränken, muss das Regel-Ausnahme-Verhältnis im Gesetzeswortlaut klar zum Ausdruck kommen. Das lehren auch die Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit mit einer Häufung verkürzter Fristen und konferenzieller Durchführungen.

*Antrag: Ergänzung von Art. 7 Abs. 3*

«Bei sachlich begründeter Dringlichkeit kann ausnahmsweise.....»



#### **Ad Art. 7 Abs. 4**

Die Begründungs- und Mitteilungspflicht gemäss Art. 7 Abs. 4 werden als Stärkung des Verfahrens und als vertrauensbildende Massnahme gegenüber den Verfahrensteilnehmern ausdrücklich unterstützt.

#### **Ad Art. 7 Abs. 5**

Die ausdrückliche Zulassung von schriftlichen Stellungnahmen im Rahmen einer konferenziellen Vernehmlassung ist zu begrüessen. Einerseits wird so die Möglichkeit geschaffen, im mündlichen Vortrag nicht mögliche Detailerwägungen einzubringen; vor allem aber wird vermieden, dass terminlich Verhinderte von der Stellungnahme zum Geschäft ausgeschlossen sind.

#### **Ad Art. 8 Abs. 2 (neu)**

Wir begrüessen die gesetzliche Verankerung der heutigen Praxis, die Ergebnisse der Vernehmlassung in einem Bericht zusammenzufassen.

Bei der Lektüre dieser Berichte gewannen wir allerdings mehrfach den Eindruck, dass die Vernehmlassungen eher gezählt als – wie in Art. 8 VIG vorgeschrieben – gewichtet wurden. Damit werden insbesondere die Stellungnahmen der Dachverbände entwertet, in denen die Meinungen einer Vielzahl von Branchen- und Regionalverbänden verdichtet sind. Der SAV erwartet deshalb, dass bei der Auswertung die Vernehmlassungen entsprechend den dahinter stehenden Kräften und Organisationen gewichtet werden und setzt auf entsprechende Vorgaben in der Verordnung, die im erläuternden Bericht in Aussicht gestellt werden.

#### **Ad Art. 9 Abs. 2**

Die Änderung von Art. 9 Abs. 1 lit. c sollte zum Anlass genommen werden, in Art. 9 Abs. 2 die Veröffentlichung der einzelnen Stellungnahmen im Internet vorzusehen. Die Einsichtnahme und die Abgabe von Kopien entsprechen nicht mehr den heutigen Möglichkeiten, die Vernehmlassungen der einzelnen Teilnehmer transparent zu machen.

*Antrag: Änderung von Art. 9 Abs. 2*

*«Die Stellungnahmen werden in elektronischer Form zugänglich gemacht und können zu diesem Zweck technisch aufbereitet werden»*

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüessen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum  
Direktor

Prof. Dr. Roland A. Müller  
Mitglied der Geschäftsleitung



Bundeskanzlei  
Frau Bundeskanzlerin  
Corina Casanova  
3003 Bern

Brugg, 12. Februar 2013

Zuständig: Hans Rüssli  
Dokument: 130212\_Stellungnahme Vernehmlassungs-  
gesetz.doc

Per E-Mail  
vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch

## Änderung des Vernehmlassungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 21. November 2012 laden Sie uns ein, mit Frist bis 8. März 2013, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gebotene Möglichkeit danken wir und nehmen sie hiermit wahr.

### Grundsätzliche Erwägungen

Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen, welche die Landwirtschaft betreffen, sind ein wichtiges Instrument in der politischen Arbeit des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV). So hat der SBV 2012 über 40 schriftliche Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsänderungen verfasst und eingereicht oder Vertretungen des SBV haben an konferenziellen Anhörungen teilgenommen. Der SBV begrüsst ausdrücklich, dass die Mindestfristen von drei Monaten über die Ferien-, Weihnachten und Neujahr sowie über Ostern verlängert werden (Art. 7). Genügend lange Fristen sind für den SBV sehr wichtig, da er als Dachorganisation in vielen Fragen mitbetroffene Mitgliedsektionen, Fachkommissionen oder Interessengruppen in die Festlegung seiner Position einbeziehen muss. Zudem braucht der SBV genügend Zeit, um wichtige Vernehmlassungen, nach der Behandlung in der Geschäftsleitung, auch seinen periodisch tagenden Organen, Vorstand und Landwirtschaftskammer, vorzulegen.

### Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

#### Art. 3, Absatz 3, Buchstabe a

~~Buchstabe a ist zu streichen Aufgrund sachlich begründeter Dringlichkeit das Inkrafttreten eine Gesetzesvorlage oder die Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrages keinen Aufschub duldet;~~

*Begründung: Völkerrechtlich Verträge haben sehr oft weitgehende Auswirkungen. Zudem sind oft weite Teile der Bevölkerung sensibel auf völkerrechtliche Verträge, die im Eiltempo und ohne Vernehmlassung durchgewinkt werden.*



## Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft ist die Mindestfrist von drei Monaten und Verlängerung über die Ferien- und Feiertagszeit zu begrüssen. Der SBV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband



Markus Ritter  
Präsident



Jacques Bourgeois  
Direktor



Schweizerische Bundeskanzlei  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Per Mail an:  
vernehmlassung.blg@bk.admin.ch

Urtenen-Schönbühl, 8. April 2013

## **Änderung des Vernehmlassungsgesetzes Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. November 2012 haben Sie den Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) zur Vernehmlassung bezüglich der Änderung des Vernehmlassungsgesetzes (VIG; SR 172.061) eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und äussern uns dazu wie folgt.

Dem SGV sind mehr als 1700 Gemeinden und Städte angeschlossen. Er vertritt die Interessen der kommunalen Ebene, die im Rahmen des direkten Vollzugs von Bundesrecht oder indirekt über die Ausführungsgesetzgebung der Kantone stark betroffen ist. Die kommunale Ebene ist insbesondere in Bezug auf die stufengerechte Aufgabenverteilung und Organisation tangiert. Die Vollzugstauglichkeit wie auch mögliche finanzielle Auswirkungen der Gesetzgebung sind oft erst in der Umsetzung auf Gemeindeebene ersichtlich, was für die Akzeptanz des Regelwerkes in der Bevölkerung von ausschlaggebender Bedeutung ist. Für den SGV ist das Vernehmlassungsgesetz somit ein wichtiges Instrument, um die in Art. 50 Abs. 2 und 3 BV garantierten Rechte der dritten staatlichen Ebene ausüben zu können.

Mit den bei dieser Revision vorgeschlagenen Änderungen ist der SGV im Grundsatz einverstanden, hat aber zwei wichtige Einwände vorzubringen. Einverstanden ist der SGV damit, dass inskünftig für alle Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich das gleiche Vorgehen gelten soll. Er unterstützt daher den Vorschlag, die bisherige begriffliche Unterscheidung zwischen «Vernehmlassung» und «Anhörung» fallen zu lassen. Ebenso stimmt er der vorgeschlagenen, neu auf drei Monate verbindlich angesetzten Mindestfrist für Vernehmlassungen sowie der Bestimmung, dass sich diese über Weihnachten, Ostern und die Sommerferien um eine bestimmte Zeitspanne verlängert, vollumfänglich zu. Weiter befürwortet er die Regelung, wonach bei einer Verkürzung der Frist wegen Dringlichkeit die Gründe hierfür den Vernehmlassungsadressaten mitzuteilen sind.

Hingegen beurteilt der SGV die unter Art. 4 Abs. 4 VE-VIG vorgesehene Möglichkeit zur Einschränkung des Kreises der Adressaten auf die spezifisch betroffenen Personen und Organisationen als zu weitgehend und zu interpretationsbedürftig. Erstens ist der Begriff «spezifisch betroffene Personen und Organisationen» auslegungsbedürftig. Zudem besteht die Gefahr, dass gerade in der Bundesgesetzgebung dem Vollzugsaspekt viel zu wenig Bedeutung zugemessen wird oder die Auswirkungen einer Gesetzgebung in der Umsetzung falsch oder unzureichend eingeschätzt werden. Diese Fehleinschätzung kann sich auch auf die Beurteilung des Kreises von spezifisch Betroffenen beziehen. Zweitens findet der Vollzug von Bundesrecht in den meisten Fällen auf kantonaler und/oder kommunaler Ebene statt. Je nach Materie und Organisationsstruktur der 26 Kantone sind die Gemeinden in einem Kanton sehr stark tangiert, in

einem anderen hingegen nur am Rande oder überhaupt nicht. Auch kann es vorkommen, dass nur wenige Gemeinden in wenigen Kantonen besonders betroffen sind. Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass neben der kantonalen Ebene auch die Ausübung der Mitwirkungsrechte für die dritte staatsrechtliche Ebene durch die Kommunalverbände gemäss heutigem Recht (Art. 4 Abs. 2 Ziffer c VIG) in keinerlei Weise eingeschränkt wird. Im Weiteren führt die vorgeschlagene Regelung zu einer Einschränkung der gemäss Art. 50 Abs. 2 und 3 BV garantierten Einflussnahme und Mitgestaltung der kommunalen Ebene auf Bundesebene und würde den Informationsfluss zwischen den staatlichen Ebenen empfindlich einschränken. **Deshalb beantragt der SGV, die vorgeschlagene Regelung für den Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren gemäss Art. 4 Abs. 4 VE-VIG zu streichen. Weiter spricht er sich gegen die Möglichkeit aus, das Verfahren konferenziell durchzuführen, soweit keine Dringlichkeit besteht.** An der konferenziellen Anhörung sind in der Regel zahlreiche Gruppierungen vertreten, sodass keine Zeit für ein ausführliches Einbringen von wichtigen Anliegen besteht. Dies führt in der Praxis dazu, dass die meisten Vernehmlassungsteilnehmer diese schriftlich einbringen.

Wir bitten Sie höflich um die Berücksichtigung unserer Anliegen und danken Ihnen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident

Stv. Direktorin



Hannes Germann  
Ständerat



Maria Luisa Zürcher  
Rechtsanwältin

Kopie: SSV, SAB

Bundeskanzlei  
vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch

Bern, 8. März 2013 sgv-KI/dl

## **Vernehmlassung: Änderung des Vernehmlassungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 21. November 2012 lädt die Bundeskanzlei ein sich zu einer Änderung des Vernehmlassungsgesetzes zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

### **1. Allgemeines**

Als Dachorganisation der KMU-Wirtschaft beteiligen wir uns jährlich an ca. 40 bis 50 Vernehmlassungsverfahren, zu denen wir jeweils auch unsere rund 250 Mitglieder einladen. Damit ist der Schweizerische Gewerbeverband sgv vom Vernehmlassungsverfahren in ganz besonderem Mass betroffen. Besonders für Dachverbände ist es wichtig, dass die drei Monate im Vernehmlassungsverfahren für die verbandsinterne Erkenntnisgewinnung auch wirklich zur Verfügung stehen. Dabei ist mit einzubeziehen, dass auch unsere Mitglieder Verbandsorganisationen sind, die ihrerseits wiederum intern ein Verfahren, z.B. bei ihren Mitgliedern durchführen können.

Anfang 2012 führte der sgv ein verbandsinternes Evaluationsverfahren durch und stellte unter anderem fest, dass die gesetzliche Vernehmlassungsfrist von 3 Monaten in der Praxis vielfach nicht eingehalten beziehungsweise unbegründet verkürzt wird. Diverse Fälle sind dokumentiert worden. Ebenso ist festgestellt worden, dass anstelle von Vernehmlassungen vermehrt Anhörungen durchgeführt werden, und zwar nicht nur für „Vorhaben von untergeordneter Tragweite“, wie es das Gesetz vorsieht. Von insgesamt 90 vom sgv ausgewerteten Vorlagen wurde rund ein Drittel als Anhörung durchgeführt. Die Ergebnisse der sgv intern durchgeführten Evaluation sind am 22. Februar 2012 Frau Bundeskanzlerin Corinne Casanova mitgeteilt worden, die uns am 4. April eine Stellungnahme hat zukommen lassen.

Insgesamt stellen wir fest, dass sich die Institution der Vernehmlassung bisher bewährt hat. Interessierte Kreise können zu einem frühen Zeitpunkt einbezogen werden.

### **2. Stellungnahme im Einzelnen**

#### **2.1 Rolle und Kompetenzen der Bundeskanzlei**

Dass Rolle und Kompetenzen der Bundeskanzlei vor Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens gestärkt werden, befürwortet der sgv. Die rechtzeitige Einreichung der Unterlagen durch die einzelnen federführenden Stellen wird die Qualität des Verfahrens steigern.

## 2.2 Aufheben der Unterscheidung zwischen Vernehmlassung und Anhörung

Die bisherige terminologische Unterscheidung zwischen Vernehmlassung und Anhörung ist in der Praxis kaum zur Kenntnis genommen worden. Neu soll nur noch von Vernehmlassungen gesprochen werden. Gegen die Aufhebung der Bezeichnung „Anhörung“ hat der sgv nichts einzuwenden. Künftig wird unterschieden zwischen den Vernehmlassungen des Bundesrates und departementalen Vernehmlassungen bzw. Vernehmlassungen durch die Bundeskanzlei für Vorlagen von „untergeordneter Tragweite“ mit „betont technischem oder administrativem Inhalt“. In diesen Fällen ist ganz genau zu prüfen, was die Bedeutung von „technischer“ Natur sein kann. Es ist durchaus möglich, dass eine solche Vernehmlassung „technischer Natur“ inhaltlich viel umfangreicher und für einzelne Branchen bzw. das Gewerbe in der Praxis viel bedeutungsvoller sein können, als rein politische Fragestellungen, die auf Bundesratsebene behandelt und entschieden werden. In der Praxis sind es viel mehr die Regelungen in den einzelnen Verordnungen, die sich einschränkend auf den gewerblichen Alltag auswirken, als auf Gesetzesstufe zu regelnde politische Fragestellungen. Den Anforderungen einer Vorlage von „untergeordneter Tragweite“ mit „betont technischem oder administrativem Inhalt“ in der Praxis gerecht zu werden, wird anspruchsvoll. Das unterschiedliche Mass an Betroffenheit wird dazu führen, dass auch vom Bund als Vorlage mit untergeordneter Tragweite eingeschätzte Vorlagen bei gewissen Verbänden und Organisationen von zentraler Bedeutung sein können.

**Antrag:** Es sei zu präzisieren, wann ein Fall von untergeordneter Tragweite gemäss Art. 5 Abs. 2 des Entwurfs gegeben ist.

**Begründung:** Es ist begrüssenswert, wenn Vernehmlassungsverfahren vereinfacht werden. Die Unterscheidung zwischen „Vernehmlassung“ und „Anhörung“ wird richtigerweise künftig nicht mehr gemacht. Was genau unter Verfahren von „untergeordneter Tragweite“ zu verstehen ist, wird nicht genügend verdeutlicht.

Bei den durch die Departemente und die Bundeskanzlei durchgeführten Vernehmlassungsverfahren soll der Kreis der Adressaten auf die durch das Vorhaben direkt Betroffenen beschränkt werden können. Diese Praxis wird heute schon gelebt. Art. 4 Abs. 4 des Entwurfs besagt, dass der Kreis der Adressaten auf spezifisch betroffene Personen und Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts beschränkt werden könne. Aufgrund welcher Kriterien der Adressatenkreis beschränkt werden kann, wird nicht präzisiert und bedarf weiterer Erläuterungen.

**Antrag:** Art. 4 Abs. 4 sei so zu formulieren, dass die mögliche Einschränkung des Adressatenkreises bereits auf Gesetzesesebene genügend klar ersichtlich wird. Eventualiter sei die Einschränkung des Adressatenkreises auf Verordnungsebene zu verankern, wobei ein entsprechender Verordnungsentwurf im Moment der parlamentarischen Beratung der Gesetzesänderung bereits vorzuliegen hat.

Der sgv begrüsst die Beibehaltung des konferenziellen Verfahrens, das für dringliche Fälle und für einen eingeschränkten Personenkreis Sinn macht. Ohne Not soll nicht auf ein Verfahren verzichtet werden.

Der sgv begrüsst, dass bei Verordnungen und anderen Vorhaben, die von „grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind“, (Art. 3 Abs. 1 Bst. d und e VE-VIG) eine Vernehmlassung durchgeführt werden muss.

Zurückhaltung soll beim Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren (Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b VE-VIG) an den Tag gelegt werden, da die Formulierung auslegungsbedürftig ist. Nur im Ausnahmefall soll von den beiden Möglichkeiten, die einen Verzicht begründen können, Gebrauch gemacht werden. Der Grundsatz des Vernehmlassungsverfahrens darf nicht ausgehöhlt werden.

## 2.3 Fristen

Die Fristen dürfen nicht unnötig gekürzt und die Verfahren über Feiertage und Ferien angesetzt werden. Ein negatives Beispiel ist die Eröffnung der Vernehmlassung zur Bündelung der Auf-

sichtskompetenzen über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften vom 21. Dezember 2012 mit Eingabeschluss 6. Februar 2013. Solch kurze Fristen, die sich zudem über die Festtage erstrecken, erschweren bzw. verunmöglichen es Dachverbänden, gut abgestützte und inhaltlich qualitative Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Vernehmlassungsverfahren sollen ermöglichen, dass sachlich interessierte und fachkundige Kreise ihr Wissen beisteuern können, was entsprechend Zeit braucht.

Der sgv ist mit der Frist von 3 Monaten (Art. 7 Abs. 2 VE-VIG) einverstanden. Ebenso unterstützt der sgv den bundesrätlichen Vorschlag, über die Ferien die Mindestfristen entsprechend zu verlängern, während den Sommerferien um drei Wochen, über Weihnachten / Neujahr um zwei Wochen und über Ostern um eine Woche.

Grundsätzlich ist auch nichts dagegen einzuwenden, dass in bestimmten Fällen die Vernehmlassungsfristen gekürzt werden müssen. Hingegen darf diese Möglichkeit nicht dazu führen, dass die Verwaltung, wenn sie in Zeitnot gerät und ihr Vernehmlassungsvorhaben nicht rechtzeitig lancieren kann, Gründe vorschiebt, um die Dringlichkeit zu begründen.

#### **2.4 Transparenz der Ergebniskommunikation**

Der sgv unterstützt die Bestrebungen, dass die Ergebnisse von Vernehmlassungsverfahren transparenter kommuniziert werden.

#### **2.5 Einführung einer Begründungspflicht bei einer Fristverkürzung**

Auch die Einführung einer Begründungspflicht bei einer Fristverkürzung unterstützt der sgv. Eine solche dient der Transparenz. Es ist denkbar, dass gewisse Vorhaben dringlich sind. Hingegen soll von dieser sachlich begründeten Dringlichkeit nicht über die Gebühr Gebrauch gemacht und das System einer ausgewogenen und fundierten Vernehmlassungsorganisation nicht unterlaufen werden.

### **3. Regulierungsfolgenabschätzung und KMU-Test**

Im Übrigen verweisen wir auf den Bericht des Bundesrates zur administrativen Entlastung von Unternehmen – Bilanz 2007 – 2011 und Perspektiven 2012 – 2015. Mit dem Instrument der Regulierungsfolgenabschätzung werden die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von neuen und revidierten rechtsetzenden Erlassen untersucht. Volkswirtschaftliche Auswirkungen müssen in den entsprechenden Botschaften in einem besonderen Abschnitt aufgezeigt werden. Auch der Bundesrat anerkennt in diesem Bericht, dass Kleinere und mittlere Unternehmen durch staatliche Regulierungen benachteiligt werden, da Vollzugskosten proportional schwerer wiegen als für grosse Unternehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv erwartet, dass diese KMU-Verträglichkeitstests bereits bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlagen vorgenommen werden bzw. die daraus gewonnenen Erkenntnisse frühzeitig in die Gesetzgebungsprojekte einbezogen werden.

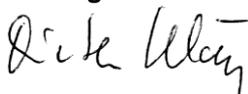
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter

Bundeskanzlei

[vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch](mailto:vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch)

Bern, 28. März 2013

## **Vernehmlassungsantwort: Vernehmlassung zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, am obengenannten Vernehmlassungsverfahren teilnehmen zu dürfen.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Der SGB begrüsst insgesamt die Stossrichtung des Gesetzesprojekts, das Vernehmlassungsverfahren transparenter zu gestalten und verbindliche Fristen zu setzen. Der Aufgabe der begrifflichen Unterscheidung zwischen „Vernehmlassung“ und „Anhörung“ kann zugestimmt werden. Der SGB begrüsst grundsätzlich die Transparenz der Ergebniskommunikation, welche durch die zwingende Veröffentlichung eines Ergebnisberichts erreicht werden soll. Kritisch ist der SGB gegenüber der verkürzten Fristen: Dass vorliegend eine Begründungspflicht bei Fristverkürzung eingeführt wird, ist zu begrüßen, jedoch erwartet der SGB, dass die Behörden den Katalog der „sachlichen Begründungen“ äusserst restriktiv auslegen. Der SGB möchte vorliegend in Erinnerung rufen, dass in der Vergangenheit verschiedentlich Fristen zu knapp angesetzt wurden, um eine seriöse Beantwortung überhaupt zu ermöglichen. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck des Vernehmlassungsverfahrens, welches eben die seriöse interne Meinungsbildung und anschliessende Mitteilung bezweckt.

### **Stellungnahme zu den einzelnen E-VIG-Artikeln**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Der SGB ist der Auffassung, dass Art. 1 mit der Regelung des Geltungsbereiches nicht gestrichen werden darf. Diese Absätze sind vielmehr aus Verständlichkeitsgründen beizubehalten und, bei Bedarf, sprachlich anzupassen.

#### **Art. 3 Abs. 1 - 2 Gegenstand des Verfahrens**

Der SGB begrüsst den Inhalt der Abs. 1 und 2.

### **Art. 3 Abs. 3 Verzicht auf Vernehmlassungsverfahren**

Der SGB befürwortet, dass unter bestimmten sehr restriktiven Umständen auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden darf. Jedoch darf dies nicht mit einer nicht abschliessenden Aufzählung passieren, wie vorliegend im Art. 3 Abs. 3 („insbesondere“). Vielmehr muss hier der Ausnahmekatalog abschliessend auf Gesetzesebene bestimmt werden.

Der SGB lehnt klar die Bestimmung von Art. 3 Abs. 3 lit. b ab, wonach auf ein Verfahren verzichtet werden kann, wenn es vorwiegend um die Organisation oder das Verfahren und die Verteilung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden geht. Gerade auch solche „formelle“ Änderungen können die Interessen von Verbänden, Arbeitnehmenden, etc. tangieren und sind deshalb einer Vernehmlassung zu unterziehen.

Ebenso lehnt der SGB die Bestimmung von Art. 3 Abs. 3 lit. c ab, wonach auf ein Verfahren verzichtet werden kann, wenn „keine neuen Erkenntnisse“ zu erwarten sind: Diese Bestimmung ist in der vorliegenden Form zu unbestimmt.

### **Art. 4 - 5 Teilnahme, Eröffnung**

Der SGB ist mit dem Inhalt der vorliegenden Artikel einverstanden. Der Vollständigkeit halber sollte jedoch auch den ausserparlamentarischen (Verwaltungs-)Kommissionen des Bundes explizit die Möglichkeit gegeben werden, sich an Vernehmlassungen zu beteiligen und begrüsst zu werden. Die Sozialpartner sind in verschiedenen (tripartiten) Eidgenössischen Kommissionen vertreten, wo ein Teil der Aufgabe eben auch die Meinungsbildung und -artikulation sein kann. Um die Diskussionen der letzten Jahre zur Teilnahme von solchen Kommissionen am Vernehmlassungsverfahren zu beenden, wäre eine Klärung vorliegend wünschenswert.

### **Art. 7 Form und Frist**

Wir sind mit dem vorliegenden Art. 7 Abs. 1 und 2 einverstanden, mit Ausnahme von Abs. 2 lit. a: Verschiedene Sekretariate, so auch das SGB-Zentralsekretariat, führen Betriebsferien durch. Deshalb erachten wir es als sinnvoll an, die Verlängerung der Mindestfrist nach lit. a auf vier Wochen anzuheben.

### **Art. 7 Abs. 3 - 6**

Wir begrüssen, dass nur bei sachlich begründeter Dringlichkeit Fristen verkürzt werden können und das Verfahren konferenziell durchgeführt werden kann. Ebenso begrüssen wir, dass die sachlichen Gründe den Adressaten zwingend mitzuteilen sind. Jedoch zeigt sich der SGB über die Umsetzung in der Praxis skeptisch: Hier ist darauf zu achten, dass Behörden die „sachliche Dringlichkeit“ sehr restriktiv auslegen.

Der SGB lehnt Abs. 6 ab: Konferenzielle Vernehmlassungen sollen nur bei sachlich begründeter Dringlichkeit durchgeführt werden können, alle anderen Verfahren sind ordentlich durchzuführen.

**Art. 8 – 10 Ergebnisbericht**

Der SGB ist mit dem Inhalt dieser Artikel einverstanden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Luca Cirigliano  
Zentralsekretär



BK		
+	05. April 2013	+
Eing.-Nr.		

Bundeskanzlei BK  
Frau Bundeskanzlerin Corina Casanova  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Bern, 4. April 2013

### **Änderung Vernehmlassungsgesetz Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin

Wir danken Ihnen bestens für die Einladung, uns zum oben genannten Geschäft zu äussern. Der Schweizerische Städteverband, der die Anliegen der Städte und Agglomerationen in der Schweiz vertritt, wird bereits gemäss bisherigem Vernehmlassungsgesetz (VIG) zur Stellungnahme eingeladen (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. c). Damit setzt das VIG Art. 50 BV um, in dem sich der Bund verpflichtet, bei seinem Handeln die Auswirkungen auf die Gemeinden zu beachten und dabei besonders auf die Situation der Städte, Agglomerationen und der Berggebiete Rücksicht zu nehmen.

Weil zahlreiche Vorlagen die Städte und Agglomerationen betreffen und dort umgesetzt werden müssen, nimmt der Schweizerische Städteverband pro Jahr an bis zu 60 Vernehmlassungen und Anhörungen teil. Der Verband verfügt daher über eine beträchtliche Erfahrung mit diesen Instrumenten und wurde auch in Rahmen der Evaluation, welche die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) zur Vernehmlassungs- und Anhörungspraxis durchgeführt hat, befragt. Den Empfehlungen sowie auch der vorgesehenen Umsetzung in der vorliegenden VIG-Revision stimmen wir weitgehend zu.

Wir begrüssen insbesondere die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Vernehmlassung und Anhörung, die Transparenz der Ereigniskommunikation sowie die Begründungspflicht bei Fristverkürzungen. Aus unserer Sicht sind jedoch die Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen die Vernehmlassungsfrist verkürzt oder ein konferenzielles Verfahren gewählt werden kann, zu unbestimmt. Wir erwarten, dass der Bundesrat in der Verordnung dafür klare Kriterien definiert. Unseres Erachtens müssen Vernehmlassungen mit einer ausreichend bemessenen Frist, die eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Materie erlaubt, die Regel bleiben. Konferenzielle Verfahren beurteilen wir eher kritisch. Weil letztlich doch die Gelegenheit für die schriftliche Stellungnahme gegeben sein muss (was u.E. absolut zentral ist), ist ein konferenzielles Verfahren oft doch vor allem ein zusätzlicher Aufwand ohne entsprechenden Nutzen.



Neben der grundsätzlich positiven Einschätzung des neuen VIG beantragt der Städteverband folgende Ergänzungen im neuen Vernehmlassungsgesetz:

**Art. 2 Abs. 1** «Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung der Kantone, der Städte und Gemeinden, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes.»

**Begründung:** Wir beantragen die Ergänzung von Art. 2 Abs. 1 VIG um den Zusatz «der Städte und Gemeinden», weil es für die Praxistauglichkeit der Bundesgesetzgebung von grösster Wichtigkeit ist, dass die Erfahrungen und die Anliegen der kommunalen Ebene zur Geltung kommen. Aus diesem Grund erwähnt Art. 4 Abs. 2 die Kommunalverbände in einem eigenen Buchstaben als Partner, die zur Stellungnahme eingeladen werden. Im Sinne der Kohärenz innerhalb des VIG sind Städte und Gemeinden im Zweckartikel ebenfalls aufzunehmen. Dies gebietet auch Art. 50 BV (vgl. oben).

**Art. 3 Abs. 1 Bst. e** «Verordnungen und andere Vorhaben, die nicht unter Buchstabe d fallen, aber die Kantone, Städte und Gemeinden in erheblichem Mass betreffen, oder in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden.»

**Begründung:** Wir beantragen die explizite Erwähnung der Städte und Gemeinden, weil die Bundesgesetzgebung in zunehmendem Masse auch die kommunale Ebene betrifft, resp. in Städten und Gemeinden umgesetzt werden muss.

**Art. 4 Abs. 4** «Bei Vorhaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 kann der Kreis der Adressaten in Abweichung von Absatz 2 Buchstaben a-d d-e auf die spezifisch betroffenen Personen und Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts beschränkt werden.»

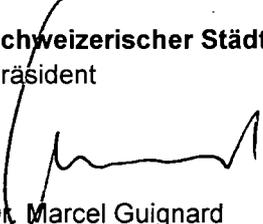
**Begründung:** Wir beantragen, dass die Kantone, die politischen Parteien sowie die Städte und Gemeinden bei allen Vorhaben zur Stellungnahme eingeladen werden. Die Absicht, nur die spezifisch Betroffenen an einem Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen, mag aus arbeitsökonomischen Überlegungen verständlich sein. Aber wer beurteilt, welche Personen oder Organisationen spezifisch betroffen sind? Wir stellen regelmässig fest, dass die Kommunalverbände zu Vorlagen nicht begrüsst werden, von denen sie direkt und zum Teil in erheblichem Masse betroffen sind. Deshalb sollen Städte und Gemeinden auch zu Vorhaben von vielleicht vordergründig untergeordneter Tragweite eingeladen werden.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**  
Präsident

  
Dr. Marcel Guignard  
Stadtammann Aarau

Direktorin

  
Renate Amstutz

Kopie Schweiz. Gemeindeverband, Schönbühl

*Per Email*

[vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch](mailto:vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch)

Schweizerische Bundeskanzlei  
Frau Bundeskanzlerin  
Corina Casanova  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Zürich, 8. April 2013

## **Vernehmlassung zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin

Mit Schreiben vom 21. November 2012 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes eröffnet. Da der SVV als Dachverband der Schweizer Privatversicherer häufiger Adressat von Vernehmlassungen und Anhörungen ist, erlauben wir uns, zur geplanten Gesetzesänderung Stellung zu nehmen.

### **Die Bedeutung des Vernehmlassungsverfahrens**

Das Vernehmlassungsverfahren hat besondere Stellung in der Schweiz. Die überragende Bedeutung des Vernehmlassungsverfahrens besteht in der Integration der referendumsfähigen Gesellschaftsinteressen. Vernehmlassungen führen, wenn die Ergebnisse angemessen berücksichtigt werden, zu einem breit abgestützten Konsens und damit zu Stabilität und Rechtssicherheit.

Es liegt folglich im Interesse der Exekutive, das Vernehmlassungsverfahren so zu gestalten, dass die Interessen der betroffenen Kreise möglichst gut eingebunden werden können. Der SVV begrüsst es daher, dass sich der Bundesrat mit einer Änderung des Vernehmlassungsgesetzes dieser Thematik angenommen hat.

Vernehmlassungen beanspruchen viele Ressourcen, dies trifft auch auf den SVV als Wirtschaftsverband zu. In letzter Zeit wurden vermehrt verkürzte Verfahren durchgeführt. Solche sind dem eigentlichen Sinn und Zweck des Vernehmlassungsverfahrens abträglich. Eine sorgfältige Prüfung neuer Erlasse erfordert bei den Vernehmlassungsteilnehmern eine gewisse Zeit. Die diesbezüglich neuen Einschränkungen betrachten wir sehr kritisch.

## **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

---

### **Artikel 3 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens**

#### **Art. 3 Abs.3**

Der SVV lehnt Absatz 3 ab. Eine Aufzählung der Ausnahmefälle für den Verzicht auf das Vernehmlassungsverfahren eröffnet vermehrt die Möglichkeit, sich darauf zu berufen. Absatz 3 sei deshalb zu streichen.

Wichtige Erlasse sollen im ordentlichen Verfahren und mit der gebotenen Sorgfalt geprüft werden und nicht ohne Vernehmlassung in die parlamentarische Phase eintreten. Wird die Vernehmlassungsphase übergangen, manifestiert sich Kritik und Opposition gegen ein Gesetzesprojekt dann umso heftiger im Parlament. Ein gänzliches Scheitern wird auch wahrscheinlicher.

Die Prüfung mittels Vernehmlassung in der vorparlamentarischen Phase gebietet sich besonders dann, wenn man vermeintlich unter (Zeit)Druck steht. Die Qualität der Gesetzgebung gebietet eine sorgfältige Prüfung und Einbindung der interessierten Kreise. Die ordentlichen Verfahren sollen auch im Falle von internationalen Verhältnissen nicht beschnitten werden. Unsere eigenen Regeln sollen auch in solchen Fällen Massstab unseres Vorgehens bleiben. Die internationalen Partner sind über die Rahmenbedingungen unseres Gesetzgebungsverfahrens zu informieren.

Lit. c widerspricht geradezu dem Sinn und Geist des Vernehmlassungsverfahrens (siehe oben, Bedeutung des Vernehmlassungsverfahrens). Die Materie der Gesetzgebung wird laufend komplexer. Es bestehen vielfältige Interdependenzen. Mittels Vernehmlassungsverfahren können neue Aspekte, Auswirkungen, unerwünschte Anreize, Vollzugsprobleme, etc. in Erfahrung gebracht werden. Es kann kaum davon ausgegangen werden, dass die Bundesverwaltung über alle Informationen bezüglich sachlicher Richtigkeit, der Vollzugstauglichkeit und der Akzeptanz eines Vorhabens bereits verfügt.

#### **Artikel 5 Eröffnung**

Gerade auch völkerrechtliche Verträge sollen mittels Vernehmlassungsverfahren geprüft werden können. Dies wird sogar zunehmend wichtiger. Durch die internationale Vernetzung von Wirtschaft, Handel und vielen weiteren Lebensbereichen werden internationale Abkommen, welche die Schweiz eingeht, immer zahlreicher.

Auf S. 23 im erläuternden Bericht wird festgehalten:

*«Die Beurteilung, welcher Zeitpunkt sachlich und verhandlungstaktisch angebracht ist, obliegt der zuständigen Verwaltungseinheit. Es ist jedoch sicherzustellen, dass zu einem*

*Geschäft jeweils nur eine Vernehmlassung stattfindet.»* Der SVV lehnt dies dezidiert ab. Aus Sicht des SVV ist es zentral, dass die Vernehmlassungen immer vor der Erteilung des Verhandlungsmandates durchgeführt werden. Während oder nach den Verhandlungen soll die Möglichkeit bestehen, eine zweite Vernehmlassung durchzuführen. Es gibt keinen zwingenden Grund, der dagegen spräche. Die Teilnahmemöglichkeit an Vernehmlassungen (gemäss Art. 147 BV) gehört zu den verfassungsmässig garantierten politischen Rechten wie das Initiativ-, Petitions-, oder Referendumsrecht. Es soll darum im Grundsatz extensiv eingesetzt und nur ausnahmsweise eingeschränkt werden können.

Als Beispiel zu nennen wäre hier eine allfällige Neuauflage eines Dienstleistungsabkommens mit der EU. In einem solchen Fall ist es angezeigt, die betroffenen Branchen, die Parteien und weitere interessierten Kreise mittels Vernehmlassung zur Stellungnahme einzuladen, vor der Erteilung eines Verhandlungsmandates. Auch eine Vernehmlassung nach Unterzeichnung eines solchen Vertragswerkes ist zielführend. Wird dies unterlassen, verlagert sich der Druck der Interessen auf die parlamentarische Phase.

In diesem Sinne soll Artikel 5 um eine Regelung zur Eröffnung von Vernehmlassungen zu völkerrechtlichen Verträgen ergänzt werden, welche vorsieht, dass eine Vernehmlassung vor Erteilung des Verhandlungsmandates zu erfolgen hat und eine weitere nach der Unterzeichnung möglich ist.

### **Artikel 7 Form und Frist**

#### **Art. 7 Abs. 2**

Der SVV lehnt den vorgeschlagenen Absatz 2 ab. Wir bevorzugen die Regelung im geltenden Recht (Art. 7 Abs. 2). Fällt die Eröffnung einer Vernehmlassung in die Ferien- oder Feiertagezeit (u.a. Sommer- oder Herbstferien), so erachten wir es als selbstverständlich, dass die Frist bei Bedarf verlängert wird. Das geltende Recht bietet die flexible gesetzliche Grundlage, welche fallweise angemessene Verlängerungen der Fristen ermöglicht. Die Verantwortung für die adäquate Lösung soll bei der Behörde bleiben, welche die Vernehmlassung eröffnet.

#### **Art. 7 Abs. 3 lit. a**

In letzter Zeit wurden vermehrt Vernehmlassungen mit verkürzter Frist durchgeführt. Dies betrachten wir kritisch. Werden nur kurze Fristen gewährt, ist es nicht möglich, komplexe Sachverhalte inhaltlich in der nötigen Tiefe zu prüfen. Eine sorgfältige Prüfung ist aber dann besonders angezeigt, wenn die Materie technisch komplex ist. Kann eine sorgfältige Prüfung nicht vorgenommen werden, verkommt das Vernehmlassungsverfahren zu einer Alibiübung und einer Scheineinbindung der interessierten Kreise. Auch bei Dringlichkeit sollte mindestens eine

Frist von 2 Monaten gewährt werden. Diese minimale Frist ist aus Sicht des SVV notwendig, um eine Abstimmung der Materie mit den Mitgliedsgesellschaften des Verbandes durchzuführen.

**Art. 7 Abs. 3 lit. b und Art. 7 Abs. 5**

Wenn Vernehmlassungen konferenziell durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass für die schriftliche Stellungnahme ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Als Mindestfrist für die schriftliche Stellungnahme sollen ebenfalls 2 Monate gesetzlich vorgesehen werden.

**Artikel 9 Öffentlichkeit**

Die Stellungnahmen bei Vernehmlassungen sind für die Öffentlichkeit von grossem Interesse. Im Sinne der Transparenz würde es der SVV sehr begrüssen, wenn neben dem Ergebnisbericht alle eingegangenen Stellungnahmen ebenfalls öffentlich zugänglich gemacht werden.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen.

Freundliche Grüsse

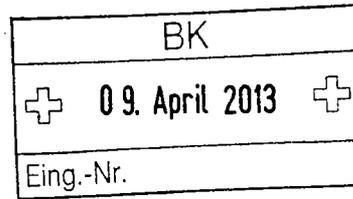
Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Lucius Dür  
Direktor



Susanne Brunner  
Leiterin Public Affairs



Bundeskanzlei  
Frau Bundeskanzlerin Corina Casanova  
3003 Bern

scienceindustries  
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich  
info@scienceindustries.ch  
T +41 44 368 17 11  
F +41 44 368 17 70

Zürich, 08.04.2013  
E200

## Änderung des Vernehmlassungsgesetzes: Stellungnahme von scienceindustries

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin

Für die Gelegenheit, in oben erwähntem Zusammenhang Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Unsere Stellungnahme ist folgende:

Wir stimmen der Änderung des Vernehmlassungsgesetzes grundsätzlich zu, vor allem, soweit es darum geht, die als wenig praxistauglich erkannte Unterscheidung zwischen Vernehmlassung und Anhörung aufzugeben.

Kritisch beurteilen wir hingegen die Änderung von Art. 3 Abs. 3, konkret: die geplanten Einschränkungen bei der Durchführung von Vernehmlassungen, deren Gegenstand für die Industrie hohe Bedeutung hat, wie z.B. Amtshilfeabkommen und Freihandelsabkommen, dies aber von Seiten der Verwaltung möglicherweise nicht so eingeschätzt wird. Wesentlich ist dabei der Schutz von Innovationen.

Der wirtschaftliche Erfolg der schweizerischen chemisch-pharmazeutischen Industrie ist ihrer konsequenten Spezialisierungs- und Innovationsstrategie zu verdanken. Schon früh hat sie der Mangel an Rohstoffen in der Schweiz gezwungen, ihre Tätigkeiten auf die Herstellung spezialisierter Chemikalien auszurichten, die mit hoher Wertschöpfung verbunden sind. Einige Zahlen sollen dies verdeutlichen:

- Die chemisch-pharmazeutische Industrie hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich in Richtung höherwertiger Produkte entwickelt, wie beispielsweise Pharmazeutika, Diagnostika, Feinchemikalien, Riech- und Aromastoffe, Pflanzenschutzmittel, Saatgut und industrielle Spezialitätenchemikalien. Dabei ist insbesondere die pharmazeutische Sparte wichtiger geworden: ihr Anteil an den Gesamtexporten der chemisch-pharmazeutischen Industrie ist seit 1980 von 40 % auf 74 % gewachsen.
- Die Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie investieren einen erheblichen Anteil ihres Umsatzes in die Forschung und Entwicklung neuer und innovativer Produkte und Verfahren

(Spezialitätenchemie 4 %, Pflanzenbehandlungsmittel 8 %, Saatgut 12 % und pharmazeutische Produkte 18 %). Die Firmen gehen damit ein hohes unternehmerisches Risiko ein und sind deshalb auf ein berechenbares und verlässliches rechtliches Umfeld angewiesen.

- Insgesamt beliefen sich die Forschungsausgaben der chemisch-pharmazeutischen Industrie allein in der Schweiz im Jahr 2011 auf über CHF 7 Milliarden. Dies entsprach einem Drittel der weltweiten Forschungsgelder der Branche.

Aufgrund der hohen Investitionen der chemisch-pharmazeutischen Industrie in die Innovation neuer Produkte und der Sicherung der Marktposition gilt es, die vertraulichen Geschäftsinformationen, wie z.B. Lieferanten, Rohstoffpreise, Rezepturen zu schützen.

Amtshilfeabkommen und Freihandelsabkommen, die den ausländischen Behörden einen umfassenden Zugriff auf vertrauliche, geschäftsrelevante Informationen und Daten unserer Mitgliedunternehmen oder die Durchführung von Untersuchungen in der Schweiz ermöglichen, beurteilt scienceindustries als sehr kritisch. Die von solchen Abkommen direkt betroffenen Kreise müssen die Möglichkeit haben, sich dazu äussern zu können.

**Aus diesem Grund besteht scienceindustries darauf, dass gerade Amtshilfeabkommen und Freihandelsabkommen auch weiterhin dem Vernehmlassungsverfahren unterworfen werden.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge bei der weiteren Bearbeitung Ihres Entwurfs.

Freundliche Grüsse



Dr. Beat Moser  
Direktor



Dr. Dieter Grauer  
Stv. Direktor

Bern, 8. April 2013



**Bundeskanzlei**  
**3003 Bern**

**Per Mail:**

[vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch](mailto:vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch)

## **Vernehmlassung zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Die SP Schweiz erachtet Vernehmlassungsverfahren als wichtige Möglichkeit zur Partizipation und politischen Gestaltung im Rechtsetzungsverfahren. Aus demokratiepolitischer und rechtsstaatlicher Sicht misst sie dem Vernehmlassungsverfahren einen hohen Stellenwert bei. Umso wichtiger sind Anpassungen, die zu mehr Transparenz führen.

Die SP Schweiz ist mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Sie begrüsst insgesamt die Stossrichtung des Gesetzesprojekts, das Vernehmlassungsverfahren transparenter zu gestalten und verbindliche Fristen zu setzen. Der Aufgabe der begrifflichen Unterscheidung zwischen „Vernehmlassung“ und „Anhörung“ kann zugestimmt werden.

Die SP begrüsst die Transparenz der Ergebniskommunikation, welche durch die zwingende Veröffentlichung eines Ergebnisberichts erreicht werden soll. Wir teilen auch die Haltung, dass die Transparenz über die Berücksichtigung der Stellungnahmen und über deren Einfluss auf die nach der Vernehmlassung angepassten Vorlagen verbessert werden soll.

Dass eine Fristverkürzung oder die Form der konferenziellen Vernehmlassung einer sachlich hinreichenden Begründung bedarf, wird von der SP Schweiz explizit begrüsst. Insbesondere mit dem Instrument der konferenziellen Vernehmlassung sollte zurückhaltender umgegangen werden als in der Vergangenheit und der Nutzen eines solchen Vorgehens gegenüber dem regulären jedes Mal vorgängig sorgfältig abgewogen werden. Dass die Beteiligten den Aufwand für die Vernehmlassungen möglichst gering halten wollen, ist nachvollziehbar. Auf der anderen Seite ist der sorgfältige Einbezug der betroffenen Kreise unabdingbar für die Qualität und die Akzeptanz der Ergebnisse. Auch bei einer konferenziellen Vernehmlassung muss die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt werden.

1

Die SP Schweiz geht davon aus, dass Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe d auch Vernehmlassungen über bundesrätliche Berichte von grosser Tragweite betrifft. Sehr fragwürdig war in der Vergangenheit namentlich das Vorgehen des VBS bei der so genannten „Anhörung“ über den Armeebericht 2010. Mit Schreiben vom 28. Mai 2010 hat das VBS die Parteien eingeladen, bis am 10. Juli 2010 schriftlich zum Entwurf des „Armeeberichts 2010“ Stellung zu nehmen. Das VBS kündigte an, dieser werde ab dem 7. Juni 2010 im Internet verfügbar sein. Dennoch lag bis am 8. Juli 2010 – also kurz vor Ferienbeginn – immer noch kein Entwurf eines „Armeeberichts 2010“ vor, sondern bloss ein Foliensatz und ein paar mündliche Ausführungen eines Brigadiers. Ein solches Anhörungsverfahren ist politisch und rechtlich höchst fragwürdig. Immerhin führte der Armeebericht 2010 zum Bundesbeschluss 10.089, in dem die Erhöhung des Armeeplafonds von 4.1 Milliarden (Durchschnitt der Jahre 2009–2011) auf 5 Milliarden (ab 2014) gefordert wird. Diese grosse finanzielle Tragweite des Armeeberichts war allen Mitwirkenden stets bewusst und ohne weiteres bereits bei Eröffnung des Anhörungsverfahrens erkennbar.

Die automatische Verlängerung der Fristen bei Feiertagen ist begrüssenswert, die SP Schweiz schlägt aber vor, bei den Sommerferien und bei Weihnachten / Neujahr grundsätzlich um einen ganzen Monat zu verlängern.

Bei den durch die Departemente oder die BK eröffneten Vernehmlassungen soll der Kreis der Adressaten – wie bisher – auf die durch das Vorhaben direkt betroffenen Personen und Organisationen beschränkt werden können. Diese Beschränkung muss aber sorgfältig und aufgrund nachvollziehbarer Kriterien vorgenommen werden, um nicht den Anschein von Willkür zu erwecken.

Die SP Schweiz bedauert es, dass diese wichtigen Neuerungen nur bei den vom Bundesrat, den Departementen und den parlamentarischen Kommissionen eröffneten Vernehmlassungen zum Tragen kommen, nicht aber bei jenen der kantonalen Fachdirektorenkonferenzen. Die Problematik kann anhand der kantonalen Gesundheitsdirektorenkonferenz GDK aufgezeigt werden: Deren Vereinbarungen und Verordnungen sind in ihrer Wirkung und ihren Folgen oft gleichwertig mit Bundesgesetzen und Bundesverordnungen. Die GDK orientiert sich in ihren Vernehmlassungsverfahren aber nicht am Vernehmlassungsgesetz, sondern stützt sich auf das VwVG ab, wodurch für die Meinungsbildung in strukturierten Körperschaften absurd kurze Vernehmlassungsfristen resultieren, die offenbar auch auf Gesuch hin kaum je verlängert werden. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn auch die Vernehmlassungsverfahren interkantonaler Vereinbarungen den Bestimmungen des Vernehmlassungsgesetzes unterstellt würden. Die SP würde es deshalb begrüßen, wenn in der Botschaft dargelegt würde, welche Möglichkeiten hierfür bestehen und welche praktischen und institutionellen Gründe aus Sicht des Bundesrates dafür oder dagegen sprechen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat  
Präsident



Carsten Schmidt  
Politischer Fachsekretär

Bundeskanzlei  
3003 Bern

Bern, 08. April 2013

## **Änderung des Vernehmlassungsgesetzes**

### **Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

**Die SVP unterstützt die Absicht des Bundesrates, das Vernehmlassungsgesetz zu überarbeiten, was sie in der Motion 12.3759 bereits gefordert hatte. Die in die Vernehmlassung geschickte Vorlage geht jedoch zu wenig weit. Die Ausnahmen für den Verzicht eines Vernehmlassungsverfahrens bieten eine grosse Umgehungsmöglichkeit und sind daher zu streichen. Desweiteren ist auf konferenzielle Verfahren grundsätzlich zu verzichten. Auch bei der Regelung der Vernehmlassungsfrist wird die heute sehr unbefriedigende Praxis zu wenig korrigiert. Bei der Durchsicht der Vorlage erhält man einmal mehr das Gefühl, Vernehmlassungen seien für die Behörden einfach nur lästig. Die Teilnahmemöglichkeit an Vernehmlassungen gehört jedoch zu den politischen Rechten wie das Initiativ-, Petitions- oder Referendumsrecht. Vernehmlassungen führen – wenn die Ergebnisse berücksichtigt werden – zu breit abgestützten Vorlagen und damit zu Stabilität und Rechtssicherheit.**

#### **Kein Verzicht auf Vernehmlassungsverfahren**

Die vom Bundesrat in Art. 3 Abs. 3 aufgeführten „Ausnahmefälle“ für den Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren sind zu streichen. Sie eröffnen neue Schlupflöcher, um wichtige Abkommen ohne ordentliches Verfahren durchzusetzen. Bereits heute wird die Dringlichkeit für völkerrechtliche Verträge übermässig angewandt. Wird diese Verzichtsmöglichkeit nun auch noch gesetzlich geregelt, so könnte dies zum Standard für alle internationalen Abkommen werden. Wenn man bedenkt, dass solche Abkommen heute sogar von gewissen

Kreisen über Landesrecht gestellt werden, so bedeutet ein Verzicht auf ein ordentliches Verfahren dazu schon fast eine Art „Staatsstreich“. In diesem Sinne ist dieser Art. 3 Abs. 3 zwingend zu streichen. Internationale Abkommen sind mit entsprechenden Fristen auszuhandeln.

### **Kürzung auf mindestens 2 Monate**

In Art. 7 Abs. 3 Bst. a. wird die Möglichkeit der verkürzten Frist bei sachlich begründeter Dringlichkeit trotz anhaltender Kritik erneut festgeschrieben. Für eine seriöse und breit abgestützte Stellungnahme ist jedoch eine Frist von mindestens 2 Monaten zwingend. Kürzere Fristen entbehren jeglicher Seriosität des Verfahrens. Daher fordert die SVP folgende Formulierung von Art. 7 Abs. 3 Bst. a „die Frist auf 2 Monate gekürzt werden;“.

### **Abschaffung des konferenziellen Verfahrens**

Die SVP hat schon verschiedentlich gefordert, dass die Empfehlungen der GPK-NR zum Vernehmlassungsverfahren vom Bundesrat konsequent umgesetzt werden. Siehe auch Motion 12.3759 „Umsetzung der von der GPK-NR geforderten Empfehlungen zum Vernehmlassungsverfahren“. Einer der zentralen Empfehlungen betrifft die Abschaffung des konferenziellen Verfahrens. Mündlich durchgeführte konferenzielle Verfahren, teilweise sogar in Abwesenheit des zuständigen Bundesrates, geben den Anschein einer Alibiübung und lassen stark an Seriosität vermissen. Daher ist Art. 7 Abs. 3 Bst. b, sowie in der Folge auch die Absätze 5 und 6 von Art. 7 zu streichen.

Mündliche Konferenzen zur Einholung von Informationen und Anliegen von Personen und Organisationen ausserhalb der Verwaltung sollen selbstverständlich weiterhin möglich, jedoch für die Vernehmlassung nicht massgebend sein.

### **Konsequenter Verzicht auf das Anhörungsverfahren**

Die SVP begrüsst die Abschaffung des Anhörungsverfahrens. Die heutige Unterscheidung in Vernehmlassungen und Anhörungen hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Anhörungsmechanismen dürfen jedoch nicht wieder durch die Hintertür eingeführt werden, sondern bedürfen einer konsequenten Abschaffung (siehe auch Stellungnahme der KdK).

### **Durchführung auch weiterhin mit Unterlagen in Papierform**

Die SVP fordert auch weiterhin die Beibehaltung der schriftlichen Papierform und lehnt den Vorschlag des Bundesrates, dass Vernehmlassungen auch ausschliesslich elektronisch durchgeführt werden können, ab. Damit werden Teile der Bevölkerung vom Verfahren praktisch ausgeschlossen. Art. 7 Abs. 1 ist deshalb entsprechend anzupassen.

### **Vernehmlassungen, wo angezeigt, vor und nach Verhandlungen**

Im Bericht des Bundesrates findet sich betreffend Vernehmlassungen zu internationalen Abkommen folgende Aussage: *„Die Beurteilung, welcher Zeitpunkt sachlich und verhandlungstaktisch angebracht ist, obliegt der zuständigen*

*Verwaltungseinheit. Es ist jedoch sicherzustellen, dass zu einem Geschäft jeweils nur eine Vernehmlassung stattfindet.*" Die SVP fordert hingegen, dass Vernehmlassungen stets vor Aufnahme der Verhandlungen durchzuführen sind. Sodann kann man durchaus auch während oder nach Abschluss der Verhandlungen eine zweite Vernehmlassung durchführen, falls dies angezeigt erscheint. Warum zwingend nur eine Vernehmlassung stattfinden soll, ist nicht ersichtlich. Diese Einschränkung ist unnötig. Fatal ist aber, wenn erst und nur nach Unterzeichnung von völkerrechtlichen Verträgen Vernehmlassungen durchgeführt werden – oft noch mit dem Hinweis, dass ablehnende Stellungnahmen zu ernsthaften Problemen führen könnten. Damit verkommt des Vernehmlassungsverfahren zur Farce.

### **Anpassungen sind auch auf interkantonaler Ebene nötig**

Die gleichen Probleme wie auf Bundesebene stellen sich auch bei Vernehmlassungen auf interkantonaler Ebene. Die angesetzten Fristen, bspw. durch Fachdirektorenkonferenzen, sind oftmals noch kürzer als die Fristen, welche das geltende Vernehmlassungsgesetz vorgibt. Daher müssen die Mängel, welche diese Gesetzesrevision zu beheben versucht, auch bezüglich interkantonomer Vorhaben behoben werden. Dies umso mehr, als interkantonale Vereinbarungen und Verordnungen oft in ihrer Wirkung qualitativ gleichwertig sind mit Bundesgesetzen und -verordnungen und auf bundesrechtlichen Vorgaben und Verfassungsbestimmungen aufbauen. Es darf nicht sein, dass sich im Rahmen der interkantonomer Institutionen eine vierte Staatsebene bildet, welche sich im rechtsfreien Raum bewegt und elementare demokratische und verfassungsmässige Grundprinzipien missachtet.

In den weiteren, nicht erwähnten Punkten, folgt die SVP den Argumenten und Forderungen der KdK gemäss derer „Stellungnahme der Kantone vom 22. März 2013“.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

---

### **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident



Toni Brunner  
Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser

BK		
+	26. März 2013	+
Eing.-Nr.		



Schweizerische Bundeskanzlei  
Frau Bundeskanzlerin Corina Casanova  
Bundeshaus West  
3003 Bern

**Urs Glutz**  
Leiter Public Affairs  
Mitglied der Geschäftsleitung

**Swisspower Netzwerk AG**  
Bändliweg 20  
Postfach  
8048 Zürich

Telefon +41 (0)44 253 82 70  
Telefax +41 (0)44 253 82 31  
urs.glutz@swisspower.ch  
www.swisspower.ch

27. März 2013

## **Änderung Vernehmlassungsgesetz Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Entwurf der Änderungen des „Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren“ äussern zu dürfen.

Die Swisspower Stadtwerke unterstützen die Bestrebung der Bundeskanzlei, die anwendbaren Verfahrensregeln zu klären und Unklarheiten auszumerzen. Gleichzeitig weisen sie nachfolgend auf einige für sie besonders wichtige Aspekte hin.

### **Hintergrund**

Das Vernehmlassungsverfahren ist ein wichtiges Element im demokratischen Meinungsbildungsprozess. Das Verfahren dient dazu, die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz der Geschäfte zu prüfen. Es sollten alle wichtigen Entscheidungsträger in den Meinungsbildungsprozess eingebunden werden. Leider mussten wir in der Vergangenheit feststellen, dass gerade bei technischen Geschäften die Swisspower Stadtwerke nicht zum Meinungsbildungsprozess eingeladen wurden.

### **Forderungen der Swisspower Stadtwerke zur Teilrevision**

#### **Grundsätzliches**

Die Swisspower Stadtwerke unterstützen die vorgeschlagene Revision des Vernehmlassungsgesetzes. Sie bedauern aber, dass an der konferenziellen Vernehmlassung festgehalten wird.

### **Verwendung von Fragebögen**

Die seit einiger Zeit eingeführten Fragebögen (Energiestrategie 2050, Strategie Stromnetze) sorgen bei den Vernehmlassungsteilnehmern für Unmut, da sich die selektiv gestellten Fragen nur mit „Ja“, „Nein“ oder „keine Stellungnahme“ beantworten lassen. Branchenverbände müssen davon ausgehen können, dass sie in ihren gesamten Darlegungen und mit ihren differenzierten Sachargumenten bei Vernehmlassungen adäquat wahrgenommen und berücksichtigt werden. Der Fragebogen ist als eines von mehreren Mitteln (Strukturprinzip, Ordnungshilfe, Bestandteil) einer Vernehmlassung zu verstehen. Er darf nicht dazu verwendet werden, nur nach den von der Verwaltung vorgegebenen Fragen ausgewertet zu werden.

### **Verkürzte Vernehmlassungsfristen**

Verkürzte Vernehmlassungsfristen schädigen den Meinungsbildungsprozess und sollten nur unter klaren Vorgaben bewilligt werden. Damit die Swisspower Stadtwerke eine fundierte Stellungnahme abgeben können, sind vorgängig eine Vernehmlassung unter den Mitgliedern sowie eine Verabschiedung der Stellungnahme durch die strategische Führungsebene erforderlich. Dieser Meinungsbildungsprozess benötigt Zeit, wobei schon die Frist von drei Monaten eher knapp bemessen ist.

### **Konferenzielle Vernehmlassung**

Konferenzielle Anhörungen (Roundtables) wie sie momentan von Frau Bundesrätin Doris Leuthard häufig genutzt werden, können als Ergänzung zu Vernehmlassungen Sinn machen, doch sie dürfen diese nicht ersetzen. Es braucht also eine klare Aussage im revidierten Vernehmlassungsgesetz, dass solche Anhörungen als nützlicher Teil einer laufenden Vernehmlassung zulässig sind, sie jedoch kein eigenständiges, die anderen Formen der Mitwirkung substituierendes Instrument darstellen.

### **Einbinden der Stadtwerke**

Die Swisspower Stadtwerke fordern die stärkere Einbindung der Städte und städtischen Energieversorger in Vernehmlassungsverfahren: Die Berücksichtigung ihrer Anliegen im Rahmen von Vernehmlassungen muss zwingend gewährleistet sein.

### **Schlussfolgerungen**

Dank starker Städte kommt die Schweiz vorwärts. Die Stadtwerke tragen entscheidend zu dieser Entwicklung bei. Das haben wir in der Vergangenheit bewiesen, tun es heute und werden es in Zukunft noch stärker tun. Die Rahmenbedingungen dazu setzt die Bundespolitik. Nehmen Sie die städtischen Anliegen ernst.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten um Beachtung unserer Hinweise und Anträge. Für allfällige Diskussionen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Bürkler". The signature is fluid and cursive.

Alfred Bürkler  
Geschäftsleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to read "U. Glutz". The signature is more stylized and less legible than the one on the left.

Urs Glutz  
Leiter Public Affairs  
Mitglied der Geschäftsleitung

Vorab per Mail:

[vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch](mailto:vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch)

Schweizerische Bundeskanzlei  
Frau Bundeskanzlerin Corina Casanova  
Bundeshaus West  
CH-3003 Bern

BK		
+	09. April 2013	+
Eing.-Nr.		

CH-Aarau, 8. März 2013 / Ls

## Änderung Vernehmlassungsgesetz Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum Entwurf der Änderungen des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren äussern zu können. Als Branchendachverband der Elektrizitätswirtschaft nimmt der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) unter Einhaltung der eingeräumten Frist gerne wie folgt Stellung:

### I. Allgemeine Bemerkungen

Der VSE begrüsst die Bestrebungen der Bundeskanzlei, einige im Rahmen der Evaluation der Anhörungs- und Vernehmlassungspraxis des Bundes (vgl. dazu der Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 7. September 2011, nachfolgend: Bericht GPK-NR; Andereggen Céline, Evaluation der Vernehmlassungs- und Anhörungspraxis des Bundes, in: LEGES 2012/1, S. 45 ff., nachfolgend: Andereggen) aufgegriffenen Punkte aufzunehmen und entsprechende Änderungen des Gesetzes über das Vernehmlassungsverfahren vorzuschlagen.

Der VSE bedauert hingegen, dass an der Form der konferenziellen Vernehmlassung festgehalten wird; dies aus verschiedenen Gründen. Die konferenzielle Vernehmlassung ist ebenso kostspielig und aufwändig, weil die Teilnehmer in der Praxis jeweils eine schriftliche Stellungnahme einreichen (Bericht GPK-NR, Ziff. 2.1.3). Sowohl die Adressaten wie die Verwaltung stehen der Form der konferenziellen Vernehmlassung (oder Anhörung) skeptisch gegenüber. Sie sei nur für wenig ausgereifte Vorlagen sinnvoll, wenn tatsächlich eine Debatte, Austausch und Wissenstransfer das Ziel sind. Nach Auffassung von Verwaltung und Adressaten scheint die



VSE  
Fachsekretariat REKO  
Susanne Leber,  
lic. iur., Rechtsanwältin, MBA,  
Hintere Bahnhofstrasse 10  
Postfach  
CH-5001 Aarau  
Tel: +41 62 825 25 25  
Tel.dir. +41 62 825 25 40  
Fax: +41 62 825 25 26  
susanne.leber@strom.ch  
www.strom.ch

konferenzielle Form eher für informelle Konsultationen, Hearings oder „runde Tische“ geeignet und nicht als eigentliche Vernehmlassung oder Anhörung (Anderegg, Ziff. 3.2). In der Praxis führt die konferenzielle Form einer Vernehmlassung dazu, dass der Kreis der Teilnehmer nur bereits aus faktischen Gründen erheblich eingeschränkt wird. In den Einladungen an die Adressaten wird die Anzahl der am konferenziellen Verfahren zugelassenen Teilnehmer (oft auf zwei Personen) beschränkt, was bei interdisziplinären Themen, die zudem noch verschiedene Anspruchsgruppen betreffen, ungenügend ist. Die Unmittelbarkeit der Voten lässt zudem nur in sehr beschränktem Ausmasse eine in einem Branchenverband reflektierte Meinungsbildung zu. In einer nachträglichen schriftlichen Stellungnahme sind alle jene, die nicht an der Konferenz teilnehmen konnte, nochmals benachteiligt. Die konferenzielle Vernehmlassung (Anhörung) ist deshalb eine Vernehmlassung minderer Qualität und Aussagekraft. Aus diesem Grund ist die konferenzielle Form aufzugeben.

Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass zufolge der steigenden Komplexität der Fragen und Probleme von Seiten der Verwaltung ein Bedürfnis nach informellen Konsultationen bestehen kann. Der Regelungsbereich des Vernehmlassungsgesetzes sollte deshalb ausgeweitet und es sollte ein Gefäss geschaffen werden für einmalige, informelle Konsultationen in ausgewogener Zusammensetzung ohne Protokollpflicht und ohne nachfolgende schriftliche Stellungnahmen. Es ist im Gesetz klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass solche informellen Konsultationen eine Vernehmlassung nicht ersetzen (vgl. Bemerkungen und Vorschlag zu Art. 10). Das heutige Vernehmlassungsgesetz ist folglich in „Vernehmlassungs- und Konsultationsgesetz (VKG)“ umzubenennen.

## II. Einzelne Punkte

Der VSE nimmt nachfolgend zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs Stellung.

### 1. Zu Artikel 1

Gestützt auf das oben unter „I. Allgemeine Bemerkungen“ Erwähnte bekommt die Umschreibung des Geltungsbereichs eine neue Bedeutung, da das Vernehmlassungs- und Konsultationsgesetz (VKG) neu nicht nur die Vernehmlassung sondern auch die informelle Konsultation regelt.

Antrag:

Artikel 1 VKG lautet wie folgt:

*Dieses Gesetz regelt die Grundzüge des Vernehmlassungsverfahrens sowie des Verfahrens der informellen Konsultation.*

## 2. Zu Artikel 3

### Absatz 1

Der VSE begrüsst die Aufhebung der Aufteilung in Vernehmlassung und Anhörung. Er befürwortet weiter die klare Formulierung und Aufzählung, wann zwingend eine Vernehmlassung durchzuführen sei. So ist namentlich der neue Buchstabe e., wonach Verordnungen und andere Vorhaben, die nicht von einer grossen politischen, finanziellen, ökologischen, sozialen oder kulturellen Tragweite sind, aber in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden, für die Elektrizitätswirtschaft von Bedeutung.

### Absatz 3

Der Absatz 3 erlaubt unter gewissen Voraussetzungen, auf ein Vernehmlassungsverfahren zu Verzichten.

Nach **Buchstabe b.** soll auf die Vernehmlassung verzichtet werden können, wenn die Erlassvorlage vorwiegend die Organisation oder das Verfahren von Bundesbehörden oder die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesbehörden betrifft. Auch wenn hier der Bund meint „Internas“ zu regeln, haben doch Verfahren von Bundesbehörden und Zuständigkeiten zwischen Bundesbehörden einen wesentlichen Einfluss auf die Arbeit in der Elektrizitätsbranche. Die Verfahrensbeschleunigung und der Wunsch nach Konzentration der sachlichen Zuständigkeiten auf eine geringe Anzahl von Behörden sind z.B. im Rahmen der Energiestrategie 2050 von tragender Bedeutung. Buchstabe b ist deshalb zu streichen.

Nach **Buchstabe c.** soll von einem Vernehmlassungsverfahren abgesehen werden können, wenn keine neuen Erkenntnisse über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz des Vorhabens zu erwarten sind. Buchstabe c. verkennt die Wirkung des Vernehmlassungsverfahrens auf der Seite der Adressaten. Das Vernehmlassungsverfahren bewirkt beim Adressaten, dass er sich mit einer möglichen neuen Regelung, einem voraussichtlich kommenden Gesetz und dessen Umsetzung auseinandersetzen kann. Die Aufrechterhaltung einer solchen „Anwärmphase“ ist wichtig, insbesondere solange der Bundesrat vollzugaufwändige Verordnungen, die er verabschiedet, nach drei Wochen in Kraft setzt (so geschehen bezüglich gewichtiger Änderungen der Stromversorgungsverordnung, die vom Bundesrat am 12. Dezember 2008 geändert und auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt wurde). Auf eine Vernehmlassung soll hier deshalb nur verzichtet werden können, wenn die Mehrheit der nationalen Organisationen, die die Interessen der vom Vorhaben betroffenen Personen vertreten, dem Verzicht auf die Vernehmlassung zustimmt.

Antrag:

Artikel 1 Abs. 3 VKG lautet wie folgt (Bst. c. wird neu Bst. b.):

a. ...

b. (streichen)

*b. keine neuen Erkenntnisse über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz des Vorhabens zu erwarten sind und die Mehrheit des nationalen Organisationen, die die Interessen der vom Vorhaben betroffenen Personen vertreten, dem Verzicht auf die Vernehmlassung zustimmen.*

### 3. Zu Artikel 4 Absatz 4

Artikel 4 Absatz 4 sieht vor, dass bei fakultativen Vernehmlassungen (Art. 3 Abs. 2) und bei Vernehmlassungen nach Buchstabe e. (Vorhaben, die nicht von einer grossen politischen, finanziellen, ökologischen, sozialen oder kulturellen Tragweite sind, aber die Kantone in erheblichem Ausmass treffen, oder die in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden) in Abweichung zu den Vernehmlassungen nach Artikel 3 Absatz 2 Bst. a. bis d. der Adressatenkreis auf die spezifisch betroffenen Personen und Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts beschränkt werden kann. Wo das Vorhaben die Kantone besonders betrifft, ist die Abgrenzung des Adressatenkreises einfach. Bei Vorhaben, die in erheblichem Ausmass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden, ist der Adressatenkreis weniger einfach zu bestimmen. Auch wenn die Verwaltung jeweils sorgfältig abwägt, ist die Definition des Adressatenkreises keine einfache Aufgabe (vgl. Andereggen: rund 38% der in der Studie befragten Teilnehmer von 61 Anhörungen und 27 Vernehmlassungen waren bei für sie relevanten Vernehmlassungen übergegangen worden). Dies ist auch eine Erfahrung des VSE als Verband und seiner Gruppierungen, wie z.B. der städtischen Energieversorger und der dahinter stehenden Städte. Es ist deshalb in Artikel 4 Absatz 4 im Sinne einer Verstärkung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch solche Vernehmlassungen durch die Bundeskanzlei zu publizieren sind. Damit wird auch garantiert, dass nicht nur die erwähnten spezifisch betroffenen Personen und Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, sondern auch solche Organisationen, die bei der Bundesverwaltung nicht registriert sind, weil sie zu klein oder erst gerade entstehen, sowie die Lieferanten und Dienstleister der betroffenen Personen und Organisationen sich auf das Vorhaben einstellen können.

Antrag:

Artikel 4 Absatz 4 (neu) VKG lautet wie folgt:

*4 Bei Vorhaben nach Artikel 3 .....oder privaten Rechts beschränkt werden. Solche Vernehmlassungsverfahren mit eingeschränktem Adressatenkreis sind von der Bundeskanzlei ohne Ausnahme zu publizieren.*

**4. Zu Artikel 5**

**Absatz 2**

Immer mehr Einheiten des Bundes werden in eigene Rechtsgefässe ausgegliedert (z.B. Institut für Messwesen). Im vorgeschlagenen Absatz 2 kann bezüglich der dezentralen Einheiten der Eindruck entstehen, diese könnten frei Vernehmlassungen eröffnen, wenn ihnen die Befugnis zur Rechtsetzung übertragen wurde. Dabei sollen sie wohl an das vorliegende Gesetz gebunden sein. Absatz 2 ist entsprechend zu präzisieren.

**Absatz 4**

Bereits bisher wurde die Eröffnung von Vernehmlassungen durch die Bundeskanzlei im Bundesblatt sowie auf der Website des Bundes bekannt gegeben, entweder auf der Site der Bundeskanzlei oder der entsprechenden parlamentarischen Kommission. Es wäre begrüßenswert, wenn die Bundeskanzlei das Recht hätte, alle Vernehmlassungen – unbesehen, ob sie vom Bundesrat, einem Departement oder von einer parlamentarischen Kommission stammt – auf einer elektronischen Plattform aufzuschalten. Absatz 4 ist entsprechend zu ergänzen.

Antrag:

Artikel 5 Absatz 2 VKG lautet wie folgt:

1 ...

*2 Das zuständige Departement eröffnet ..... Handelt es sich um ein Rechtsetzungsvorhaben, kann die zuständige Einheit der zentralen oder der dezentralen Bundesverwaltung das Verfahren selber eröffnen, wenn ihr die Befugnis zur Rechtsetzung übertragen ist. Dabei ist sie an das vorliegende Gesetz gebunden.*

3 ...

4 Die Bundeskanzlei koordiniert .....öffentlich bekannt. Die elektronische Bekanntmachung erfolgt zentral an einer Webadresse.

## 5. Zu Artikel 7

### Absatz 1

#### Elektronische Durchführung von Vernehmlassungen

Nach Absatz 1 kann der Bundesrat vorsehen, dass Vernehmlassungen ausschliesslich elektronisch durchgeführt werden, wenn die nötigen technischen Voraussetzungen gegeben sind. Was unter den „nötigen technischen Voraussetzungen“ zu verstehen ist, wird weder im Gesetz noch im Erläuternden Bericht ausgeführt.

Es liegt auf der Hand, dass die elektronische Durchführung von Vernehmlassungen deren Auswertung und Zusammenfassung massgeblich erleichtert und dass die Verfahren dadurch weniger ressourcenaufwändig werden. Unter dem allgemeinen Kosten- und Spardruck besteht aber auch die Gefahr, dass die Vernehmlassungseingaben nur noch gestützt auf gewisse Schlagwörter kategorisiert und ausgewertet werden, ohne dass der gesamte Inhalt der Vernehmlassungsantwort zur Kenntnis genommen wird. Dieselbe Problematik geht von den neuerdings von der Verwaltung eingeführten Fragebögen aus, die normal eröffneten Vernehmlassungen zusätzlich angefügt werden.

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 des heutigen und künftigen Vernehmlassungsgesetzes hat jede Person und jede Organisation das Recht, sich an der Vernehmlassung zu beteiligen und eine Stellungnahme einzureichen. Da noch lange nicht alle Haushalte einen Internetanschluss besitzen, wird dieser Anteil der Bevölkerung faktisch an der Teilnahme an einer Vernehmlassung ausgeschlossen. Dennoch fällt dieser Anteil der Bevölkerung unter die Bezeichnung „Jede Person“. Es ergibt sich folglich ein verzerrtes Bild über eine Vorlage. Der Bundesrat ist deshalb aufgerufen, insbesondere Vorlagen, die „jedermann“ oder „jede Person“ betreffen (wie eben auch die Vorliegende!) noch während einer gewissen Zeit elektronisch und in Papierform durchzuführen. Einer ausschliesslich elektronischen Durchführung von Vernehmlassungen mit beschränktem Adressatenkreis steht freilich nichts im Wege.

#### Verwendung von Fragebögen

Seit einiger Zeit sind Bundesrat und Verwaltung im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren dazu übergegangen, den Teilnehmern neben der Einladung zur Vernehmlassung einen Fragebogen zur Vernehmlassungsmaterie zuzustellen. In diesen Fragebögen werden die Teilnehmer der Vernehmlassung aufgefordert, sich zu den von der Verwaltung selektiv aus der Vernehmlassungsmaterie ausgewählten Fragekreisen mit „Stimmen Sie zu?“ „teilweise zu?“ „eher nicht zu?“ „nicht zu?“ zu

äussern. Solche Fragebögen sind natürlich einfacher auszuwerten (vgl. auch oben unter „Elektronisch durchgeführte Vernehmlassungen“), doch vermögen sie nicht, die tatsächlichen und differenziert beschriebenen Meinungen wie sie in den formulierten Stellungnahmen enthalten sind, wiederzugeben. Mit einer Auswertung der Fragebögen nach den von der Verwaltung vorgegeben Schlagwörtern gehen die effektiven Meinungen verloren. Der Teilnehmer kann sich gar nicht mehr wirklich und differenziert „vernehmen lassen“. Damit erhält der Vernehmlassungsteilnehmer das Gefühl, Bundesrat und Verwaltung hätten seine Meinung gar nicht wirklich angehört, was ihn zwingen wird, sein Lobbying im Parlament auf- / auszubauen. Umfassendes Lobbying können sich jedoch nur gut betuchte Unternehmungen und Branchen leisten. Dies wiederum hat zur Folge, dass sich der Gesetzgebungsprozess entdemokratisiert, was der VSE ablehnt. Aus diesem Grund soll in Artikel 7 Absatz 1 des VKG auf das Mittel des Fragebogens bei der Durchführung von Vernehmlassungen verzichtet werden.

### **Absatz 3**

Gemäss vorgeschlagenem Absatz 3 kann bei sachlicher begründeter Dringlichkeit die dreimonatige Vernehmlassungsfrist verkürzt werden (a.) und/oder eine konferenzielle Vernehmlassung anberaumt werden (b.).

Die Möglichkeit der Verkürzung der Vernehmlassungsfristen wurde in den letzten Jahren durch die Bundesbehörden arg strapaziert. Entsprechende harsche Reaktionen der Kantone und der Parteien zuhanden von Bundesrat und Bundeskanzlei sind nicht ausgeblieben. Die kürzeste Vernehmlassungsfrist, die dem VSE einberaumt wurde, waren drei (3!) Tage, ohne dass eine zeitliche Dringlichkeit vorgelegen hätte. Eine derart kurze Frist reicht nicht, damit sich die Betroffenen ein volles Bild der Angelegenheit machen und eine abgestützte Stellungnahme formulieren können. Selbst wenn das Anliegen einer Erlassänderung als nachvollziehbar betrachtet wird, ist ein solches Vorgehen rechtstaatlich bedenklich und wird von den Adressaten als höchst respektlos empfunden. Besonders tangiert sind dabei die Verbände und Interessengruppierungen. Deren Stellungnahme wird von der strategischen Führungsebene verabschiedet, nachdem die Mitgliederbasis konsultiert worden ist. Diese Schritte benötigen Zeit. Für eine seriöse und fundierte Meinungsbildung in einer vielgliedrigen Organisation oder in einem Dachverband ist bereits die ordentliche Vernehmlassungsfrist von drei Monaten eher kurz. Für die Beurteilung von generationenübergreifenden Projekten und Strategien sind selbst drei volle Monate zu kurz.

Der heute herrschenden, ungezügelter Kürzung der Vernehmlassungsfristen ist nur durch klare Vorgaben beizukommen. Auf der anderen Seite soll der Bundesrat bei echter Dringlichkeit dennoch nicht durch lange Vernehmlassungsfristen in seinem Handeln behindert werden. In den vorgeschlagenen zehn Tagen für die Vernehmlassung kann er ohne weiteres eine zusätzlich, inoffizielle Konsultation anordnen. Damit ist er zeitmässig gleichermassen gut bedient, wie er es mit einer konferenziel-

len Vernehmlassung wäre, für deren Abschaffung hier plädiert wird. Für andere Vorhaben, welche die vernehmlassungseröffnende Instanz sachliche Gründe für die Dringlichkeit vorbringen, soll die Vernehmlassungsfrist nur um einen Monat auf zwei Monate gekürzt werden können.

Absatz 3 ist somit neu zu formulieren, Absatz 4 bleibt wie vorgeschlagen, die Absätze 5 und 6 sind zufolge Wegfalls der konferenziellen Form zu streichen.

Antrag:

Artikel 7 VKG lautet wie folgt:

*1 Das Vernehmlassungsverfahren wird mit Unterlagen in Papierform oder in elektronischer Form durchgeführt. Der Bundesrat kann vorsehen, dass Vernehmlassungen ausschliesslich elektronisch durchgeführt werden, wenn die nötigen technischen Voraussetzungen gegeben sind. Im Rahmen der Durchführung von Vernehmlassungen werden keine Fragebögen verwendet.*

2 ...

*3 Bei sachlich begründeter Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden:*

*a. Bei dringlichen Massnahmen des Bundesrates zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit nach Artikel 185 der Schweizerischen Bundesverfassung auf zehn Tage;*

*b. Bei anderen Vorhaben mit sachlich begründeter Dringlichkeit auf zwei Monate.*

4 ...

5 (streichen)

6 (streichen)

**6. Zu Artikel 10**

Der Streichung des geltenden Artikels 10 stimmt der VSE zu. In Artikel 10 ist jedoch konsequenterweise die Rechtsgrundlage für das neue Instrument der informellen Konsultation niederzuschreiben. Wie einleitend unter „I. Allgemeine Bemerkungen“ dargestellt, soll die Form der konferenziellen Vernehmlassung zufolge ihrer Qualitätsmängel und geringeren Aussagekraft fallen gelassen werden. Dennoch soll ein Gefäss geschaffen werden für einmalige, informelle Konsultationen in ausgewogener Zusammensetzung, anlässlich derer die Behörden „den Puls fühlen“ können und zwar ohne Protokollpflicht und ohne nachfolgende schriftliche Stellungnahmen.

Antrag:

Artikel 10 VKG lautet wie folgt:

**Artikel 10 Informelle Konsultation**

1 Behörden, die das Recht haben, eine Vernehmlassung durchzuführen, können die von einem Vorhaben betroffenen Personen und Organisationen zu einer informellen Konsultation unmittelbar an Ort und Stelle einladen.

2 Der Kreis der einzuladenden Personen und Organisationen ist ausgewogen festzulegen. Dabei ist den verschiedenen Interessenlagen, der Funktion und der unmittelbaren Betroffenheit im Vollzug des Vorhabens Rechnung zu tragen.

3 Von der informellen Konsultation wird kein Protokoll erstellt und die Behörde nimmt keine Schriften entgegen.

4 Die informelle Konsultation kann auch neben einem Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden, sie kann aber ein solches nicht ersetzen.

**7. Zu Artikel 11**

Artikel 11 behandelt heute die Ausführungsbestimmungen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten mittels Erlass einer Verordnung. Zuzug der Einführung der informellen Konsultation muss der Bundesrat dafür auch die Details in der Verordnung festhalten, was in Artikel 11 seinen Niederschlag finden muss.

Antrag:

Artikel 11 VKG lautet wie folgt:

1 Der Bundesrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten, namentlich:

a. bis d. (wie bisher)

e. die Modalitäten für die Durchführung von informellen Konsultationen und Kriterien für die Bestimmung der einzuladenden Personen und Organisationen.

### III. Fazit

Der VSE begrüsst grundsätzlich die Überlegungen mit Blick auf Änderungen des Vernehmlassungsgesetzes. Als Branchendachverband beantragt er die Ausweitung des Regelungsbereiches des Gesetzes in ein *Vernehmlassungs- und Konsultationsgesetz* und zwar durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Institut der informellen Konsultation. Die Form der konferenziellen Vernehmlassung erweist sich in der Praxis als weniger aussagekräftig und für den Rückhalt der Vorlage als weniger zielführend, da der Teilnehmerkreis erheblich eingeschränkt ist und im Anschluss daran dennoch wieder schriftliche Eingaben gemacht werden. Sie ist deshalb fallen zu lassen. Ihr Effekt kann ebenso gut durch eine informelle Konsultation erzielt werden, zu der neben dem schriftlichen Vernehmlassungsverfahren geladen wird. Die Verkürzung von Vernehmlassungsfristen ist präziser zu regeln. Bei anderer Dringlichkeit als jener zum Schutze der inneren und äusseren Sicherheit soll die Vernehmlassungsfrist höchstens um einen Monat auf zwei Monate verkürzt werden können.

Wir bitten Sie, die Anregungen des VSE im Rahmen der der weiteren Behandlung des Geschäfts zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

VSE / AES



Michael Frank  
Direktor



Susanne Leber  
Rechtsanwältin / MBA



Bundeskanzlei  
[Vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch](mailto:Vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch)

Zürich, den 06. März 2013

## **Änderung des Vernehmlassungsgesetzes Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, zur oben genannten Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen und reichen innert Frist die nachfolgenden Bemerkungen ein.

### **I. EINLEITUNG**

Der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) ist der Interessenvertreter von rund 2'000 Mitgliedern, welche fast ausschliesslich KMU sind.

Eine der wesentlichen Aufgabe des Verbandes ist, sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen seiner Mitglieder sowie für ein unternehmerfreundliches Umfeld einzusetzen. Dazu zählen die Stellungnahmen in Vernehmlassungsverfahren zu Erlassen, welche die Branche betreffen, zu den wichtigsten Obliegenheiten. Der VSEI ist daher durch die Änderung des Vernehmlassungsgesetzes direkt und stark betroffen.

### **II. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN**

Der VSEI befürwortet, dass Rolle und Kompetenzen der Bundeskanzlei vor Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens gestärkt werden. Die rechtzeitige Einreichung der Unterlagen durch die einzelnen federführenden Stellen wird die Qualität des Verfahrens steigern.

Die bisherige terminologische Unterscheidung zwischen Vernehmlassung und Anhörung ist in der Praxis kaum zur Kenntnis genommen worden. Neu soll nur noch von Vernehmlassungen gesprochen werden. Der VSEI begrüsst die Aufhebung der Bezeichnung „Anhörung“.

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

### III. ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

#### **Artikel 3 Absatz 1 lit. b**

Die gegenüber dem geltenden Gesetzestext geänderte Fassung, dass nur bei wichtige rechtssetzende Bestimmungen ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird, ist abzulehnen, denn es handelt sich um eine auslegungsbedürftige Formulierung. Es besteht die Gefahr, dass der Grundsatz des Vernehmlassungsverfahrens bis zu einem gewissen Grad ausgehöhlt wird. Ausserdem lässt Absatz 3 dieser Bestimmung zu, dass unter bestimmten Voraussetzungen auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet wird.

#### Antrag

„... die wichtige rechtssetzende Bestimmungen“ ist ersatzlos zu streichen.

#### **Artikel 3 Absatz 1 lit. e und Absatz 2**

Der VSEI begrüsst ausdrücklich, dass auch bei Verordnungen und anderen Vorhaben, die von „grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind“, eine Vernehmlassung durchgeführt werden muss.

#### **Artikel 3 Absatz 3**

Der VSEI stellt sich nicht dagegen, dass unter bestimmten Voraussetzungen auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden kann.

Es muss aber beim Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren Zurückhaltung an den Tag gelegt werden. Nur im Ausnahmefall soll von den Möglichkeiten, die einen Verzicht begründen können, Gebrauch gemacht werden. Genauso wie die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens im Bundesblatt publiziert wird, soll auch der Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren nach Absatz 1 dieses Artikels mit einer kurzen Begründung veröffentlicht werden.

#### Antrag

Abs. 3 lit. d (neu): Der Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren gemäss Artikel 3 Absatz 1 ist zu veröffentlichen und zu begründen.

#### **Artikel 4 Absatz 4**

Bei den durch die Departemente und die Bundeskanzlei durchgeführten Vernehmlassungsverfahren soll der Kreis der Adressaten auf die durch das Vorhaben direkt Betroffenen beschränkt werden können. Diese Praxis wird heute schon gelebt. Art. 4 Abs. 4 des Entwurfs besagt, dass der Kreis der Adressaten auf spezifisch betroffene Personen und Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts beschränkt werden könne. Aufgrund welcher Kriterien der Adressatenkreis beschränkt werden kann, wird nicht präzisiert und bedarf weiterer Erläuterungen.

## Antrag

Art. 4 Abs. 4 ist so zu formulieren, dass die mögliche Einschränkung des Adressatenkreises bereits auf Gesetzesebene genügend klar ersichtlich wird.

## Eventualantrag

Die Einschränkung des Adressatenkreises ist auf Verordnungsebene zu verankern, wobei ein entsprechender Verordnungsentwurf im Moment der parlamentarischen Beratung der Gesetzesänderung bereits vorzuliegen hat.

## **Artikel 5 Absatz 2**

Es ist zu begrüssen, wenn Vernehmlassungsverfahren vereinfacht werden. Die Unterscheidung zwischen „Vernehmlassung“ und „Anhörung“ wird richtigerweise nicht mehr gemacht. dagegen wird nicht genügend verdeutlicht, was unter Verfahren von „untergeordneter Tragweite“ zu verstehen ist, und somit ist die Rechtssicherheit nicht gewährt.

Künftig wird unterschieden zwischen den Vernehmlassungen des Bundesrates und departementalen Vernehmlassungen bzw. Vernehmlassungen durch die Bundeskanzlei für Vorlagen von „untergeordneter Tragweite“ mit „betont technischem oder administrativem Inhalt“.

In diesen Fällen ist genau zu prüfen, was die Bedeutung von „technischer“ Natur sein kann. Es ist durchaus möglich, dass eine solche Vernehmlassung „technischer Natur“ inhaltlich viel umfangreicher und für einzelne Branchen bzw. das Gewerbe in der Praxis viel bedeutungsvoller sein können, als rein politische Fragestellungen, die auf Bundesratsebene behandelt und entschieden werden. In der Praxis sind es viel mehr die Regelungen in den einzelnen Verordnungen, die sich einschränkend auf den gewerblichen Alltag auswirken, als auf Gesetzesstufe zu regelnde politische Fragestellungen. Den Anforderungen einer Vorlage von „untergeordneter Tragweite“ mit „betont technischem oder administrativem Inhalt“ in der Praxis gerecht zu werden, wird anspruchsvoll. Das unterschiedliche Mass an Betroffenheit wird dazu führen, dass auch vom Bund als Vorlage mit untergeordneter Tragweite eingeschätzte Vorlagen bei gewissen Verbänden und Organisationen von zentraler Bedeutung sein können.

## Antrag

Es ist zu präzisieren, wann ein Fall von untergeordneter Tragweite gemäss Art. 5 Abs. 2 des Entwurfs gegeben ist.

Diese Präzisierung müsste auf Verordnungsebene erfolgen, wobei ein entsprechender Verordnungsentwurf im Moment der parlamentarischen Beratung der Gesetzesänderung bereits vorzuliegen hat.

## **Artikel 7 Absatz 1**

Es ist davon auszugehen, dass die Bedeutung der elektronischen Information künftig noch zunehmen wird. Dennoch wird es über längere Zeit noch Vernehmlassungsadressaten geben, die nicht oder nur mangelhaft über die entsprechenden Einrichtungen verfügen. Auch Systemausfälle sind möglich.

### Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

### L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

### L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Daher muss es für die Gleichstellung aller Vernehmlassungsadressaten wenigstens möglich sein, die Vernehmlassungsunterlagen in Papierform zu bestellen.

Ausserdem geht aus der Formulierung nicht hervor, was beim ausschliesslich elektronischen Vernehmlassungsverfahren unter den „nötigen technischen Voraussetzungen“ zu verstehen ist.

### Antrag

Die „nötigen technischen Voraussetzungen“ sind zu präzisieren.

Auch diese Präzisierung hat allenfalls auf Verordnungsebene erfolgen, wobei ein entsprechender Verordnungsentwurf im Moment der parlamentarischen Beratung der Gesetzesänderung bereits vorzuliegen hat.

### **Artikel 7 Absatz 2**

*Der VSEI unterstützt die in diesem Absatz vorgesehenen Fristen ausdrücklich.*

Die bisherige Situation war oftmals nicht nur unbefriedigend, sondern eine Zumutung für die Vernehmlassungsadressaten, wenn – was Sinn und Zweck des Vernehmlassungsverfahrens ist – eine ausführliche und sorgfältige Stellungnahme ausgearbeitet werden sollte.

### **Artikel 7 Absatz 3 und 4**

Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, dass in bestimmten Fällen die Vernehmlassungsfristen gekürzt werden müssen.

Hingegen darf diese Möglichkeit nicht dazu führen, dass die Verwaltung, wenn sie in Zeitnot gerät und ihr Vernehmlassungsvorhaben nicht rechtzeitig lancieren kann, Gründe vorschiebt, um die Dringlichkeit zu begründen.

Daher unterstützt der VSEI auch die Einführung einer Begründungspflicht bei einer Fristverkürzung. Dies dient der Transparenz. Es ist denkbar, dass gewisse Vorhaben dringlich sind. Hingegen darf von dieser sachlich begründeten Dringlichkeit nicht über die Gebühr Gebrauch gemacht werden, und es ist nicht zulässig, das System einer ausgewogenen und fundierten Vernehmlassungsorganisation mit Hilfe von Art. 7 Abs. 3 zu unterlaufen.

### **Artikel 7 Absatz 5 und 6**

Der VSEI unterstützt die Beibehaltung des konferenziellen Verfahrens, das für dringliche Fälle und für einen eingeschränkten Personenkreis Sinn macht. Ohne Not darf aber nicht auf ein Verfahren verzichtet werden.

## Artikel 8

Der VSEI begrüsst die Absicht, dass die Ergebnisse von Vernehmlassungsverfahren künftig transparenter kommuniziert werden.

Wir bitten Sie höflich, sehr geehrte Damen und Herren, auf Grund der Bedeutung des Vernehmlassungsverfahrens für eine zielgerichtete politische Willensbildung, unserer Eingabe die nötige Beachtung schenken zu wollen und unsere Anträge bei der weiteren Behandlung dieses Geschäfts zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI

*sig. In-Albon*

Hans-Peter In-Albon  
Direktor

*sig. ppa Heierle*

Dr. Meret Heierle  
Leiterin Rechtsdienst

Kopie: Schweizerischer Gewerbeverband 3001 Bern